

## GROSSER RAT

### WORTPROTOKOLL

#### 28. Sitzung vom 6. März 2018 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Art. 0534-0581)

---

Vorsitzender:	Dr. Bernhard Scholl, Möhlin
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 134 Mitglieder
	Abwesend mit Entschuldigung 6 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Josef Bütler, Spreitenbach; Franziska Graf-Bruppacher, Aarau; Claudia Hauser, Döttingen; Franco Mazzi, Rheinfelden; Werner Müller, Wittnau; Daniel Suter, Frick

Behandelte Traktanden	Seite
0534 Mitteilungen	1421
0535 Neueingänge	1422
0536 Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 6. März 2018 betreffend Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder des Erziehungsrats des Kantons Aargau auf die neue Legislatur (2019/22); Einreichung und schriftliche Begründung	1422
0537 Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 6. März 2018 betreffend Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Zusammenführung des Erziehungsrats mit der Berufsbildungskommission sowie deren Überführung in eine regierungsrätliche Kommission; Einreichung und schriftliche Begründung	1423
0538 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 6. März 2018 betreffend drohende Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes aufgrund der Teilrevisionen der Kernenergie-, Ausserbetriebnahme- und Gefährdungsannahmeverordnungen; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung	1425
0539 Motion Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, vom 6. März 2018 betreffend forensische Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern (UMA); Einreichung und schriftliche Begründung	1427
0540 Motion Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach (Sprecher), Maja Riniker, FDP, Suhr, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 6. März 2018 betreffend Korrektur der festgelegten Termine für die beiden bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe für das Jahr 2018; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung	1427
0541 Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren; Einreichung und schriftliche Begründung	1429

0542	Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, und Michaela Huser, SVP, Wettingen, vom 6. März 2018 betreffend die Möglichkeit zur Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler von bewilligten Privatschulen beim Mittelschulübertritt; Einreichung und schriftliche Begründung	1430
0543	Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 6. März 2018 betreffend Lehrtätigkeit von Berufsfachspezialisten an Aargauer Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung	1432
0544	Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 6. März 2018 betreffend Massnahmen gegen den Verlust der Biodiversität und das Insektensterben; Einreichung und schriftliche Begründung	1433
0545	Postulat Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, CVP, Brugg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Doris Iten, SVP, Birr, Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 6. März 2018 betreffend Verbesserung der Verkehrssituation Seeblickkreuzung in Lupfig; Einreichung und schriftliche Begründung	1434
0546	Postulat Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 6. März 2018 betreffend Umsetzung der Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung und in den Gerichten; Einreichung und schriftliche Begründung	1434
0547	Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden; Einreichung und schriftliche Begründung	1436
0548	Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), und Michaela Huser, SVP, Wettingen, vom 6. März 2018 betreffend Inhalt und Aufbewahrungspflicht der Personalakten von Schulleitern und Lehrpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung	1437
0549	Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 6. März 2018 betreffend Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler von öffentlichen und privaten Bezirksschulen bei den Übertritten in die Mittelschulen; Einreichung und schriftliche Begründung	1439
0550	Interpellation Martina Bircher, SVP, Aargurg, vom 6. März 2018 betreffend konsequente Anwendung des Ausländergesetzes, Artikel 62 und 63, durch das Amt für Migration und Integration; Einreichung und schriftliche Begründung	1440
0551	Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Arzthonorare Kantonsspital Aarau AG (KSA) ; Einreichung und schriftliche Begründung	1441
0552	Interpellation Michaela Huser, SVP, Wettingen (Sprecherin), und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 6. März 2018 betreffend Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur; Einreichung und schriftliche Begründung	1443
0553	Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 6. März 2018 betreffend Postauto-Skandal und die Auswirkungen auf den Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	1444
0554	Interpellation Titus Meier, FDP, Brugg, vom 6. März 2018 betreffend Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 2C_206/2016 auf Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager; Einreichung und schriftliche Begründung	1445
0555	Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 6. März 2018 betreffend jährliche Aargauer Kadertagung; Einreichung und schriftliche Begründung	1446
0556	Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 6. März 2018 betreffend Standort des kantonalen Labors und der übrigen Organisationseinheiten des AVS (Amt für Verbraucherschutz); Einreichung und schriftliche Begründung	1446
0557	Interpellation Maja Riniker, FDP, Suhr (Sprecherin), und Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 6. März 2018 betreffend WLAN in öffentlichen Räumen/Gebäuden im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	1447

0558	Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 26. September 2017 betreffend aktuellen Stand des Auenschutzparkes; Beantwortung; Erledigung	1448
0559	Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 7. November 2017 betreffend Dolmetscherkosten für eingebürgerte Schweizer Bürger; Beantwortung; Erledigung	1452
0560	Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal; Fraktionserklärung	1455
0561	Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden; Fraktionserklärung	1456
0562	Kommissionswahlen in ständige Kommissionen UBV und SIK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme	1457
0563	Franziska Walti, Lenzburg; Mitglied des Erziehungsrats für den Rest der Legislaturperiode 2013/2018; Wahl	1457
0564	Postulat Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), Kurt Emmenegger, SP, Baden, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Gérald Strub, FDP, Boniswil, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 26. September 2017 betreffend Einführung einer elektronischen Sammlung der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsentscheide; Überweisung an den Regierungsrat	1457
0565	Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 28. November 2017 betreffend Reise der Staatsschreiberin in die USA; Beantwortung und Erledigung	1459
0566	Aargauische Volksinitiative "Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau"; Feststellung der materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung	1462
0567	Interpellation Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil (Sprecherin), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Gérald Strub, FDP, Boniswil, René Bodmer, SVP, Arni, Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Suter, FDP, Frick, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 7. November 2017 betreffend Informatiklösung Steuerbezug; Beantwortung und Erledigung	1469
0568	Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung der Vorgaben in der Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsgesetz; Überweisung an den Regierungsrat	1472
0569	Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, und Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, vom 29. August 2017 betreffend Restkostenfinanzierung; Beantwortung und Erledigung	1473
0570	Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Martina Bircher, SVP, Aarburg, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 29. August 2017 betreffend Überprüfung der Kriterien und Finanzierung der zahnärztlichen Behandlung im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialmedizin; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat	1477
0571	Motion Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 29. August 2017 betreffend Anmeldeverfahren von Prämienverbilligungen zur obligatorischen Krankenversicherung; Rückzug	1478
0572	Interpellation Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 26. September 2017 betreffend Erfahrungen mit der Planung der stationären Langzeitpflege in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen; Beantwortung und Erledigung	1480
0573	Interpellation Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), und Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 7. November 2017 betreffend die Integration in Familien- und Erziehungsfragen im Asylwesen; Beantwortung und Erledigung	1482
0574	Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Martina Bircher, SVP, Aarburg, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 7.	

	November 2017 betreffend Sozialhilfemissbrauch stoppen und Sozialhilfeindustrie unter Kontrolle bekommen; Beantwortung und Erledigung	1486
0575	Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD); Änderung von Schutzplänen in den Gemeinden Aristau, Bremgarten (Ortsteil Hermetschwil), Merenschwand und Mühlau; Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf; Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf; Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung; Publikation	1491
0576	Sins; Auenregeneration Reussegg mit Verlegung Trinkwassernutzung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung	1493
0577	Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Edith Saner, CVP, Birmenstorf, vom 26. September 2017 betreffend der Problematik der Spontanhalte von Fahrenden; Beantwortung und Erledigung	1496
0578	Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin), der SP, der GLP und der EVP-BDP vom 26. September 2017 betreffend Änderung des § 28 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat	1500
0579	Postulat Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 7. November 2017 betreffend schnellere Route für Velofahrer im Suhrental; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	1503
0580	Postulat Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Uriel Seibert, EVP, Schlossrued, und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 7. November 2017 betreffend Harmonisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	1508
0581	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Fakultatives Referendum	1509

## 0534 Mitteilungen

*Vorsitzender:* Ich begrüsse Sie herzlich zur 28. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

Ich muss Sie leider über zwei Todesfälle in Kenntnis setzen.

Am 23. Januar 2018 ist Dr. Lothar Hess, Wettingen, im 92. Altersjahr verstorben. Lothar Hess war bekannt als Gemeindeammann von Wettingen. Er war aber auch ein langjähriges Mitglied des Grossen Rats. Er gehörte diesem Rat von 1965 bis 1993 während 28 Jahren an. Als Mitglied der CVP-Fraktion wirkte er in zahlreichen Kommissionen mit und präsidierte unter anderem die Einbürgerungskommission.

Unser ehemaliges Ratsmitglied Gottfried Wiedemeier ist am 18. Februar 2018 im 89. Altersjahr verstorben. Gottfried Wiedemeier wurde als Ur-Würenloser bezeichnet und war viele Jahre Würenloser Gemeindeammann. Im Grossen Rat hat er von 1965 bis 1981 als CVP-Mitglied ebenfalls langjährig mitgewirkt.

Den beiden Trauerfamilien haben wir unser Mitgefühl bekundet. Den Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Ausbauschnitt der Bahninfrastruktur 2030/35; Vernehmlassung vom 20. Dezember 2017
2. Abkommen zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz von Herkunftsangaben und geografischen Angaben; Konsultation der Kantone und der interessierten Kreise zur Liste der geografischen Angaben Georgiens welche unter dem Abkommen geschützt werden sollen; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 17. Januar 2018
3. Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Kommunikation vom 24. Januar 2018
4. Flughafen Zürich; Monitoring der Lärmbelastung für das Jahr 2016; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Zivilluftfahrt vom 24. Januar 2018
5. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt vom 24. Januar 2018
6. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt vom 24. Januar 2018
7. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV; SR 814.012); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt vom 24. Januar 2018
8. Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) und seine Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 14. Februar 2018
9. Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 14. Februar 2018

10. 15.438 Parlamentarische Initiative Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament; Vernehmlassung zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 28. Februar 2018
11. Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen vom 28. Februar 2018
12. Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Kultur vom 28. Februar 2018
13. Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Kultur vom 28. Februar 2018

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) abgerufen werden.

#### **0535 Neueingänge**

1. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
2. Standort Bildungsgang Sozialpädagogik HF der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau; Verpflichtungskredit

#### **0536 Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 6. März 2018 betreffend Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder des Erziehungsrats des Kantons Aargau auf die neue Legislatur (2019/22); Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der FDP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Entschädigung für den Erziehungsrat des Kantons Aargau den gängigen Entgelten für die vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen anzupassen. Die Änderung ist auf die neue Legislatur (2019/22) einzuführen.

Begründung:

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau wurde im Jahre 1798 als helvetische Institution begründet. Er war über lange Zeit mit bedeutenden Aufgaben betraut und trug wesentlich zum Aufbau, Erhalt und Betrieb der Volksschule Aargau bei.

Mit der Entwicklung der Strukturen wurden dem Erziehungsrat seine ursprünglich zugewiesenen Obliegenheiten nach und nach gestrichen. Heute hat die Behörde im Aargauischen Erziehungswesen von wenigen Ausnahmen abgesehen strukturell keine Bedeutung mehr (siehe dazu auch die Ausführungen in der FDP-Motion vom 6. März 2018 betreffend Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Zusammenführung des Erziehungsrates mit der Berufsbildungskommission sowie deren Überführung in eine regierungsrätliche Kommission).

Als einzige Aufgaben geblieben sind dem Erziehungsrat die Leitung der Maturitätskommission sowie Zuständigkeiten in Zusammenhang mit Schulversuchen und Privatschulen (die ohne Frage von Fachstellen des BKS wahrgenommen werden können). Als Kernaufgabe berät er den Regierungsrat in pädagogischen und schulpolitischen Fragen.

Angesichts der geringen Pflichten, die der Erziehungsrat heute noch zu erfüllen hat, erachtet die FDP-Fraktion eine jährliche Entschädigung von rund Fr. 25'000.- pro Erziehungsrat als nicht mehr gerechtfertigt. Ebenso vor dem Hintergrund der nötig gewordenen Gesamtanierung des Kantons Haushalts ist ein derart aufwändiges Entgelt nicht mehr vertretbar. Man fragt sich, warum der Regierungsrat diesbezüglich nicht früher tätig wurde.

Die Entschädigung ist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt – spätestens aber auf die neue Legislatur (2019/22) – anzupassen.

**0537 Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 6. März 2018 betreffend Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Zusammenführung des Erziehungsrats mit der Berufsbildungskommission sowie deren Überführung in eine regierungsrätliche Kommission; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der FDP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Aufhebung des § 31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vorzubereiten. Ferner sind §§ 79 ff. des Schulgesetzes so ändern, dass die Zusammenführung des Erziehungsrates mit der Berufsbildungskommission sowie deren Überführung in eine regierungsrätliche Kommission möglich wird.

Begründung:

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat eine lange Geschichte. Er wurde im Jahre 1798 als helvetische Institution begründet und trug wesentlich zum Aufbau, Erhalt und Betrieb der Volksschule Aargau bei. *"War im 19. Jahrhundert die Geistlichkeit noch stark im Erziehungsrat vertreten, wurde seit den 1830er Jahren die Lehrvertretung immer stärker. Seit 1941 ist die kantonale Lehrerorganisation (Kantonalkonferenz) für vier der zehn Sitze antragsberechtigt."* (Auszug aus der Homepage des Departements Bildung, Kultur und Sport BKS)

Mit der Entwicklung der Strukturen wurden dem Erziehungsrat seine ursprünglich zugewiesenen Obliegenheiten nach und nach gestrichen. Heute hat die Behörde im Aargauischen Erziehungswesen von wenigen Ausnahmen abgesehen strukturell keine Bedeutung mehr. Mit der Schaffung der Fachhochschule Nordwestschweiz, der Abschaffung der Bezirksabschlussprüfung, der Einführung einer Evaluationskultur auf der Volksschulstufe und der Etablierung teilautonomer Schulen gingen die meisten seiner früheren Aufgaben verloren.

Im Jahre 1980 entfiel dem Erziehungsrat mit einer Verfassungsänderung die Verordnungskompetenz, und mit Einführung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) verlor die Behörde auch das Disziplinarrecht. Anlässlich der Revision des Schulgesetzes im Jahr 2005 wurde der Erziehungsrat als Beschwerdeinstanz aufgehoben. Ausserdem wurde dem Departement BKS die Aufsicht über die Schulräte, die Volksschule und Kindergärten sowie über die Sonderschulen und Heime übertragen. Als einzige Aufgaben geblieben sind dem Erziehungsrat die Leitung der Maturitätskommission sowie Zuständigkeiten in Zusammenhang mit Schulversuchen und Privatschulen (die ohne Frage von Fachstellen des BKS wahrgenommen werden können). Als Kernaufgabe berät er den Regierungsrat in pädagogischen und schulpolitischen Fragen.

Die in dieser Motion formulierten Anliegen wurden vom Grossen Rat bereits vor Jahren mit den folgenden Vorstössen überwiesen:

1998 Motion der FDP-Fraktion zur Ablösung des Erziehungsrates durch einen neu zu bildenden Bildungsrat (Geschäfts-Nr. 98.005254, überwiesen am 26.10.1999 mit 86 zu 51 Stimmen)

2004 Motion Urs Haeny betr. neue Gliederung der Schulbehörden auf Ebene der Gemeinde und des Bezirks und Motion der SP-Fraktion betreffend Abschaffung der Schulräte der Bezirke und des Erziehungsrates (Geschäfts-Nr. 04.331 und 04.277, als Postulat stillschweigend überwiesen am 25.10.2005) In den Antworten zu diesen Vorstössen stellte der Regierungsrat die sorgfältige Prüfung der Anliegen in Aussicht. Er äusserte sich unter anderem wie folgt:

Am 7. Juli 1999 zur Motion 98.005254:

*"Der Regierungsrat ist bereit, die aufgeworfenen Fragen, insbesondere den Einbezug der Berufsbildung in den Geschäftsbereich des Erziehungsrates und die Umbenennung des Gremiums ausführlich zu prüfen und dem Vorstoss so weit als möglich zu entsprechen. (...) Einer Neukonzeption des Erziehungsrates als Bildungsrat, der für alle Bildungsbereiche der Volksschule sowie der Sekundarstufe II (mit Einschluss Berufsbildung) mit Kernfunktion pädagogische und bildungspolitische Beratung wichtiger Bildungsvorlagen zuständig ist, kann der Regierungsrat zustimmen."*

Am 10. August 2005 zu den Motionen 04.331 und 04.277:

*"In den meisten Kantonen der deutschen Schweiz sind die Erziehungsräte vollständig abgeschafft oder als Bildungsräte neu konzipiert worden. Die Regierung sieht nach wie vor einen Sinn darin, ein nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengesetztes Organ zu haben, das in Bildungsfragen das Departement und den Regierungsrat berät. (...) Die heutige Zusammensetzung des Erziehungsrates entspricht den Anforderungen der umfassenden Aufgaben allerdings nicht in allen Teilen. Die Regierung kann sich eine Veränderung in der Zusammensetzung in Richtung Bildungsrat, welcher auch die Aufgaben der Berufsbildung abdecken müsste, gut vorstellen. Das würde heissen, dass die Mitglieder nicht mehr von den politischen Parteien und der Kantonalkonferenz nominiert und vom Parlament gewählt, sondern nach öffentlicher Ausschreibung allein nach fachlichen Kriterien vom Regierungsrat gewählt würden."*

Passiert ist bis heute nichts. Jetzt ist es an der Zeit, die veralteten Strukturen den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Mit dem Vorhaben "Optimierung der Führungsstrukturen an der Volksschule des Kantons Aargau" war im Jahre 2013 unter anderem die Zusammenlegung des Erziehungsrates und der Berufsbildungskommission<sup>1</sup> zu einem sogenannten Bildungsrat geplant. Doch nach der Vernehmlassung zog das Departement Bildung, Kultur und Sport das gesamte Vorhaben zurück und stellte dessen Neuaufnahme auf frühestens 2018 in Aussicht. Demnach wären die angezeigten Veränderungen nicht vor dem Jahr 2022 zu erwarten. Aus diesem Grund verlangt die FDP-Fraktion die Vorverlegung jenes Teils des Vorhabens, welches der Grosse Rat in mehreren Vorstössen verlangte. Die weiteren mit der Optimierung der Führungsstrukturen verbundenen Neuerungen (betreffend Schulpflegen, Schulräte der Bezirke etc.) können problemlos losgelöst von den in dieser Motion gestellten Anträgen umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission berät das Departement Bildung, Kultur und Sport in strategischen Fragen der Berufs- und Weiterbildung und verfügt, bis auf das Stellen von Anträgen, über keine weiteren Befugnisse. Sie setzt sich aus 13 bis 15 Personen aus dem Berufsbildungsbereich zusammen. Der Regierungsrat regelt ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben.

**0538 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 6. März 2018 betreffend drohende Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes aufgrund der Teilrevisionen der Kernenergie-, Ausserbetriebnahme- und Gefährdungsannahmeverordnungen; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung**

Von der Fraktion der Grünen wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in der laufenden Vernehmlassung die Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes zu bekämpfen respektive die Teilrevisionen der Kernenergie- (Änderung Art. 8 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 1), Ausserbetriebnahme- und Gefährdungsannahmeverordnungen abzulehnen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone eingeladen, unter anderem Stellung zur Teilrevision der Kernenergie, sowie der Ausserbetriebnahme- und der Gefährdungsannahmeverordnung zu nehmen. Diese Teilrevisionen bedeuten in den Augen der Motionäre eine Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes sowie einen fragwürdigen Eingriff in ein laufendes Rechtsverfahren. Aus diesen Gründen verlangen sie, dass der Kanton Aargau die Teilrevisionen in der Vernehmlassung ablehnt. Die Dringlichkeit des Vorstosses beruht auf der gegebenen, kurzen Frist der Anhörung, die nur bis am 17. April dauert.

*Eingriff in ein laufendes Rechtsverfahren*

Auslöser für die Teilrevision der Kernenergieverordnung ist gemäss dem Erläuterungsbericht die Klage gegen das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und die Betreiberin des Atomkraftwerkes Beznau, die Axpo. Das UVEK macht geltend, dass die Teilrevision nötig sei, weil "der Wortlaut der Verordnung unklar formuliert ist". Diesen Rechtsverhalt abzuklären ist jedoch genau Gegenstand des laufenden Rechtsverfahrens. In unseren Augen ist die voreilige Teilrevision deshalb ein Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltentrennung. Vor der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen sollte der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden.

Staatsrechtlich ebenso fragwürdig ist, dass mit der Teilrevision die "bisherige Praxis [...] nun auf Verordnungsstufe klar und eindeutig abgebildet werden [soll]", das heisst, das Recht soll der Praxis angepasst werden, noch bevor von den Gerichten festgestellt worden ist, ob die angewandte Auslegung legal war.

*Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes*

Im Rahmen der Abstimmung zur Atomausstiegsinitiative betonte Bundesrätin Leuthard stets, dass die Atomkraftwerke nur solange weiterbetrieben werden dürften, solange sie sicher sind. Die Frage der Sicherheit wird hauptsächlich in den zur Debatte stehenden Verordnungen dargelegt. Die Teilrevision bewirkt nun in zentralen Punkten eine Aufweichung von Ausserbetriebnahmekriterien.

Die zulässige Radioaktivitätsdosis für die Bevölkerung würde bei einem starken Erdbeben um das 100-Fache erhöht. Bis anhin müssen die AKW-Betreiber nachweisen, dass ihre Anlage bei einem sehr starken Erdbeben (wie es maximal alle 10000 Jahre erwartet wird) robust genug ist, um die Bestrahlung der Bevölkerung auf höchstens 1 Millisievert zu begrenzen. Können sie das nicht nachweisen, müssen sie ihre Anlage vorläufig abschalten und nachrüsten. In der Revision der Verordnungen plant der Bundesrat den zulässigen Wert auf 100 Millisievert pro Jahr anzuheben. Damit nicht genug: Selbst für viel häufigere Erdbeben, wie sie alle 10 Jahre zu erwarten sind, muss erst ab

einer Dosis von 100 Millisievert pro Jahr der Betrieb eingestellt werden. Der aktuelle Grenzwert von 1 Millisievert ist keine Anforderung jenseits des Möglichen, hat doch das AKW Gösgen in seinem Erdbebennachweis nach Fukushima diese Limite klar eingehalten.

Neu wäre zudem, dass in erster Linie nicht mehr das Risiko für die Bevölkerung, sondern die Ursache der Freisetzung entscheidet. Ein Ereignis könnte eine erhebliche Verstrahlung der Bevölkerung verursachen, auch über die neu als einziges Ausserbetriebnahme-Kriterium geltende 100mSv-Grenze hinaus, wenn diese Dosis nicht wegen eines Versagens der Kernkühlung verursacht wird. Namentlich eine Freisetzung wegen eines Versagens des Brennelementbeckens bzw. dessen Kühlung, was beides explizit nicht zur Kernkühlung gehört, wäre kein Grund mehr, das Werk vorläufig ausser Betrieb zu nehmen.

All diese Punkte stellen eine deutliche Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes dar, weshalb die Teilrevisionen im Namen der Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau abzulehnen sind.

*Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin:* Unsere dringende Motion behandelt die Vernehmlassung zur Teilrevision der Kernenergie-, Ausserbetriebnahme- und Gefährdungsannahmeverordnung. Diese Änderungen sind in unseren Augen staatsrechtlich völlig fehl am Platz, da im Moment über genau diese Punkte ein Verfahren läuft. Diese Änderungen stellen eine Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes dar. Die Motion wurde Ihnen via Fraktionen zugestellt. Ich habe sie letzten Mittwoch an alle Fraktionen weitergeleitet. Ich freue mich, dass sie – Stand heute – auch von der GLP und der SP mitgetragen wird. Gemäss unserer Geschäftsordnung geht es nun darum, die Begründung der Dringlichkeit vorzunehmen. Der Inhalt ist bekannt. Ich werde mich nun zur Dringlichkeit äussern. Ich bitte das Ratspräsidium, auch bei den folgenden Rednern darauf zu achten, dass es um die Dringlichkeit geht. Wie kann eine Dringlichkeit bestritten werden bei einer Vernehmlassung, die am 17. April enden wird? Wenn wir uns als gewählte Vertreter des Volkes zu dieser Teilrevision äussern wollen, dann müssen wir das jetzt tun und nicht erst in drei Monaten, wenn dann diese Motion vielleicht hier behandelt wird. Wir haben alle gelobt, uns für den Schutz und das Wohl der Aargauerinnen und Aargauer einzusetzen. Ich glaube, das Thema Sicherheit von Atomkraftwerken ist relevant für die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung. Sie können zum Inhalt unserer Motion stehen wie Sie möchten, aber die Dringlichkeit können Sie kaum bestreiten. Und schon gar nicht nach den Ereignissen von heute Morgen, wo ja bekannt gegeben wurde, dass Beznau 1 Ende Monat wieder ans Netz darf. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit dieser Motion anzuerkennen. Ich bin selbstverständlich sehr erfreut, wenn Sie einsehen, dass wir als Kanton Aargau in dieser Vernehmlassung – als direktbetroffener Kanton – eine ablehnende Haltung einnehmen sollten und diese Verordnungen, die eine deutliche Verschlechterung darstellen, nicht akzeptieren werden.

*Vorsitzender:* Wird über die Dringlichkeit die Diskussion gewünscht? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen zur Präsenzerhebung.

Die Präsenzerhebung ergibt die Anwesenheit von 132 Ratsmitgliedern. Daraus ergibt sich ein Quorum von 88.

#### *Abstimmung*

Die dringliche Behandlung wird mit 48 befürwortenden Stimmen abgelehnt.

**0539 Motion Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, vom 6. März 2018 betreffend forensische Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern (UMA); Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

In dieser Sache sind folgende Forderungen einzuführen:

1. Feststellung des biologischen Alters durch forensische Altersbestimmung durch die Forensische Abteilung des Kantons Aargau.
2. Alle UMA müssen zwingend forensisch auf ihr biologische Alter untersucht werden; von 0 Monaten bis zum Alter von 18 Jahren.
3. Ärzte, vor allem Grundversorger und Kinderärzte, die in ihrer ärztlichen Tätigkeit Feststellungen machen, die im Widerspruch zum vermeintlichen Alter eines UMA stehen, sind von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden und müssen im Rahmen ihrer beruflichen Meldepflicht zwingend diesen Sachverhalt den zuständigen Behörden umgehend melden.

Begründung:

Immer häufiger werden Zweifel geäussert an Altersangaben von UMA; das wahre, biologische Alter und das offizielle Alter differieren.

Zur zweifelsfreien Feststellung eines berechtigten Anspruches und damit eines bevorzugten Status, zur Bereitstellung eines besonderen Schutzes und zur Beurteilung eines altersentsprechenden Entwicklungsstandes in körperlicher und geistiger Hinsicht, ist eine genaue und zuverlässige medizinische Altersbestimmung absolut unabdingbar, wie in den Skandinavischen Ländern und in Österreich schon lange Usus.

**0540 Motion Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach (Sprecher), Maja Riniker, FDP, Suhr, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 6. März 2018 betreffend Korrektur der festgelegten Termine für die beiden bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe für das Jahr 2018; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung**

Von Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Maja Riniker, FDP, Suhr, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und 55 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

§ 7 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht sieht vor, dass der Regierungsrat für jedes Jahr zwei Sonntage bezeichnet, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Der Regierungsrat wird eingeladen seinen Entscheid zur Festlegung der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe, publiziert im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 26.1.18 zu korrigieren und neu den 23.12.18 für die Sonntagsverkäufe festzulegen. Beim zweiten Termin für den Sonntagsverkauf ist auf regionale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Begründung:

In der Botschaft 11.249 zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht vom 8.8.2011 hat der Regierungsrat festgehalten, dass er zur Schaffung von Transparenz und Planungssicherheit mindestens 2–3 Jahre im Voraus die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe festlegen und publizieren will. Die zeitlich knappe Terminfestlegung Anfang 2018 bringt die vielen Gewerbebetriebe in unserem Kanton und namentlich in den grösseren Städten in Bedrängnis. Die Unternehmen und Verbände sind ob dieses Entscheides konsterniert und erstaunt. Kommt hinzu, dass rund um den Kanton Aargau alle anderen Kantone den 16.12.18 und den 23.12.18 als bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe definiert haben. Selbst im süddeutschen Gebiet gelten diese Daten für die Sonntagsverkäufe. Es muss auch im Interesse des Regierungsrates liegen, inskünftig die beiden Termine der Sonntagsverkäufe mit dem Gewerbe abzustimmen. Die Kundinnen und Kunden werden sich bei ihren Einkaufstagen nicht an die Vorgaben der Aargauer Regierung halten und den ideal gelegenen Sonntag vor Weihnachten, 23. Dezember 2018, für ihre Einkäufe nutzen. Mit dem Entscheid wird einzig der Einkaufsort gesteuert; in einem benachbarten Kanton oder im nahen Ausland.

Der Entscheid des Regierungsrates ist vor allem auch deshalb nicht verständlich, da er ausgerechnet dem bereits gebeutelten Detailhandel den umsatzstärksten Tag verwehrt. Dies in Zeiten von Auslandeinkäufen und zunehmender Digitalisierung. Das haben unsere mittelständischen Betriebe nicht verdient! Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Schwächung der Aargauer Unternehmerinnen und Unternehmer bewusst in Kauf nimmt, zumal er andernorts stets die Wirtschaftsförderung in den Mittelpunkt stellt.

Wir fordern vom Regierungsrat, dass er sehr rasch den Entscheid korrigiert und der Aargauer Wirtschaft entgegenkommt! Der 23.12.18 ist der richtige Tag für einen bewilligungsfreien Sonntagsverkauf. Beim zweiten Termin für den Sonntagsverkauf ist auf regionale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen (zum Beispiel Weihnachtsmarkt Bremgarten oder die Regionen Sins und Wettingen).

*Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach:* Wir Motionäre, namentlich Maja Riniker, Dr. Lukas Pfisterer, Andre Rotzetter und meine Wenigkeit beantragen Ihnen, die heute eingereichte Motion bezüglich der neuen Terminfestlegung für die Sonntagsverkäufe im 2018 für dringlich zu erklären. Ich begründe kurz die Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat in der Botschaft 11.249 zum "Einführungsgesetz Arbeitsrecht" festgehalten, dass er mindestens 2-3 Jahre im Voraus die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe festlegen und publizieren will. Für dieses Jahr geschah dies sehr knapp und zudem zur Unzufriedenheit des Aargauer Gewerbes. Mehrere Vertreter des Gewerbes sind bereits beim Aargauer Regierungsrat persönlich und schriftlich vorstellig geworden. Das Datum ist unseres Erachtens unglücklich gewählt und die Planungssicherheit ist nicht gegeben. Auch für die Arbeitnehmenden ist hier Unsicherheit gegeben. Sie haben ein Anrecht, frühzeitig über die korrigierten Termine der beiden Sonntagsverkäufe orientiert zu werden. Da wir Motionäre eine einfache Terminänderung verlangen und dahinter kein langwieriger Gesetzgebungsprozess steht, dürfte dies an einer der nächsten Sitzungen des Aargauer Regierungsrats eine Formsache sein. Besten Dank für die Unterstützung der Dringlichkeit.

*Lilian Studer, EVP, Wettingen:* Ich spreche gegen die Dringlichkeit. Wir haben in der EVP-BDP-Fraktion darüber gesprochen. Herzlichen Dank für die Zustellung der Motion. Diesmal hat es geklappt. Drei Punkte möchte ich erwähnen: 1. Wir haben nun Anfang März. Bis zum Dezember dauert es noch eine Weile. Wir haben genügend Zeit, auch wenn wir den Vorstoss auf dem normalen Weg behandeln. 2. Ich habe gehört, dass gewisse Gewerbebezüge mit dem Datum zufrieden sind. Ich denke, dass es im Aargau unterschiedliche Haltungen gibt, man wird sicher nicht allen gerecht. Die Diskussion werden wir bei der Besprechung des Vorstosses noch führen. Es gibt unterschiedliche Meinungen zu den Öffnungszeiten in der Adventszeit. 3. Das Volk hat im Jahr 2010 bestimmt, dass es keine bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe geben soll. Somit liegt die Hoheit weiterhin beim Regierungsrat, über zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe im Advent zu befinden. Sie haben das getätigt. Somit ist die Planungssicherheit gewährt, das Gewerbe kennt die Daten. Nun gut, man kann

darüber streiten, aber grundsätzlich ist das Ganze korrekt abgelaufen. Ich bitte Sie, diese Dringlichkeit abzulehnen.

*Vorsitzender:* Die Präsenzerhebung ergibt die Anwesenheit von 128 Ratsmitgliedern. Daraus ergibt sich ein Quorum von 86.

#### *Abstimmung*

Die dringliche Behandlung wird mit 85 befürwortenden Stimmen abgelehnt.

### **0541 Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Harry Lütolf, CVP, Wohlen, und 12 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007 sei sinngemäss wie folgt zu ändern:

§ 30 Absatz 1 (*neu*):

<sup>1</sup> Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist von einer Partei einen Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten als Kostenvorschuss erheben, wenn:

- a) diese in der Schweiz keinen Wohnsitz hat,
- b) diese aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer aargauischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet, oder
- c) diese als zahlungsunfähig erscheint.

Begründung:

Im Aargau kann eine instruierende Behörde in Beschwerdeverfahren nach freiem Ermessen einen Kostenvorschuss erheben, wobei dieser Vorschuss einen Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten decken soll (§ 30 Absatz 1 VRPG). Offenbar wird von dieser Kann-Bestimmung rege Gebrauch gemacht. So ergaben die Abklärungen des Motionärs etwa, dass in Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht in der Regel Kostenvorschüsse erhoben werden (aus der gesetzlichen Wahlfreiheit wurde also die Regel). Die Verfahrenskosten können im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden bis Fr. 5'000.– und in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gar bis Fr. 30'000.– betragen (§ 22 des Dekrets über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD, SAR 221.150]).

Eine automatische Inanspruchnahme der Kostenbevorschussung durch staatliche Behörden ist unter dem Aspekt der Chancen- und Rechtsgleichheit sowie der Rechtsweggarantie (Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 29a der Bundesverfassung [BV] sowie Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK]) problematisch und sollte vermieden werden. Benachteiligt werden jene Bürgerinnen und Bürger des Mittelstandes, welche knapp über der Grenze der Bedürftigkeit leben und daher von der Kosten- und Vorschusspflicht nicht befreit werden (§ 34 Absatz 1 VRPG). Diesen Bürgerinnen und Bürgern bleibt der Zugang zu einer Rechts-

mittelbehörde bzw. zu einem Gericht faktisch verwehrt, da sie den einverlangten Kostenvorschuss nicht bezahlen können und auf ihr Begehren erst gar nicht eingetreten wird (§ 30 Absatz 2 VRPG). Gegen unrechtmässige staatliche Eingriffe können sich diese Bürgerinnen und Bürger des unteren Mittelstandes also nicht zur Wehr setzen; Reiche und Arme dagegen schon (letztere über das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege).

Es kommt dazu, dass eine (mit Aufwand verbundene) Kostenbevorschussung nur dann angezeigt wäre, wenn das Inkasso der Verfahrenskosten als gefährdet erscheint. Dies dürfte nur bei einer kleinen Zahl von Beschwerdeverfahren der Fall sein. Der Staat darf nicht davon ausgehen, dass jeder Rechtssuchende die ihm auferlegten Verfahrenskosten (§ 31 Absatz 2 VRPG) nicht bezahlen kann. Das Verlustrisiko des Staates bei den Verfahrenskosten (ohne Kostenbevorschussung) ist nur in klar abgrenzbaren Fällen bedeutend. In diesem Sinne hat zum Beispiel der Kanton Zürich in seinem Verwaltungsverfahrenrecht eine kluge und differenzierte Regelung getroffen (siehe § 15 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]). Diese Bestimmung ist denn auch die Vorlage für den eingangs gestellten Antrag. Ähnlich sind auch die Regelungen im Kanton Bern (Artikel 105 VRPG, BSG 155.21), Kanton Uri (Artikel 35 VRPV, RB 2.2345) und Kanton Freiburg (Artikel 128 VRG, SGF 150.1).

Die Problematik der Kostenbevorschussung mit der damit einhergehenden Chancen- und Rechtungleichheit zeigt sich auch im Zivilverfahren (vgl. dazu etwa die Masterarbeit von LINDA WEBER: "Die Prozesskosten und der Zugang zum Gericht – Eine kritische Würdigung der Kostenregelung im schweizerischen Zivilprozess", insbesondere Seiten 51 ff. und 84 ff.). Der Motionär zielt mit seinem Vorstoss aber ausschliesslich auf die aargauische Praxis in den Verwaltungsverfahren, zumal die Kostenbevorschussung hier noch kritischer zu würdigen ist. Während im Zivilverfahren die gleichberechtigten Parteien selber über den Gang vors Gericht, über den Prozessgegenstand und auf weiten Strecken auch über die Beweismittel befinden können, steht im Verwaltungsverfahren der/dem Bürger/-in der Staat mit seinen Spezialisten gegenüber. Oftmals ist es auch der Staat und nicht der/die Bürger/-in, welche(r) das Verwaltungsverfahren aufrollt und als Verursacher zu gelten hat. Ein möglichst ungehinderter, rechtsgleicher Zugang zu Rechtsmittelinstanzen ist im Verwaltungsverfahren daher noch mehr geboten.

**0542 Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, und Michaela Huser, SVP, Wettingen, vom 6. März 2018 betreffend die Möglichkeit zur Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler von bewilligten Privatschulen beim Mittelschulübertritt; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Michaela Huser, SVP, Wettingen, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Es sei im Schulgesetz die Möglichkeit zu schaffen, dass sich Privatschulen so anerkennen lassen können, dass ihre Schülerinnen und Schüler prüfungsfrei an die Mittelschulen und Berufsmittelschulen übertreten können.

Begründung:

Rund 1 % der Schüler im Kanton besucht eine Privatschule. Im Kanton Aargau gibt es drei bewilligte private Bezirksschulen. Es handelt sich vorwiegend um Kinder, welche (auch kurzzeitig) durch unser System fallen (u. a. Traumata, Hyperintelligenz, Legasthenie oder Mobbing) oder um Kinder bei de-

nen die Eltern aus Überzeugung eine Privatschule wählten (berufliche Gründe, Betreuungs- und Unterrichtsform etc.). Seit 2016 ist die Abschlussprüfung an der Bezirksschule abgeschafft und die Schülerinnen und Schüler (SuS) der öffentlichen Schule treten bei entsprechendem Notendurchschnitt prüfungsfrei auch in die Mittelschule ein. Dieser Schritt bleibt den SuS von Privatschulen verwehrt. Sie müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren, was ihre Chancen eine Mittelschule zu besuchen, deutlich reduziert, beruht der Übertritt so auf einer Momentaufnahme und nicht auf einem langzeitigen Notendurchschnitt. Aufgrund dieser Überlegung wurde seinerzeit auch die Aufnahme- sowie die Abschlussprüfung der Bezirksschule abgeschafft. Die Aufnahmeprüfung ist in vielerlei Hinsicht willkürlich. Erstens berücksichtigt sie die langfristigen Talente der SuS nicht, zweitens werden Akzente falsch gesetzt (Englisch zählt zusammen mit Französisch), drittens muss die Prüfung mit WMS-SuS absolviert werden, welche ein Jahr älter sind und mehr Vorbereitungszeit auf diese Prüfung hatten. Viertens gilt die Prüfung als eigentliche "Verhinderungsprüfung" und nicht als "Chancenprüfung" zum Eintritt in eine Mittelschule. Es kann nicht sein, dass SuS, welche grundsätzlich die Fähigkeit besitzen, einen anerkannten Bezirksschulabschluss mit guten Noten zu erzielen, Steine in den Weg gelegt werden.

Nun besteht seitens einzelner Privatschulen das Bedürfnis, dass ihr anerkannter Bezirksschulabschluss als gleichwertig betrachtet wird, andernfalls bringt eine solche Anerkennung als Bezirksschule nur wenig. Folglich soll im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, dass anerkannte private Bezirksschulen sich soweit kontrollieren lassen und ihre Lehrpläne soweit anpassen, dass sie den prüfungsfreien Übertritt an das Gymnasium gewährleisten können. Der Mehrwert dieser Privatschulen besteht weiterhin in ihrer Methodik, ihrer Klassengrösse und ihren Schulöffnungszeiten. Es ist jedoch verständlich, dass es weiterhin Schulen gibt, welche ihre Freiheit nicht aufgeben wollen und nach ihren eigenen Konzepten (zum Beispiel ohne Noten) unterrichten wollen. Diesen Privatschulen ist der prüfungsfreie Übertritt nicht zu gewähren.

Das Schulgesetz vom 17. März 1981 (SchulG; SAR 401.100) regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über die Privatschulen (§ 1 Abs. 1 SchulG). Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats (§ 58 Abs. 1 SchulG). Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bildungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die SuS nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel des Schulgesetzes ergeben (§ 58 Abs. 2 SchulG). Privatschulen müssen demzufolge als solche bewilligt werden, damit ein Schulkind dort seine Schulpflicht erfüllen kann. Dadurch soll eine den öffentlichen Schulen gleichwertige Ausbildung gewährleistet werden. Die Bewilligung bedeutet heute jedoch keine Anerkennung, dass die Privatschulen der öffentlichen Schule generell gleichgestellt wären. Dies stellen wir in Frage.

Gemäss dem aktuellsten Urteil des Verwaltungsgerichts in dieser Sache ergibt sich, dass nach Massgabe des Schulgesetzes die öffentliche Bezirksschule und analoge Schulangebote an Privatschulen strikt zu trennen sind. Die Privatschule wird dadurch nicht der öffentlichen Schule gleichgestellt, obwohl sie eigentlich als Bezirksschule bewilligt ist. Daraus folgt, dass es als gerechtfertigt betrachtet wird, dass für die Aufnahme an Mittelschulen Absolventinnen und Absolventen einer Privatschule nicht wie SuS der öffentlichen Schule, sondern als SuS "anderer gleichwertiger Schulen" behandelt werden. Eine solche Gesetzesauslegung betrachten die Motionäre grundsätzlich als falsch, da ja gerade der Kanton dafür zu sorgen hat, dass bewilligte Privatschulen eine gleichwertige Ausbildung gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass es korrekt ist, dass Privatschulen eine grosse Freiheit geniessen und es für den Kanton eher schwierig sein kann, Notendurchschnitte zu vergleichen. Dennoch anerkennt der Kanton die Noten der Privatschulen bei einem Wechsel an die öffentliche Schule bis zur 8. Klasse. Beim Übertritt in die Mittelschulen werden diese Noten nicht mehr aner-

kannt, ausser der betreffende Schüler wechselt im 8. Schuljahr an die öffentliche Schule. In diesem Fall werden die relevanten Noten von der Privatschule 1 zu 1 zur Berechnung des Notendurchschnittes übernommen, was ein Hinweis für die Qualität der Privatschulen und das Vertrauen, das die Privatschulen vom Kanton geniessen, ist.

Die Praxis im Kanton Aargau ist damit widersprüchlich und unlogisch. Im Sinne der Chancengerechtigkeit muss diese Praxis dringend geändert werden. Zumal Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland prüfungsfrei (sur dossier) in die Mittelschule eintreten können. Abschliessend ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass die Privatschulen in der Regel vollumfänglich von den Eltern bezahlt werden, weshalb dem Kanton dadurch die Schulkosten dieser Kinder erspart bleiben.

**0543 Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 6. März 2018 betreffend Lehrtätigkeit von Berufsfachspezialisten an Aargauer Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der FDP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein neuartiges Modell der Lehrtätigkeit zu prüfen, bei welchem zusätzlich zu den angestellten Schullehrpersonen auch Fachkräfte z. B. aus der Wirtschaft Fächer an Aargauer Primarschulen, auf der Sekundarschulstufe I sowie an den Gymnasien unterrichten. Als Vorbild dient die Lehrtätigkeit von Berufsfachspezialisten an den Berufsfachschulen.

Begründung:

Der Aargau ist in ein Hightech-Kanton und steht wie alle anderen Kantone ebenfalls vor der Herausforderung der Digitalisierung. Diese wird kommen und kann der Kanton als Chance nutzen. Der Fachkräftemangel im Bereich Informatik ist bereits heute Tatsache. Legt der Kanton Aargau keine Akzente im Bereich Informatik / Digitalisierung so zieht dieser zukunftsweisende Wirtschaftszweig an unserem Kanton vorbei.

Richtigerweise wird dem Thema Informatik mit dem Lehrplan 21 mehr Gewicht beigemessen. Eine Verankerung von Informatikunterricht im Lehrplan alleine reicht aber nicht aus, um die Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten, denn Digitalisierung ist mehr als Informatik. Zudem ist die Lehrtätigkeit ebenso entscheidend. Diese kann aber nicht alleine bei den Lehrpersonen anknüpfen, denn der Wandel geht zu schnell und in zu vielen Bereichen gleichzeitig. Die Lehrerausbildung kann weder qualitativ noch quantitativ noch zeitlich mithalten.

Als Alternative zur althergebrachten Lehreraus- und weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule (Antwort auf Frage 7 zur Interpellation 17.139) soll der Aargau ein Modell analog der Lehrtätigkeit an den Berufsfachschulen prüfen, bei welchem Berufsfachspezialisten aus der Branche Lehrtätigkeiten auch an den Aargauer Primarschulen, auf der Sekundarschulstufe I sowie an den Gymnasien übernehmen. Aufgrund des akuten Fachkräftemangels und der sich rasch wandelnden Anforderungen, z. B. im Bereich Informatik, dürften zahlreiche Branchen ein grosses Interesse daran haben, dass Schülerinnen und Schüler für die neuen Technologien und deren Möglichkeiten begeistert werden können. Selbstverständlich müssen die pädagogischen Anforderungen erfüllt sein.

Wie erwähnt, wird Digitalisierung den Wandel beschleunigen, u. a. bzgl. Informatik. Die heutige Organisation der Lehrerausbildung und -tätigkeit kommt dieser Geschwindigkeit niemals nach. Wer könnte da besser geeignet sein für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler als diejenigen, die täglich in diesem Beruf arbeiten und ständige mit der Entwicklung mitgehen? Von den Berufsfachschulen ist uns dieses Modell bestens bekannt und bewährt sich. Berufsfachspezialisten aus der

Wirtschaft übernehmen in einem Nebenpensum eine Lehrtätigkeit an den Berufsfachschulen. Dieses Modell ist eines der Geheimnisse der Erfolgsgeschichte unseres Berufsbildungssystems. Allenfalls ist eine solche Lehrtätigkeit neben der Informatik auch in anderen Fächern der obligatorischen Schule und der Gymnasien zu prüfen.

**0544 Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 6. März 2018 betreffend Massnahmen gegen den Verlust der Biodiversität und das Insektensterben; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der Fraktion der Grünen und 46 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Verlust der Biodiversität und insbesondere die Tragweite des Insektensterbens im Aargau in einem Bericht aufzuzeigen und wirkungsvolle Gegenmassnahmen vorzusehen. Er wird auch gebeten darzulegen, welche Aktionsbereiche und strategischen Ziele er vom "Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz"\* umsetzt oder umzusetzen gedenkt.

Begründung:

Eine im Herbst letzten Jahres veröffentlichte deutsche Studie belegt das beunruhigende, weil massive, Verschwinden der Insekten. Die Studie der Krefelder Entomologen hat von 63 Naturschutzgebieten im deutschsprachigen Raum die Daten über 27 Jahre zusammengetragen. Anhand dieser Studie ist die Gesamtbio­masse an Fluginsekten, die in Fallen gefangen wurden, im Schnitt um 76 Prozent zurückgegangen. Im Hochsommer gar um 82 Prozent.

Die Ergebnisse der Studie dürften stellvertretend für eine Entwicklung sein, die sich auch in der Schweiz und im Aargau abzeichnet. Auch der Kessler Index, der das einzige systematische Insekten-Monitoring im Kanton Aargau beinhaltet, zeigt einen klaren Rückgang der Tagfalter im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet. Ebenfalls zeigt sich in unseren Gewässern ein markanter Artenrückgang bei Fischen, Krebsen und Grossmuscheln.

Wir stehen in der kollektiven Verantwortung um den rasanten und alarmierenden Verlust der Biodiversität aufzuhalten. Es braucht jetzt dringende Massnahmen um den Rückgang zu bremsen. Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu sorgen und dabei die natürliche Umwelt des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen (Art. 2 und 74 der Bundesverfassung). Die Notwendigkeit des Schutzes unserer Umwelt erklärt sich durch existenzielle und wirtschaftliche Bedeutung der Biodiversität als unsere Lebensgrundlage.

Die Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen, die als funktionale Einheit miteinander und mit ihrer nicht belebten Umwelt in Wechselwirkungen stehen (Ökosysteme), erbringen unverzichtbare Leistungen von hohem wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und ökologischem Wert. Diese Ökosystemleistungen ermöglichen die Existenz des Menschen sowie die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Eine Abnahme der Biodiversität hat somit nicht nur einen irreversiblen Verlust von Flora und Fauna zur Folge, sondern birgt auch Risiken für das Wohlergehen der Menschen und das Funktionieren der Wirtschaft.

Negative Auswirkungen zeigt immer mehr der breite Einsatz von Kunstdüngern, Herbiziden, Fungiziden oder Insektiziden mit breitem Wirkungsspektrum. Es sind wirkungsvolle Massnahmen gefordert um den Verlust der Biodiversität aufzuhalten. Dem Beitrag der Nutzungsänderung und optimierter Bewirtschaftung pflanzenbaulich genutzter Flächen ist politisch stärkere Beachtung zu schenken, die

Ansiedelung von Betrieben des ökologischen Landbaus oder Betriebsumstellungen auf biologischen Landbau zu fördern.

\*Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern 2017

**0545 Postulat Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, CVP, Brugg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Doris Iten, SVP, Birr, Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 6. März 2018 betreffend Verbesserung der Verkehrssituation Seeblikreuzung in Lupfig; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Titus Meier, FDP, Brugg, Jürg Baur, CVP, Brugg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Doris Iten, SVP, Birr, Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Maya Meier, SVP, Auenstein, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich beim ASTRA für eine rasche Lösung der schwierigen Verkehrssituation bei der Seeblikreuzung einzusetzen und bei den weiteren Planungen im Zusammenhang mit der "OASE" die Auswirkungen auf den Verkehrsknoten Seebli auszuweisen.

Begründung:

Schon seit einiger Zeit ist die Verkehrssituation der Seeblikreuzung (K118) bei der Ein-/Ausfahrt der Autobahn A3 und dem Einkaufszentrum Seebli in Lupfig problematisch. Insbesondere in den Stosszeiten kommt es zu Rückstau, die aufgrund der Ausfahrtssituation der Autobahn mitunter zu gefährlichen Situationen führen. Beide Ausfahrten werden kurz vor der Kreuzung zusammengeführt, wo gleichzeitig Spurwechsel anstehen.

Die Überlastung der Kreuzung Seebli führt auch dazu, dass die Verkehrsteilnehmer dem Stau ausweichen versuchen und dabei statt die Umfahrungsstrasse Hausen wieder vermehrt durch Hausen hindurch fahren.

Im Hinblick auf die Umsetzung von bewilligten Verkehrsmassnahmen (Südwestumfahrung Brugg) und zukünftige geplante Massnahmen (Verkehrsmanagement Brugg-Windisch und Ostargauer Strassenentwicklung (OASE)) ist den Auswirkungen auf die Seeblikreuzung unbedingt Beachtung zu schenken und gegebenenfalls flankierende Massnahmen in den Massnahmenkatalog aufzunehmen. Die Kapazität des Seebli-Knotens muss unbedingt vor der Realisierung der neuen Zuflüsse erweitert werden.

Eine Verbesserung der Situation ist nur mit Unterstützung des ASTRA möglich. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, mit Nachdruck beim ASTRA für eine Lösung der Situation hinzuwirken.

**0546 Postulat Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 6. März 2018 betreffend Umsetzung der Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung und in den Gerichten; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, wie der Grosse Rat regelmässig und zweckmässig darüber informiert werden kann, wie sich der "Gender Gap" in den einzelnen Abteilungen des Kantons entwickelt, insbesondere bei der allgemeinen Verwaltung, den erstinstanzlichen Gerichten und bei der Polizei.

Begründung:

Die Bundesverfassung verlangt in Art. 8 Abs. 3 BV vor, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. Insbesondere wird verlangt, dass Mann und Frau den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erhalten.

Der Kanton Aargau ist ein grosser Arbeitgeber in verschiedenen Bereichen (Unterricht, öffentliche Verwaltung u. a.). Der Kanton verfügt über ein reguliertes Besoldungssystem, welches insgesamt 23 Lohnstufen umfasst. Innerhalb der Lohnstufen besteht eine Bandbreite von 40 %.

Der Regierungsrat wird gebeten, für folgende Stellen aufzuzeigen, wie die Besoldung von Männern und Frauen in der gleichen Lohnstufe verteilt ist und wieviel Frauen und wieviel Männer der jeweiligen Lohnstufe zugeordnet werden.

1. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 9 Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter
2. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 10 Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleiter
3. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 11 Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter
4. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 12 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
5. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 13 Generalsekretärinnen und Generalsekretäre
6. Justizfunktionen Ziff. 1 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber
7. Justizfunktionen Ziff. 2 Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten
8. Justizfunktionen Ziff. 3 Fachrichterinnen und Fachrichter Kindes- und Erwachsenenschutz
9. Justizfunktionen Ziff. 4 Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht
10. Polizeifunktionen Ziff. 1 Polizistinnen und Polizisten
11. Strafverfolgungsbehörden Ziff. 1 Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten
12. Strafverfolgungsbehörden Ziff. 2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auf den Auftrag Marie-Louise Nussbaumer vom 12. Juni 2011 (11.385) wurde ausgeführt was folgt:

"Am 26. September 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau Richtlinien zur Festlegung des Leistungsanteils erlassen. Diese sehen unter anderem vor, periodisch das Lohnniveau und die Lohn-

entwicklung in der Gesamtverwaltung zu überprüfen. Für die Angestellten der Verwaltung gilt: die Leistungsanteile – das heisst die Position der einzelnen Mitarbeitenden im Band zwischen 100 % und 140 % – werden seit der Einführung des neuen Lohnsystems regelmässig geschlechts-, departements- und funktionspezifisch ausgewertet. Dies um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden auch im Leistungslohnanteil vergleichbar behandelt werden. In der Vergangenheit zeigten sich keine signifikanten Unterschiede bei den Löhnen respektive den Lohnerhöhungen zwischen Frauen und Männern."

Die damalige Lohnanalyse ergab eine Differenz von 0.9 %.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stellte im Jahr 2011 fest, dass der Kanton Aargau über eigene Instrumente für die Analyse verfügte und die durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass die Löhne von Frauen und Männern nicht unbegründet unterschiedlich hoch ausfallen. Der Regierungsrat wird mit diesem Postulat gebeten, einerseits die aktuelle Situation aufzuzeigen und andererseits aufzuzeigen, wie er über dieses Thema künftig regelmässig und zweckmässig informiert.

**0547 Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der Fraktion der Grünen wird folgende Interpellation eingereicht

Text und Begründung:

Um die Belastung verschiedenster Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden zu verringern, hat der Bundesrat am 6.9.2017 den "Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)" verabschiedet. Die Risiken von PSM sollen durch eine Verminderung und Einschränkung der Anwendungen sowie durch eine Reduktion der Emissionen halbiert werden. Zur Erreichung der Umsetzungsziele stehen nebst diverser Bundesstellen auch die Kantone in der Pflicht. Insbesondere soll die öffentliche Beratung ausgebaut werden, um in verschiedensten Bereichen tätig zu werden, oder die Tätigkeiten auszubauen (S. 44/45 des Aktionsplans). Dazu kommen verschiedenste Vollzugsmassnahmen (z. B. zur Reduktion der Emissionen in naturnahe Lebensräume). Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen für deren Beantwortung wir uns bedanken.

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert aufzeigen, wie er den "Aktionsplan PSM" des Bundes umzusetzen gedenkt. Dabei soll er ein besonderes Augenmerk auf die Beratung und Unterstützung der Bauern und Bäuerinnen und den Schutz naturnaher Lebensräume legen.
2. Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zählt zu den wichtigsten Eintragspfaden von Pestiziden in Gewässer. Mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat die erosionsgefährdeten Böden im Kanton besser zu schützen?
3. Schätzungsweise 10–15 % der in der Schweiz verwendeten PSM-Mengen gelangen im Siedlungsbereich und durch Hobbyanwender in die Umwelt. Im Gegensatz zur Landwirtschaft und anderen beruflichen Anwendern werden für den Hobbybereich überhaupt keine Anforderungen an die Anwenderinnen und Anwender gestellt. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht und welche Massnahmen leitet er aus dieser Einsicht ab?
4. Verschiedentlich gelangen Pflanzenschutzmittel aus Nachbarparzellen, insbesondere in Ackerbaugebieten, auf biologisch bewirtschaftete Flächen, die als solche einer strengen Kontrolle und Zertifizierung unterliegen. Dies hat gravierende Konsequenzen für die betroffenen Biobetriebe, indem ganze Flächen aberkannt und die Produkte deklassiert werden. Unter-

stützt der Regierungsrat unsere Meinung, dass in solchen Fällen eine unsachgemässe Anwendung erfolgte und die Folgen durch den Anwender und die Anwenderin der entsprechenden Pflanzenschutzmittel zu tragen sind?

**0548 Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), und Michaela Huser, SVP, Wettingen, vom 6. März 2018 betreffend Inhalt und Aufbewahrungspflicht der Personalakten von Schulleitern und Lehrpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Michaela Huser, SVP, Wettingen, und 31 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Fälle in denen ein und dieselbe Lehrperson / SHP innerhalb weniger Jahre in mehreren Aargauer Gemeinden durch ihr wiederkehrendes negatives Verhalten auffällig wird und dadurch jeweils eine Trennung provoziert, welche in der Regel für die Allgemeinheit nicht unerhebliche Kosten verursacht, rütteln auf. In einer Gemeinde wurde die fehlhafte Person ein zweites Mal rekrutiert, da der zwischenzeitlich neuen Schulleitung und einer neubesetzten Schulpflege die entscheidenden Personalinformationen aus der Vergangenheit fehlten. Und dies scheint kein Einzelfall zu sein.

Wir orten die Schwachstelle u. a. bei §16 "Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen" (SAR 411.200) sowie in der "Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule" (überarbeitete Version April 2017). Hier wird u. a. festgehalten:

*"Bei einem Wechsel der Schulleitung werden Personaldaten wie Protokolle von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen vernichtet, ausser wenn eine formelle Mahnung oder ein Kündigungsverfahren hängig ist oder eine Diskussion zum Arbeitszeugnis noch im Gang ist."*

Die Handreichung erweckt zudem den Eindruck, dass Lehrpersonen geradezu aufgefordert werden, bei personellen Problemen, die Schlichtungsstelle anzurufen. In Fällen, die uns bekannt sind, erhob die Schlichtungsstelle an die Adresse der Anstellungsbehörde den Vorwurf, dass die Dokumentation nicht vorhanden und somit die Beweiskraft nicht gegeben sei. Dies, weil frühere Schulleiter konsequent nach der kantonalen Handreichung gehandelt und die Dokumente vernichtet haben, welche für den späteren Fall aber evtl. relevant gewesen wären.

Diese Praxis verursacht den Schulen einen grossen Aufwand und den betroffenen Gemeinden immense Kosten, welche durch Steuergelder finanziert werden müssen. In Zeiten der zunehmend angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Hand ist dies nicht länger hinnehmbar – abgesehen davon, ist eine solche durchaus als fahrlässig zu bezeichnende Handhabung in der Privatwirtschaft undenkbar. Deshalb ist eine Korrektur dringend angezeigt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Kanton Aargau über ein übergeordnetes Personalreglement und falls Ja, gibt es bezüglich Inhalt und Aufbewahrungspflicht / -fristen der Personalakten Abweichungen zwischen Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen, bzw. zur Handreichung Personalführung an Aargauer Volksschulen?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass für Schulleiter und Lehrpersonen im Kanton Aargau, bezüglich der Aufbewahrungspflicht von Personalakten, andere Regeln gelten sollen, als dies in der Privatwirtschaft oder in anderen, an den Aargau angrenzenden Kantonen der Fall ist und dort gesetzlich vorgeschrieben ist und falls Ja, wie begründet er diesen Sonderstatus?

3. Wie begründet der Regierungsrat, dass er in der entsprechenden Handreichung vorschreibt, dass anlässlich eines Wechsels des Schulleiters die Personalakten wie z. B. die Protokolle von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen, Massnahmenpläne, Vereinbarungen usw. vernichtet werden sollen, obwohl die Lehrperson dort weiterhin beschäftigt ist?
4. Wie kann sich der Regierungsrat erklären, dass die Schlichtungsstelle ein Urteil fällt, in welchem angewiesen wird, dass die Akten, welche Bestandteil der Klage waren, vernichtet werden müssen?
5. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass er mit dieser Weisung die Dokumentationspflicht untergräbt und die anstellende Behörde in ihren Führungsaufgaben schwächt und wie gedenkt er dies zeitnah zu korrigieren?
6. Wie kann in Zeiten, in denen es häufig zu Wechsel von Schulleitern und Schulpflegemitgliedern kommt, eine stringente Mitarbeiterführung sichergestellt werden, wenn dafür wichtige Grundlagen per Weisung vernichtet werden müssen?
7. Anlässlich der ESE (externe Schulevaluation), wird u. a. die Vollständigkeit des Inhalts der Personalakten geprüft. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dies mit der Regelung kollidiert, dass Dokumente vernichtet werden müssen?
8. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass infolge dieser Weisung bei einer späteren arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung immense Kosten auf die jeweilige Gemeinde zukommen können, da relevante Protokolle, Massnahmenpläne usw. vernichtet wurden welche das Verhalten der Lehrperson beweiskräftig dokumentieren würde?
  - a. Welches Interesse würdigt der Regierungsrat als höher ein?
9. Wie kann sichergestellt werden, dass Lehrpersonen von welchen man sich schon mal getrennt hat, infolge fehlender Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Gemeinde nicht wieder eingestellt werden, da sowohl Schulleitung als auch Schulpflege zwischenzeitlich anders besetzt sind?
  - a. Führt der Kanton eine Datenbank, aus welcher ersichtlich ist, wie oft eine Lehrperson bereits Fall der Schlichtungsstelle war?
  - b. Kann die Anstellungsbehörde anlässlich der Rekrutierung beim BKS eine Information erlangen, ob und wie oft eine Kandidatin / ein Kandidat bereits Fall der Schlichtungsstelle war?
10. Wie viele Schlichtungsfälle hatte der Kanton Aargau über die letzten fünf Jahre zu verzeichnen (pro Jahr, gegliedert nach Schulleiter / Lehrpersonen / SHP's / Verwaltungsmitarbeiter)? a. Zu wessen Gunsten (Mitarbeiterin / Anstellungsbehörde) wurde dabei jeweils entschieden?
11. Die entsprechenden Weisungen des Kantons Zürich für das gesamte kantonale Personal (inkl. Schulleiter und Lehrpersonen) orientiert sich am privatwirtschaftlichen Recht und schreibt eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Personalakten vor. Es wird explizit festgehalten, dass eine gute und vollständige Dokumentation auch aus Beweisgründen als wichtig erachtet wird und dies auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
 

Ist der Regierungsrat gewillt zeitnah eine rechtlich verpflichtende Änderung seiner entsprechenden Weisungen und der geltenden Praxis in die Wege zu leiten?

**0549 Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 6. März 2018 betreffend Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler von öffentlichen und privaten Bezirksschulen bei den Übertritten in die Mittelschulen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, und 10 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die privaten Bezirksschulen im Kanton Aargau entsprechen einem Bedürfnis. Unter anderem bieten sie Schülerinnen und Schülern, welche aus unterschiedlichen, oft medizinischen Gründen kurz- oder längerfristig aus dem öffentlichen Schulsystem fallen, eine Bildungsstätte und ein Betreuungsangebot. Die privaten Bezirksschulen sind anerkannt und leisten eine qualitativ hochstehende Arbeit. Diese lässt sich an den Biografien der ehemaligen Schülerinnen und Schülern (SuS) an den Mittelschulen und Berufsmittelschulen ablesen, ebenso an der Tatsache, dass die Übertrittsempfehlungen privater Bezirksschulen an die öffentlichen akzeptiert werden und die Eingliederungen erfolgreich verlaufen und nicht zuletzt auch daran, dass es sich eine private Bezirksschule kaum leisten kann, schlechten Unterricht anzubieten. Nichtsdestotrotz werden SuS von privaten Bezirksschulen gegenüber den öffentlichen ungleich behandelt, wenn es um die Aufnahmebedingungen an die Mittelschulen und Berufsmittelschulen geht. Seit dem Schuljahr 2016/2017 werden die SuS der öffentlichen Bezirksschulen bei entsprechendem Notendurchschnitt prüfungsfrei aufgenommen. Das gilt für die Absolventinnen und Absolventen der privaten nicht. Während die einen SuS während des letzten Schuljahres ihre Leistungen während einer längeren Zeitspanne unter Beweis stellen können, entscheiden bei denjenigen der privaten zwei einzelne Tage. Erfahrungsgemäss sind diese Prüfungen eher "Verhinderungsprüfungen" als „Aufnahmeprüfungen“, wie man das ja auch von den Übertritten von der Primarschule an die Bezirksschule kannte, weshalb auch dort die Prüfungen abgeschafft wurden.

Wir richten deshalb zur Vertiefung einer parteiübergreifenden Motion betreffend prüfungsfreie Übertritten von privaten Bezirksschulen an Mittelschulen folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Weshalb werden SuS von offiziell zugelassenen privaten Bezirksschulen anders behandelt als diejenigen öffentlicher Schulen beim Übertritt in eine Mittelschule oder eine Berufsmittelschule?
2. Weshalb wird SuS, die aus dem Ausland in den Kanton Aargau kommen, im Unterschied zu den SuS privater Bezirksschulen die Möglichkeit geboten, sich an eine Mittelschule oder Berufsmittelschule anzumelden, mittels Einzellösung aufgenommen zu werden und sich während einer Probezeit zu bewähren, ohne dass sie eine Aufnahmeprüfung absolvieren müssen? Wird somit nicht eine weitere Ungleichheit geschaffen?
3. Weshalb können offiziell zugelassene Bezirksschulen nicht analog zu den öffentlichen Schulen ein Controlling verlangen bezüglich der Qualität des Unterrichtes und der Bewertung der schulischen Leistungen, um dann ebenfalls Empfehlungen abzugeben für den prüfungsfreien Übertritt? Erfüllt das Lehrpersonal etwa nicht die gleichen Voraussetzungen wie das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen?
4. Weshalb hat der Regierungsrat ein grundlegendes Misstrauen privaten Bezirksschulen gegenüber, obwohl er sie doch erst nach einem aufwändigen Verfahren bewilligt?
5. Sieht der Regierungsrat nicht einen Widerspruch darin, private Bezirksschulen zu bewilligen, ihre Empfehlungen für Übertritte bis zum 8. Schuljahr anzuerkennen, ihnen jedoch die Fähigkeit abzuerkennen, Empfehlungen für die Mittelschule abzugeben?

6. Schafft es die öffentliche Schule mit ihren deutlich grösseren Klassen Kindern mit gewissen Lerneinschränkungen (Angst, Schulverweigerung, Mobbing oder Asperger) die gleichen Bildungschancen zu eröffnen und die gleiche Förderung zuteilwerden zu lassen wie den anderen Kindern? Müssen hier nicht fast zwingend Privatschulen einspringen?
7. Wie erklärt der Regierungsrat den von ihm gemachten Unterschied zwischen "bewilligten" und "anerkannten" Bezirksschulen?

**0550 Interpellation Martina Bircher, SVP, Aargau, vom 6. März 2018 betreffend konsequente Anwendung des Ausländergesetzes, Artikel 62 und 63, durch das Amt für Migration und Integration; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Martina Bircher, SVP, Aargau, und 33 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der vor knapp einem Jahr eingereichten Interpellation 17.72 hat der Regierungsrat Fragen rund um das Thema Entzug Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von ausländischen Sozialhilfeempfängern beantwortet. Unter anderem nannte der Regierungsrat bundesgerichtliche Kriterien, welche das Amt für Migration (MIKA) anwendet und danach die Bewilligungen konsequent entzieht oder die Verlängerung verweigert. Darin wird aufgeführt, dass Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B ab 50'000.– und Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C ab 80'000.– konsequent überprüft werden. Im Jahr 2016 wurden zwei Aufenthalts- und keine Niederlassungsbewilligung durch das MIKA entzogen. Die Frage, wie hoch die Sozialhilfesschulden bei diesen Personen waren, konnte der Regierungsrat nicht beantworten. Anscheinend bestünde kein Zahlenmaterial.

In der Gemeinde Aargau zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Viele ausländische Sozialhilfeempfänger erfüllen bei weitem die finanziellen Hürden:

	Total Sozialhilfesschulden pro Fall in TCHF						Total
	>500	400-500	300-400	200-300	100-200	>80	
Anzahl Fälle	1	1	6	8	17	5	38

entspricht ca. 30 % aller ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.

Ebenfalls zeigt sich, dass trotz Langzeitsozialhilfeabhängigkeit Niederlassungsbewilligungen erteilt oder Aufenthaltsbewilligungen verlängert werden:

	Anzahl Jahre in Sozialhilfe seit heute			
	>15	10-15	5-10	<5
Anzahl Fälle	1	7	24	6

Des Weiteren zeigt sich, dass auch Nationalitäten darunter sind, die mit Sicherheit nicht unter internationales Recht fallen:

11	Eritrea
4	Asien
3	Türkei
3	Serbien
3	Bosnien Herzegowina
3	Kosovo
2	Italien
2	Portugal
2	Osteuropa

2	übriges Afrika
2	Mittlerer Osten
1	Deutschland

1. In der Interpellationsantwort 17.71 sagt der Regierungsrat, er hätte keine Daten über die Höhe der bezogenen Sozialhilfegelder. Gleichzeitig argumentiert er, dass das MIKA ab einer bestimmten Summe aktiv werde. Ist dies nicht ein Widerspruch? Will der Regierungsrat diese Daten nicht offenlegen?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass ca. 30 % der ausländischen Sozialhilfebezüger, welche in Aargau wohnen, die besagten Kriterien erfüllen und trotzdem keinen Entzug befürchten müssen respektive deren Bewilligungen jeweils verlängert wird?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass viele der ausländischen Sozialhilfebezüger bereits eine C Niederlassungsbewilligung haben, welche noch keinen einzigen Tag in der Schweiz wirtschaftlich selbständig waren – insbesondere bei Flüchtlingen?
4. Wie erklärt sich der Regierungsrat dass Personen aus Drittstaaten immer noch eine Aufenthaltsbewilligung haben und teilweise über 10 Jahre von der Sozialhilfe leben?
5. Einige Nationalitäten laufen unter die Personenfreizügigkeit (PFZ). Es ist äusserst stossend, dass durch die PFZ Langzeit Sozialhilfeempfänger entstehen. Welche Möglichkeiten hat das MIKA für Personen, welche unter die PFZ fallen und von Sozialhilfe leben? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf auf nationaler Ebene?
6. Einige Nationalitäten wie Eritrea sind einst über die Asylschiene in die Schweiz gekommen. Trotzdem sind sie schon seit Jahren in der Schweiz und haben mehrere hunderttausend Franken Sozialhilfeschulden verursacht. Welche Möglichkeiten hat das MIKA bei Personen, welche vor Jahren einmal als Flüchtling anerkannt wurden und nach wie vor von Sozialhilfe leben? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf auf nationaler Ebene?

**0551 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Arzthonorare Kantonsspital Aarau AG (KSA) ; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit Jahr und Tag verfehlt die kantonseigene Kantonsspital Aarau AG (KSA) das vom Regierungsrat gesetzte EBITDA-Ziel von 10 % (Eigentümerstrategie des Regierungsrats, Ziff. 0/8, S. 4) deutlich, dies im Gegensatz zur Kantonsspital Baden AG. Seit der Verselbständigung der KSA im Jahr 2004 sind deren Lohnkosten massiv und deutlich stärker gestiegen als beim Staatspersonal und bei den anderen Staatsbeteiligungen. Das medizinische Führungspersonal (Chefärzte und Leitende Ärzte) der KSA bezieht zum Teil ausgesprochen hohe Löhne. Die Löhne des medizinischen Spitzenpersonals der KSA liegen nicht nur in Einzelfällen über der Honorierung von Ärzten im privaten Umfeld (Spital oder Praxis). Im Vergleich zu anderen Kantonen verdienen die KSA-Ärzte in einzelnen Sparten deutlich mehr. – Die im KSA tätigen Ärzte tragen nicht das geringste unternehmerische Risiko.

Der Kanton Aargau bezahlt seit 2017 mit Steuergeldern 55 % an die Kosten der von den Spitälern erbrachten stationären Leistungen (Budget 2018: CHF 540 Mio.). Als Alleinaktionär der KSA trägt der Kanton Aargau (und damit seine Steuerzahler) das unternehmerische Risiko für die KSA. Diese

schüttet nur Mikro-Dividenden an den Aktionär Kanton Aargau aus (Dividende 2016: CHF 710'000.00 bei einem Umsatz von CHF 620 Mio.).

Bei den anderen staatseigenen Betrieben im Kanton Aargau gibt es seit der letzten Revision des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) mit einem Lohndeckel bei CHF 600'000.00 keine exzessiven Löhne mehr.

Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse, das Lohnsystem der KSA mindestens im Bereich der Hochlohnbezüger zu kennen. Die öffentlich zugänglichen Jahresberichte der KSA ergeben darüber keinen Aufschluss. Ob und allenfalls wie der Regierungsrat im Rahmen der Eigentümergespräche auf die Lohnpolitik der Kantonsspitäler Einfluss genommen hat, darf das Parlament nicht erfahren. In aufgeklärten Kantonen sind die Arzthonorare regelmässig Gegenstand öffentlicher Debatten; im Kanton Aargau ist diese Debatte seit 2004 weitgehend erstickt. – Ich stelle dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

A. Zum Einkommen der Chefärzte des KSA im Jahr 2017:

1. Wie viel verdienen die ca. 42 Chefärzte des KSA im Jahr?  
(Nachvollziehbare Erläuterung des Lohnmodells erbeten)
2. Durchschnittsjahreslohn brutto?
3. Höchster Jahreslohn brutto?
4. Tiefster Jahreslohn brutto?
5. Wie hoch ist der Anteil aus den Pooleinnahmen an den Lohnbeträgen gemäss den Antworten auf die Fragen 2 bis 4 in CHF?
6. Wie werden die Pensionskassenbeiträge der Chefärzte finanziert (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)?  
(Angaben für alle Anschlussverträge wie z. B. APK, VSAO und Gemini, getrennt nach obligatorischen und überobligatorischen Lohnanteilen inkl. Sonderzahlungen der Arbeitgeberin erwünscht)

B. Zum Einkommen der Leitenden Ärzte des KSA im Jahr 2017:

7. Wie viel verdienen die ca. 75 Leitenden Ärzte des KSA im Jahr?  
(Nachvollziehbare Erläuterung des Lohnmodells erbeten)
8. Durchschnittsjahreslohn brutto?
9. Höchster Jahreslohn brutto?
10. Tiefster Jahreslohn brutto?
11. Wie hoch ist der Anteil aus den Pooleinnahmen an den Lohnbeträgen gemäss den Antworten auf die Fragen 8 bis 10 in CHF?
12. Wie werden die Pensionskassenbeiträge der Leitenden Ärzte finanziert (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)?  
(Angaben für alle Anschlussverträge wie z. B. APK, VSAO und Gemini, getrennt nach obligatorischen und überobligatorischen Lohnanteilen inkl. Sonderzahlungen der Arbeitgeberin erwünscht)

C. Fragen zum Poolmodell der KSA:

13. Welche Erträge fliessen in die "Pools", über welche die Chefärzte je einzeln verfügen?  
(Antwort in CHF sowie Beschreibung der Pools und Leistungen erbeten)
14. Welches sind die Anteile der KSA aus diesen Pools?  
(Antworten in % nach Kategorie der Erträge erwünscht: OKP-, Privatversicherungs- und andere Erträge)
15. Ist dieser Ertragsteiler aus Sicht des Kantons angemessen oder führt er nicht zu Fehlanreizen?

16. Wer bestimmt, wie die nach den Entnahmen der KSA verbleibenden Poolgelder verwendet werden?
17. Welches sind die Vorgaben des Verwaltungsrats für die Verwendung der Poolgelder?
18. Wer kontrolliert die Pools, und wer entscheidet über die Verwendung der Poolgelder?
19. Gibt es Möglichkeiten für Chefärzte, das elektronische Abrechnungs- und Leistungserfassungssystem so zu manipulieren und zu ihren Gunsten zu verfälschen, dass sich ihre Honorarbezüge aus dem Pool erhöhen? Gab es in der Vergangenheit solche Fälle?

D. Fragen zu den Boni:

20. Welche Angestellten (Funktionen, nicht Namen) der KSA haben im Zeitraum 2010 bis 2017 Bonuszahlungen erhalten?
21. Wie hoch waren die in den Jahren 2010 bis 2017 ausbezahlten Boni? (Total, Durchschnitt und Höchstbeträge pro Jahr erbeten)
22. Welches sind die Kriterien für die Auszahlung von Boni?

E. Allgemeine Fragen:

23. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein bei der KSA angestellter Arzt maximal CHF 500'000.00 im Jahr verdienen sollte? (Siehe Lohndeckel in den Kantonen VD und SG)
24. Ist es sinnvoll, dass ein kantonseigener Betrieb Boni ausrichtet, obwohl dieser Betrieb die ihm vom Regierungsrat gesetzten finanziellen Ziele nicht erreicht?

**0552 Interpellation Michaela Huser, SVP, Wettingen (Sprecherin), und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 6. März 2018 betreffend Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Michaela Huser, SVP, Wettingen, René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, und 31 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kenntnisse in ihrer Familiensprache und der Herkunftskultur ihrer Eltern. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf der Homepage des Departement Bildung, Kultur und Sport (Departement Bildung, Kultur und Sport) ist zu entnehmen, dass diese Kurse für 18 Sprachen angeboten werden:
  - a) Ist es richtig, dass aktuell Kurse für 18 Sprachen angeboten werden?
  - b) Wie hat sich dieses Angebot in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
  - c) Wie sehen die Besucherzahlen dieser Kurse über die letzten 3 Jahre (je Sprache und Standort) aus?
  - d) Wie sieht der Prozess, die Kriterien aus, wenn das Bedürfnis für eine weitere Sprache aufkommt?
2. Die Kurse werden von Trägerschaften wie Konsulaten, Botschaften oder Elternvereinen angeboten:
  - a) Wie sehen die Rolle, die Aufgaben, Zuständigkeiten und finanzielle Verantwortung des Kantons aus?

- b) Wie sehen die Aufgaben, Zuständigkeiten und finanzielle Verantwortung dieser Trägerschaften aus?
3. Die Regelung des BKS für HSK Kurse sehen vor, dass die öffentlichen Schulen, Teilnehmerinnen / Teilnehmer vom Unterricht dispensieren können, damit diese an den HSK Kursen teilnehmen können. Ferner wird vorgesehen, dass Schulräume und Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.
- a) Wie viele Dispensationen von Schülerinnen / Schüler wurden über die letzten 3 Jahre gewährt (je Sprache und Standort pro Jahr), um eine Teilnahme an den HSK Kursen sicherzustellen?
- b) An welchen Standorten wurden über die letzten 3 Jahre Räumlichkeiten der öffentlichen Schule für HSK Kurse unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Standort, Sprache, Stunden pro Jahr)?
4. Der Unterricht sollte sich auf Heimatkunde und den Erwerb der Muttersprache beschränken.
- a) Wird bzgl. der vermittelten Inhalte sichergestellt, dass keine religiöse Erziehung stattfindet resp. die Kinder nicht indoktriniert werden? Und dass die vermittelten Inhalte mit dem Aargauischen Lehrplan vereinbar sind?
- i. Wenn ja, wie sehen die Prüfungs- und Kontrollprozess aus? Wie sehen die Massnahmen aus, wenn diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist?
- ii. Wenn nein, wieso wird davon abgesehen? Der Lehrplan des türkischen Konsulatsunterrichts belegt, dass die Schüler politisch und religiös beeinflusst werden, wie stellt sich der Regierungsrat dem gegenüber.

**0553 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 6. März 2018 betreffend Postauto-Skandal und die Auswirkungen auf den Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Anfang Februar wurde der schweizweite Skandal um die PostAuto AG aufgedeckt, bei dem die Kantone um Millionen von Steuergeldern durch zu viel bezahlte Subventionen betrogen wurden. Laut Aargauer Zeitung vom 9. Februar 2018 ist der Kanton Aargau der grösste Besteller von Postauto-Leistungen. In diesem Zusammenhang stellen sich für den Kanton Aargau äusserst wichtige Fragen, die ich den Regierungsrat höflich bitte, konkret und vertieft zu beantworten:

1. Um wie viel Franken hat der Kanton Aargau von der PostAuto AG im Zeitraum 2007 bis 2017 Leistungen bezogen? (Aufschlüsselung pro Jahr)
2. Um wie viel Franken wurde der Kanton Aargau von der PostAuto AG bzw. von der Schweizerischen Post AG im Zeitraum 2007 bis 2017 betrogen, indem der Kanton höhere Subventionen bezahlen musste? (Aufschlüsselung pro Jahr)
3. Um wie viele Franken wurden die aargauischen Gemeinden betrogen? (Aufschlüsselung nach Gemeinden)
4. Was unternimmt der Regierungsrat, um die zu viel bezahlten Subventionen für den Kanton und für die aargauischen Gemeinden zurückzuerhalten?

5. Wusste der damalige Finanzchef der Schweizerischen Post AG von diesen illegalen Machenschaften im Bereich der PostAuto AG?
6. Welches war seine operative und strategische Rolle?
7. Trifft es zu, dass der heutige CEO der Aargauischen Kantonalbank (AKB) mit seinem Verhalten als Finanzchef der Schweizerischen Post AG den Kanton Aargau und seine Gemeinden Mehrkosten in Millionenhöhe bescherte?
8. Kann der Regierungsrat nach dem vorliegenden Sachverhalt dem aktuellen CEO der AKB noch vertrauen?
9. Wie ist das Vertrauensverhältnis innerhalb des Bankrats gegenüber dem aktuellen CEO?
10. Hat der Regierungsrat Kenntnisse von anderen Ungereimtheiten in den letzten 20 Jahren von privatrechtlich organisierten Leistungserbringern im öffentlichen Verkehr im Kanton Aargau?
11. Wie kontrolliert der Regierungsrat die privatrechtlich organisierten Leistungserbringer im öffentlichen Verkehr auf illegale Machenschaften?

**0554 Interpellation Titus Meier, FDP, Brugg, vom 6. März 2018 betreffend Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 2C\_206/2016 auf Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Titus Meier, FDP, Brugg, und 13 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 7. Dezember 2017 publizierte das Bundesgericht ein Urteil (Urteil 2C\_206/2016) wonach für obligatorische Schulanlässe den Eltern maximal die Verpflegungskosten (in Abhängigkeit vom Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken) in Rechnung gestellt werden dürften. Das Bundesgericht legte damit die Bestimmungen von Artikel 19 der Bundesverfassung betreffend die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts grosszügig aus und stellte die obligatorischen Schulanlässe dem Unterrichtsmaterial gleich.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 orientierte das Departement Bildung, Kultur und Sport die Schulen über die bundesgerichtliche Rechtsprechung und wies auf die Konsequenzen für die bisherige Praxis hin. Freiwillige Elternbeiträge bei obligatorischen Anlässen seien weiterhin zulässig und bei freiwilligen Angeboten gebe es grundsätzlich keine Grenzen für Elternbeiträge. Diese Haltung mag rechtlich korrekt sein, doch löst sie das Problem keinesfalls. Vielmehr wird damit einem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet und löst Verunsicherung aus.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager etc. zum Schulunterricht gehören? Sollen solche Anlässe freiwillig oder obligatorisch sein?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Kosten für solche Schulveranstaltungen wie das Unterrichtsmaterial vollumfänglich durch die Gemeinden zu tragen sind?
3. Welche Auswirkungen wird das Bundesgerichtsurteil nach Einschätzung des BKS auf das Angebot an Schulanlässen im Kanton Aargau haben?

4. Welche Auswirkungen wird das Bundesgerichtsurteil auf die Besucherzahlen und damit auch die Einnahmen des Museums Aargau haben?
5. Ergeben sich aus dem Bundesgerichtsurteil weitere Konsequenzen für die Schulen bzw. die Gemeinden, beispielsweise in Bezug auf die Bereitstellung von Utensilien für die Schulanlässe?
6. Gemäss Urteil des Bundesgerichts können Schulen für Angebote, die nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbracht werden, höhere Beiträge als die Verpflegungskosten verlangt werden, sofern eine ausreichende gesetzliche Grundlage dazu besteht. Ist eine solche Grundlage im Kanton Aargau gegeben oder ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Grundlage zu schaffen?
7. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit zusätzliche Finanzierungsquellen für Schulanlässe zu schaffen (zum Beispiel durch Änderung der Swisslos-Bestimmungen)?

**0555 Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 6. März 2018 betreffend jährliche Aargauer Kadertagung; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, und 26 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Alljährlich führt der Kanton mit seinen Kaderangestellten eine 2–3 tägige Weiterbildung durch, bei welcher auch der Regierungsrat zugegen ist. Wie den Medien zu entnehmen war, fand die diesjährige im Kanton Bern statt.

Hier stellen sich mir folgende Fragen, welche ich dem Regierungsrat gerne stelle und um Beantwortung bitte:

1. Wie viele Kadermitarbeiter/innen werden jeweils eingeladen? Meines Wissens sind es ca. 80 Angestellte. Ist dies richtig?
2. Wie hoch belaufen sich die Kosten für diesen Anlass?
3. Wie oft wurde diese Kadertagung bislang durchgeführt?
4. Was ist das Ziel/der Nutzen dieser Tagung?
5. Welchen Nutzen haben die bisherigen Veranstaltungen gebracht? Was konnte dadurch bislang erreicht werden? Nutzen/Ertrag?

Warum findet diese Tagung ausserkantonale statt wenn man das Aargauer Gastgewerbe unterstützen und somit auch noch auf hohe Reisekosten verzichten könnte?

**0556 Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 6. März 2018 betreffend Standort des kantonalen Labors und der übrigen Organisationseinheiten des AVS (Amt für Verbraucherschutz); Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Christoph Riner, SVP, Zeihen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss Medienmitteilung vom 19. Dezember 2017 hatte der Regierungsrat im Juli 2017 beschlossen, auf das Projekt "Neubau Labor und Erweiterung Buchenhof" aus Kostengründen zu verzichten. Der Kanton hat für diese abgebrochene Projektierung CHF 741'647.90 ausgegeben. Der Regierungsrat hat nach dieser Entscheidung unter anderem die Kooperation mit dem kantonalen Labor des Kantons Zug geprüft. Dieses Projekt wird nicht weiter verfolgt, da kein ausgeglichenes Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht worden wäre.

Der Regierungsrat hat das Amt für Verbraucherschutz (AVS) beauftragt, einen neuen Standort zu evaluieren. Geprüft wird parallel dazu, ob sich das Zeughaus Aarau eignet. Künftig sollen zudem das kantonale Labor und die übrigen Organisationseinheiten des AVS an einem Standort räumlich zusammengeführt werden.

1. Ist es richtig, dass die Standortevaluation im ganzen Kanton Aargau stattfindet und sich nicht auf das Gebiet der Stadt Aarau beschränkt, um so das beste Kosten-Nutzenverhältnis zu erreichen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass sich der zukünftige Standort auch in regionalen Zentren oder in weniger zentral gelegenen Gemeinden befinden könnte, da ja auch eine Kooperation mit dem kantonalen Labor des Kantons Zug in Erwägung gezogen wurde?
3. Falls für die Standortevaluation nicht der ganze Kanton Aargau in Frage kommt, weshalb nicht? In welchem Perimeter wird nach einem Standort gesucht?

**0557 Interpellation Maja Riniker, FDP, Suhr (Sprecherin), und Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 6. März 2018 betreffend WLAN in öffentlichen Räumen/Gebäuden im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Maja Riniker, FDP, Suhr, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die digitale Anbindung an das Internet auf diversen Kanälen ist heute ein unabdingbares Mittel. Sei es, um den beruflichen Tätigkeiten nachzukommen, um im Kontakt zur Aussenwelt zu stehen oder um im Internet Recherchen zu tätigen.

Anfang Februar 2018 wurde publik, dass der Aargauer Regierungsrat prüft, alle Asylunterkünfte mit WLAN auszurüsten. Diese Information hat die Interpellanten auf den Plan gerufen, Fragen zur WLAN-Strategie des Kantons Aargau im spezifischen Fall, aber auch generell zu formulieren.

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Teil 1 – WLAN in Asylunterkünften

1. Was waren die drei wichtigsten Gründe, warum der Kanton prüft, in den Kantonalen Asylunterkünften neu flächendeckend WLAN installieren zu lassen? Welchen Nutzen erhofft man sich davon?
2. Mit welchen Installationskosten (einmalig) und wiederkehrenden Aufwänden pro Jahr und pro Unterkunft ist zu rechnen? Die Angabe, wie viele Asylbewerber sich per 28.2.18 in jeder dieser Unterkünfte befanden, wird ebenfalls erbeten.

3. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden eingeführt? Zum Beispiel individuelle Registrierung / Sperren von kriminellen oder unseriösen Internetseiten / Überwachungsmöglichkeit der Nutzer.
4. Welche Entlastungen sind an den öffentlichen Hotspots zu erwarten (bspw. Bahnhofarale mit Gratis-WLAN?)

#### Teil 2 – WLAN in der Kantonalen Verwaltung

5. Verfügt der Kanton Aargau über eine WLAN-Strategie? Wenn ja, wie lautet diese?
6. Welches WLAN-Angebot (passwortgeschützt oder freier Zugang) besteht in den kantonalen Gebäuden für
  - a) Publikumsverkehr, öffentlich zugänglich (Grossratsgebäude, Kantonsbibliothek, ...)?
  - b) Fachpersonen, die auf das Internet angewiesen sind im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Kantonsangestellten (Gerichte, Abklärung von Straftaten, Kantonschulen, ...)?
  - c) die Mitarbeiterinnen, am Arbeitsplatz oder auch während der Pause in den Kantinen?
7. Wie sieht die Internetanbindung im Katastrophenfall aus? Verfügen die unterirdischen Anlagen sowie der kantonale Führungsstab an ihren Einsatzorten über WLAN?
8. Ist der Regierungsrat generell der Ansicht, dass die WLAN-Verfügbarkeit in den öffentlichen Gebäuden genügend ist? Falls nein, wäre die konkrete Angabe von Nachrüstungsobjekten inkl. der möglichen Kosten aufzuführen

#### **0558 Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 26. September 2017 betreffend aktuellen Stand des Auenschutzparkes; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. Art. 0342)

Mit Datum vom 13. Dezember 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

#### Vorbemerkungen

Auen sind die Biodiversitäts-Hotspots schlechthin. Dies, weil die Auen aufgrund der vielfältigen Standortbedingungen im Vergleich mit anderen Lebensräumen die höchste Biodiversität aufweisen. Die Anzahl geschützter, gefährdeter beziehungsweise aus Sicht des Artenschutzes prioritärer Arten sind in Auen am zahlreichsten anzutreffen. Viele Spezialisten – so zum Beispiel zahlreiche Laufkäfer-Arten – sind explizit auf den Lebensraum Auen angewiesen. Sie verbreiten sich mit zunehmender Realisierung des Auenschutzparks wieder, wie Erfolgskontrollen eindrücklich belegen.<sup>2</sup> Das Überleben dieser Arten kann nicht über die Biodiversitätsförderung in anderen Lebensräumen (auch nicht im Landwirtschaftsgebiet) gesichert werden, da diese Arten hochspezialisiert sind und entsprechende spezifische Lebensraumsprüche haben.

Vergleicht man die heutige Ausdehnung der Auenflächen anhand von historischen Karten, so wird ersichtlich, dass schweizweit seit 1833 etwa 71 % der Auenflächen verschwunden sind.<sup>3</sup> 1994, zu Beginn des Programms Auenschutzpark, betrug der Verlust im Aargau 88 % oder 4'030 ha gegenüber den in der Michaeliskarte von 1837–1843 ausgewiesenen Auen. Diese Auenfläche ging im We-

<sup>2</sup> Schelbert B., 2017: Auenschutzpark Aargau – Tätigkeitsbericht 2016. Umwelt Aargau Nr. 73.

<sup>3</sup> Müller-Wenk R., Huber F., Kun N., Peter A. 2003: Landnutzung in potenziellen Fliessgewässer-Auen. Schriftenreihe Umwelt, Bundesamt für Umwelt (BAFU).

sentlichen zugunsten der landwirtschaftlich intensiv nutzbaren Flächen 46 % (1'842 ha), dem Baugebiet 13 % (540 ha) und dem Wirtschaftswald 19 % (750 ha) verloren.

Die *Rote Liste der Lebensräume der Schweiz*, welche 2016 publiziert wurde, zeigt, dass Stillgewässer, Ufer und Feuchtgebiete die am meisten bedrohten Lebensräume sind. Der Aargau als Wasserkanton hat hierbei eine herausragende Verantwortung. Dass die Aargauer Bevölkerung sich dieser Verantwortung bewusst ist, belegt die Annahme der Volksinitiative "Auen-Schutzpark – für eine bedrohte Lebensgemeinschaft" im Jahr 1993 mit einer Zweidrittelmehrheit.

Seit dem 1. Oktober 1994 ist der folgende Verfassungsartikel zum Auenschutzpark (§ 42 Abs. 5 Verfassung des Kantons Aargau [KV]) in Kraft:

*"Der Kanton Aargau schafft innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung zum Schutze des bedrohten Lebensraumes der Flussauen und zur Erhaltung der landschaftlich und biologisch einzigartigen, national bedeutsamen Reste der ehemaligen Auengebiete einen Auen-Schutzpark. Dieser setzt sich, ausgehend vom Wassertor der Schweiz, aus Teilflächen längs der Flüsse Aare und Reuss und ihrer Zuflüsse zusammen. Er weist eine Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche auf."*

Die folgenden Zahlen und Fakten beziehen sich auf Auswertungen des Geographischen Informationssystems (GIS) per Ende September 2017.

Zur Frage 1

"Wie gross ist der umgesetzte Auenschutzpark?"

Der Auenschutzpark hat per Ende September 2017 das Ziel gemäss Verfassung des Kantons Aargau auf 0,95 % der Kantonsfläche erreicht. Die entsprechenden Gebiete können als qualitativ "gute Auen" bezeichnet werden.

Im kantonalen Richtplan vom 20. September 2011 ist die Gesamtfläche des Auenschutzparks mit 1,16 % der Aargauer Kantonsfläche ausgewiesen. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene, im Richtplan ausgewiesene Gebiete keine Auenqualitäten aufweisen und daher gemäss Verfassung noch revitalisiert werden müssen. Die quantitative Zuordnung zum jeweiligen Richtplanstatus ist in Tabelle 1 ersichtlich.

Status im Richtplan	Fläche in ha	% der Kantonsfläche
Festsetzung	1'648,3	1,16
Zwischenergebnis	24,0	0,02
Vororientierung	94,7	0,07

Tabelle 1: Zusammenstellung der quantitativen Auenflächen nach Richtplan-Status

29,3 % des im Richtplan festgesetzten Auenschutzparks sind reine Wasserfläche. 39,2 % liegen im Waldareal. Lediglich 8,3 % der Auengebiete sind im Kulturland, das entspricht 0,3 % der gesamtkantonalen Landwirtschaftszone.

184 ha der festgesetzten Auengebiete sind Flächen ohne Aufwertungspotenzial, da die Flächen mit SBB-Trassen oder ARA-Arealen (Abwasserreinigungsanlagen) belegt oder von Stauseen bedeckt sind. Diese Flächen können nicht mit vertretbarem Aufwand in "Auen" überführt werden, wie es vom Souverän gewollt war.

Die Auengebiete am Rhein (11,2 ha) dürfen gemäss Verfassungsauftrag nicht zur quantitativen Zielerreichung des Auenschutzparks (§ 42 Abs. 5 KV; siehe oben) hinzugerechnet werden. Ohne diese Rheinauen ist die Zielvorgabe von mindestens 1 % der Kantonsfläche nur durch vollständige Umset-

zung aller Projekte in den Auengebieten in sämtlichen Richtplan-Kategorien (Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung) mit 1,009 % der Kantonsfläche ganz knapp zu erreichen.

#### Zur Frage 2

"Welche festgesetzten Auengebiete gemäss Richtplankapitel L 2.2 sind vollständig umgesetzt, welche sind in der Umsetzung und bei welchen ist die konkrete Umsetzung noch ausstehend?"

Viele Auengebiete erstrecken sich über sehr lange schmale Flussabschnitte, welche mehrere Gemeinden betreffen und zur Umsetzung in verschiedene Teilprojekte gegliedert wurden. Die in den im Richtplan festgesetzten Auengebieten erforderlichen Renaturierungsmassnahmen sind grossmehrheitlich umgesetzt.

In folgenden Auen sind die notwendigen Renaturierungsmassnahmen noch ausstehend:

- Sins, Reussegg: Auenregeneration
- Villnachern, Schachen: Verlängerung Flieisstrecke
- Othmarsingen, Wilhalde: Renaturierung
- Fischbach-Göslikon, Grien: Neuer Reussseitenarm
- Mellikon, Meieried: Herstellung Flussaltwasser

Für diese Gebiete liegen die Projekte zum Teil bereits vor. Deren Realisierung wurde jedoch als Folge der Massnahme 625-10 "Zurückstellung von Auenprojekten" der Leistungsanalyse 2014 zurückgestellt.

#### Zur Frage 3

"Welche Auengebiete im Zwischenergebnis gemäss Richtplankapitel L 2.2 sind umgesetzt, welche sind in der Umsetzung und bei welchen ist die konkrete Umsetzung noch ausstehend?"

Die beiden im Zwischenergebnis des Richtplans aufgeführten Auengebiete in Fischbach-Göslikon und Riethem sind noch nicht umgesetzt. Beide Gebiete verfügen aber über ein grosses Renaturierungspotenzial, weil sie im Einflussbereich des Hochwassers und/oder der Grundwasserschwankungen stehen.

#### Zur Frage 4

"Wie gross sind die jeweiligen Gebiete und wo sind in welchem Ausmass Fruchtfolgeflächen betroffen?"

	<b>Auen nach Richtplan</b>	<b>FFF in Auen nach Richtplan</b>	<b>durch Renaturierung zu entlassende FFF</b>
<b>Festsetzung</b>	<b>1648,3</b>	<b>124,5</b>	<b>19,8</b>
Aarau-Wildegg	313,7	35	2,1
Wildegg-Brugg	299,3	8,6	-
Wasserschloss	163,2	4,8	-
Unteres Aaretal	157,4	3,9	-
Reussebene	353,9	22,4	8,7
Unteres Reusstal	195,1	13,1	2,3
Rhein	94,5	6,36	5,4
Limmat	17	0,8	-
Bünzaue Möriken	46,5	29,7	1,3

	<b>Auen nach Richtplan</b>	<b>FFF in Auen nach Richtplan</b>	<b>durch Renaturierung zu entlassende FFF</b>
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>24,0</b>	<b>20,6</b>	<b>7,7</b>
Koblenzer Rhein/Laufen	19,5	16,5	5,4
Unteres Reusstal	4,5	4,1	2,3
<b>Vororientierung</b>	<b>94,7</b>	<b>71,4</b>	<b>26,6</b>
Reussebene	29,9	26,5	2,7
Unteres Reusstal	10	2	
Aabach Seon	43,9	36,2	13,3
Wyna Gränichen	10,9	6,7	10,6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1767,0</b>	<b>216,5</b>	<b>54,5</b>

Tabelle 2: Zusammenstellung der Auengebiete gemässe Richtplan, der Fruchtfootflächen (FFF) und der durch Renaturierung zu entlassende FFF (Flächenangaben in ha).

Durch die Renaturierungsmassnahmen für den Auenschutzpark gingen bisher 12,1 ha FFF zugunsten eines hochwertigen Lebensraums verloren. Für die noch ausstehenden Auenrenaturierungen ist geplant, dass die FFF um zusätzliche 19,8 ha für die Umsetzung der festgesetzten Objekte, um weitere 7,7 ha für die Objekte im Zwischenergebnis und um 26,6 ha für diejenigen in der Kategorie Vororientierung benötigt werden. Im Vergleich: Seit 1833 sind im Aargau 4'030 ha der ursprünglichen Auen verloren gegangen. Fast die Hälfte 46 % (1'842 ha) ging zugunsten der landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren.

Der Grosse Rat hat gemäss den Botschaften (01.53 und 01.206) ein Kontingent von 40 ha FFF zugunsten der Auenrenaturierung beschlossen. Nach Abzug der bisher gebrauchten 12,1 ha FFF besteht noch ein Restkontingent von 27,9 ha, welches ausreicht, sämtliche Umsetzungsvorhaben in den Kategorien Festsetzung und Zwischenergebnis zu realisieren (danach verbleibt ein Restkontingent von 0,4 ha). Erst die konkrete Planung der einzelnen Gebiete in der Vororientierung wird zeigen, wieviel FFF konkret dafür benötigt wird. Dies wird einen neuen Grossratsbeschluss benötigen.

Die Ressource Boden ist ohne Frage eine hoch nachgefragte Ressource und es bedarf beim Verbrauch dieses beschränkten Guts einer gut abgestimmten Interessenabwägung. Diese Interessenabwägung fand mit der Aufnahme der einzelnen Auengebiete in den Richtplan statt. Dem Kanton Aargau ist der bewusste und sorgsame Umgang mit der Ressource Boden ein wichtiges Anliegen. Seit 2014 wird daher im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in einem generalisierten Verfahren der angenäherte Flächenverbrauch pro Baugesuch und Kategorie erhoben (GR.14.11 Interpellation Barbara Portmann-Müller und weitere vom 7. Januar 2014). Die systematische Erhebung verdeutlicht, dass Massnahmen für den Naturschutz den Flächenverbrauch nur gering erhöhen.

Zur Frage 5

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, angesichts des bereits umgesetzten Verfassungsauftrags auf die Umsetzung der Auengebiete in der Vororientierung gemäss Richtplankapitel L 2.2 zu verzichten und die Gebiete aus dem Richtplan zu streichen?"

Wie in den Fragen 1–3 erläutert wurde, ist der Verfassungsauftrag noch nicht umgesetzt. Entsprechend ist der Regierungsrat gewillt, den Verfassungsauftrag – wie vom Souverän 1993 mit 67,7 % Ja-Stimmen und vom Grossen Rat mit 155:0 Stimmen in Auftrag gegeben – sinngemäss zu erfüllen.

Der Auenschutzpark ist ein Generationenprojekt mit einem unvergleichlich hohen *return on invest* für den Kanton Aargau: namentlich für die Ökologie (Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt, genetische Viel-

falt), die Wirtschaft (lokale Bauunternehmen; Standortattraktivität und Standortmarketing) und die Gesellschaft (Erholung). Entsprechend hoch ist die nationale und internationale Anerkennung.

Zur Frage 6

"Welche Auswirkung hätte eine solche Streichung in finanzieller und personeller Hinsicht?"

Der Betrieb und Unterhalt von Auengebieten ist eine Daueraufgabe. Im Aufgabenbereich 625 ist aktuell eine halbe Vollzeitstelle für den Auenschutzpark zuständig.

Was die Investitionen in die noch nicht realisierten grossen Auengebiete anbelangt, hält der Regierungsrat fest, dass diese entweder mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) respektive in Form einer Einzelbotschaft dem Parlament vorgelegt werden und der Grosse Rat dazumal über den Kredit beschliessen kann.

Bei einem Verzicht auf die Umsetzung der Auengebiete, welche als Vororientierung im Richtplan aufgeführt sind, wären folgende Gebiete betroffen: Reussebene, Unteres Reusstal, Aabach-Seon und Wyna Gränichen. Die Aabachau in Seon und die Wynaaue in Gränichen sind als Synergieprojekte mit den zu erstellenden Wildtierkorridoren angedacht. Ihre Realisierung ist für die erste Hälfte der 20-er Jahre vorgesehen. Die anderen Auen später. Projektierungsunterlagen für eine solide Kostenschätzung liegen noch keine vor. Überschlagsmässig dürften sich die Bruttokosten in der Höhe von 20 Millionen Franken und die Nettokosten um die 5 Millionen Franken bewegen.

Ein Verzicht auf die Auengebiete in der Vororientierung hätte eine Einsparung von 0,3 Stellen zur Folge.

Im Sinn der Transparenz sei hier noch angefügt, wie die bisherigen Auen-Investitionen von rund 60 Millionen Franken zwischen 1997 und 2014 verwendet wurden: 55 % für die Realisation, 19 % für Projektierung und 13 % für Landerwerb – also vorwiegend in Aufträge zugunsten des lokalen Gewerbs.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 6'100.–.

Mit Datum vom 10. Januar 2018 hat sich Ralf Bucher, CVP, Mühlau, namens der Interpellanten gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

**0559 Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 7. November 2017 betreffend Dolmetscherkosten für eingebürgerte Schweizer Bürger; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. Art. 0389)

Mit Datum vom 24. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

**Vorbemerkungen**

Das Dolmetscherwesen ist im Kanton Aargau dezentral organisiert. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, das Departement Bildung, Kultur und Sport, das Departement Gesundheit und Soziales sowie die Gerichte Kanton Aargau beziehen Dolmetscherleistungen. Die Daten zu den Inhalten des Dolmetscherwesens werden aufgrund der Dezentralisation auf verschiedene Arten und in unterschiedlichem Detaillierungsgrad erfasst. So fehlen einheitlich erfasste Daten über Personen, die Dolmetscherleistungen beanspruchen. Aus diesem Grund kann grundsätzlich kein Unterschied zwi-

schen Schweizer Bürgern und eingebürgerten Schweizern ausgewertet werden. Somit können einige der Interpellationsfragen nicht beantwortet werden.

Zur Frage 1

"Wie hoch sind die vom Kanton jährlich bezahlten Dolmetscherkosten?"

Die untenstehende Auswertung über die letzten drei Jahre zeigt, dass die Kosten für die Dolmetschenden vom Jahr 2014 ins 2015 angestiegen sind. Hingegen fällt die Veränderung vom Jahr 2015 zum 2016 gering aus und auch für das Jahr 2017 wird keine weitere Steigerung erwartet. Insgesamt haben sich die Kosten für Dolmetscherleistungen von 2014–2017 um rund 11,6 % beziehungsweise Fr. 165'000.– erhöht. Die Werte stammen aus dem Lohnsystem und beinhalten alle ausbezahlten Beträge an Dolmetschende inklusive den Arbeitgeberabgaben.

**Tabelle 1: Dolmetscherkosten 2014–2016 für alle Departemente, Staatskanzlei und Gerichte**

	2014	2015	2016	Veränderung 2014–2016 absolut in %	
Total Dolmetscherkosten	Fr. 1'416'797.–	Fr. 1'561'753.–	Fr. 1'581'805.–	Fr. +165'008.–	+ 11,6 %

Zu den Fragen 2–4

"Wie hoch sind die Dolmetscherkosten, die im Kanton Aargau insgesamt jährlich von Schweizer Bürgern verursacht werden?"

"Wie hoch sind die Dolmetscherkosten, die im Kanton Aargau insgesamt jährlich von eingebürgerten Schweizern verursacht werden?"

"Wie hoch sind die Dolmetscherkosten für Übersetzungen in eine andere als der vier Landessprachen, die im Kanton Aargau insgesamt jährlich von eingebürgerten Schweizern verursacht werden?"

Diese Fragen können aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht beantwortet werden (vgl. Vorbemerkungen).

Zu den Fragen 5–7

"Unter welchen Voraussetzungen werden die Dolmetscherkosten für Schweizer bezahlt?"

"Unter welchen Voraussetzungen werden die Dolmetscherkosten für eingebürgerte Schweizer bezahlt?"

"Wer trägt die Kosten und unter welchen Voraussetzungen müssen diese Kosten zurückerstattet werden?"

Im Rahmen eines Strafverfahrens ist gemäss Art. 68 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher beizuziehen, wenn eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht versteht oder sich darin nicht genügend ausdrücken kann. Für den Beizug einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers ist weder die Nationalität noch die Verfahrensrolle (beschuldigte Person, Auskunftsperson, Zeuge) massgebend, sondern ausschliesslich der Grad der Beherrschung der Verfahrenssprache. Dolmetscherkosten stellen Verfahrenskosten dar (Art. 422 Abs. 2 lit. b StPO).

Dolmetscherkosten, die anfallen, weil die beschuldigte Person die Verfahrenssprache nicht beherrscht, werden vom Staat getragen (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO) und können nicht zurückgefordert

werden. Dolmetscherkosten, die anfallen, weil eine Auskunftsperson oder ein Zeuge die Verfahrenssprache nicht beherrscht, werden zusammen mit den übrigen Verfahrenskosten nach Massgabe des Ausgangs des Verfahrens verlegt (Art. 423 und 426 Abs. 1 und 2 StPO). Werden die Verfahrenskosten der beschuldigten Person auferlegt, so hat sie damit auch die Dolmetscherkosten zu bezahlen.

Auch im Jugendstrafverfahren richten sich der Einsatz und die Kostenabrechnung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers nach den gesetzlichen Vorgaben von Art. 68 und Art. 426 StPO.

Im Rahmen von Anhörungen von Inhaftierten bei der Verweigerung der bedingten Entlassung gibt es Fälle, in denen im Bereich des Justizvollzugs eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher beigezogen werden muss. Grundsätzlich müssen Inhaftierte für diese Kosten selbst aufkommen, sofern sie über ein genügend grosses Vermögen, meist in der Form des Pekuliums, verfügen. Reicht das Vermögen dafür nicht aus, gehen die Kosten zulasten der Staatskasse. Wird bei Vollzugsbeschwerden die unentgeltliche Rechtshilfe bewilligt und muss der Rechtsbeistand für die Kommunikation mit dem Inhaftierten eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher beziehen, so gehen diese Kosten ebenfalls zulasten der Staatskasse, da der Rechtsbeistand die Kosten dafür mit der Kostennote dem Staat in Rechnung stellt.

Bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden keine Dolmetscherdienste eingesetzt. Die Stellensuchenden mit ungenügenden Deutschkenntnissen müssen sich selbst um Dolmetscher kümmern. Bei gehörlosen Personen werden hingegen die Kosten für einen "Übersetzer" mit Gebärdensprache vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) übernommen.

Im Bereich des Register- und Personenstands werden keine Dolmetscher-Aufträge für den Kontakt mit Kunden vergeben. Vereinzelt ziehen Sprachkundige selber Übersetzer bei oder lassen Dokumente offiziell übersetzen. Es entstehen keine Kosten für den Kanton.

Im Rahmen von zivilrechtlichen Verfahren sind gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) "die Kosten für die Übersetzung" Teil der Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO). Unter diese Kosten fallen Übersetzungskosten, welche notwendig sind (insbesondere für die Hauptverhandlung), weil eine Partei die Verfahrenssprache nicht beherrscht. Ist es für das Gericht notwendig, ausländisches Recht anzuwenden und dieses vorgängig zu übersetzen, beauftragt es ebenfalls eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher, welcher in diesem Fall jedoch als Gutachter tätig wird. Solche Gutachterkosten sind ebenfalls Teil der Gerichtskosten.

Kosten, welche aufgrund der Übersetzung von Dokumenten entstehen, die eine Partei dem Gericht in dessen Amtssprache einreichen möchte (zum Beispiel als Beweismittel), fallen nicht unter die Gerichtskosten. Solche Kosten kann die Partei gegebenenfalls als Aufwand im Rahmen der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 3 ZPO) geltend machen.

Sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung werden nach dem Ausgang des Verfahrens der Partei beziehungsweise den Parteien auferlegt. Dies bedeutet, dass diejenige Partei, welche im Verfahren unterliegt, die Kosten zu tragen hat (beziehungsweise beide Parteien anteilmässig, wenn keine obsiegt). Das Gericht trägt somit im Zivilverfahren grundsätzlich keine Übersetzungskosten, weder für Schweizer noch für eingebürgerte Schweizer. Als Ausnahmefälle hierzu sind diejenigen Verfahren zu nennen, in welchen (teilweise) Kostenfreiheit herrscht (zum Beispiel Arbeitsrecht bis Forderungen von Fr. 30'000.–). In Zivilverfahren werden die Dolmetscherkosten einstweilen vorgemerkt, wenn die Partei nicht genügend finanzielle Mittel hat (Verfahren mit Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege).

Wenn im Rahmen von schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen beziehungsweise mit deren Eltern keine der Situation genügende Kommuni-

kation in deutscher Sprache möglich ist, werden Dolmetscherleistungen hinzugezogen. Diese betreffen insbesondere sprachliche Übersetzungen, aber auch Übersetzungen in die Gebärdensprache.

Die Dolmetscherkosten im Rahmen der schulpsychologischen Abklärungen und Beratung werden unter den beschriebenen Voraussetzungen immer durch den Kanton übernommen und in keinen Fällen an Dritte weiterverrechnet. Die Voraussetzungen gelten unabhängig von der Nationalität der betroffenen Kinder und Jugendlichen beziehungsweise Eltern.

Weitere Dolmetscherkosten fallen für den Kanton im Bereich der Opferhilfe an. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) keine Unterscheidung zwischen Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizern macht. Aus diesem Grund werden dazu auch keine Daten systematisch erfasst. Die Hilfe an Opfer schwerster Gewaltstraftaten richtet sich nach der Notwendigkeit. Die Dolmetscherkosten gehören zu den Hilfeleistungen gemäss Art. 14 OHG. Meistens geht es um Übersetzungen auf der Beratungsstelle oder auch im Frauenhaus, selten auch für Psychotherapien. Gemäss den kantonalen Opferhilfe-Richtlinien werden via Soforthilfe maximal zehn Stunden vergütet à Fr. 70.– beziehungsweise gemäss HEKS-Tarif. Bei der Soforthilfe ist gemäss OHG keine Kostenbeteiligung durch das Opfer vorgesehen und es wird unabhängig vom Einkommen des Opfers bezahlt. Soforthilfen werden schweizweit auch nicht regressiert. Somit trägt der Kanton die gesamten Kosten.

Für den Spitalbereich kann bezüglich Dolmetscherkosten generell Folgendes festgestellt werden: Spitäler sind wegen der zunehmenden Sprachenvielfalt gefordert. Der Bedarf an interkulturellen Dolmetschern steigt stetig. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen erlauben es Spitälern und anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen nicht, die Kosten für Dolmetscherleistungen der Krankenkasse zu belasten oder sie im Rahmen der Fallpauschalen als Leistung abzurechnen. Dolmetscherkosten werden den Spitälern vom Kanton nicht separat vergütet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Mit Datum vom 14. Februar 2018 hat sich Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, namens der Interpellanten gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

#### **0560 Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal; Fraktionserklärung**

*Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal:* Aus aktuellem Anlass verlese ich eine Fraktionserklärung der SP zum Thema AKW Beznau. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Axpo reitet mit dem AKB Beznau ein totes Pferd. Das kann dem Kanton Aargau als Miteigentümer der Axpo nicht egal sein. Die SP-Fraktion ist besorgt. Die Axpo will nun tatsächlich nach drei Jahren sicherheitsbedingtem Stillstand das angeschlagene Atomkraftwerk Beznau 1 wieder hochfahren. Dafür gibt es keinen Sachzwang, weder einen versorgungstechnischen noch einen wirtschaftlichen. Im Gegenteil, es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Betrieb des AKW Beznau im heutigen Marktumfeld nicht mehr rechnet. Beznau 1 nach drei Jahren wieder hochzufahren – obwohl sich weder am Marktumfeld noch in der sicherheitsrelevanten Frage des damaligen Ausserbetriebnahmegrundes etwas Entscheidendes geändert hätte – ist ein ökonomischer Blödsinn und sicherheitstechnisch höchst fragwürdig. Es gibt keine guten Gründe – wirklich keine – für ein nochmaliges Hochfahren dieses alten Atomreaktors. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, das Atomkraftwerk Beznau stammt aus einer Zeit, als das Telefon noch an der Wand hing und wir eine Wählscheibe bedienten. Das AKW Beznau 1 wurde 1969 – also vor bald 50 Jahren – in Betrieb genommen. Für eine solch lange Betriebszeit wurde es nie gebaut. Trotz ständiger Flickerei und Nachrüstung: Aus alt wird nicht plötzlich neu. Das Atomkraftwerk steht seit 2015 wegen Sicherheitsbedenken still und die Ursache

dafür konnte bis heute nicht behoben werden, wie wir wissen. In jenem Jahr wurden 925 Materialfehler in der Stahlwand des Reaktordruckbehälters entdeckt – direkt im Herzstück des Atomkraftwerks. Es handelt sich also um Schwachstellen in einem äusserst sensiblen Bereich, läuft doch im Reaktordruckbehälter die nukleare Kettenreaktion ab.

Ferner ist umstritten, ob das vor 50 Jahren gebaute Atomkraftwerk die notwendige Erdbebensicherheit erfüllt. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, das AKW Beznau 1 ist nun seit drei Jahren vom Netz, ohne dass es deswegen ein Versorgungsproblem gab. Weder gingen nachts die Lichter aus noch stand die Wirtschaft still, denn die Energieeffizienz und der Zubau der erneuerbaren Energien beginnen zu greifen. Eigentlich wären diese drei Jahre für die Betreiber des AKW eine gute Gelegenheit gewesen, sich auf die Nachbetriebszeit einzustellen und den schrittweisen Rückbau zu organisieren. Doch stattdessen werden beim AKW Beznau weitere Ressourcen in das Reiten eines toten Pferdes verschleudert. Die SP-Fraktion hat absolut kein Verständnis für dieses Vorgehen und die geplante Wiederinbetriebnahme des AKW Beznau 1. Ein Hochfahren dieses Werks ist unter den gegebenen Umständen verantwortungslos.

#### **0561 Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden; Fraktionserklärung**

*Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden:* Ich beziehe mich auf die Medienmitteilung, welche Ihnen heute zugestellt wurde. "Grossrätliche Kommission tritt nicht auf die Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung ein. Der Zeitpunkt der Revision wird infrage gestellt." Zusätzlich wurde vorgebracht – ich zitiere aus der Medienmitteilung – dass in der Botschaft viele Einwände und Anregungen aus den verschiedenen Vernehmlassungsantworten nicht berücksichtigt wurden – oder nicht wie gewünscht.

Die Kommission verzichtete auf die Detailberatung. Der Nichteintretensantrag wurde von einer knappen Mehrheit der Kommissionsmitglieder gutgeheissen. Ebenso ist eine knappe Mehrheit dem Antrag aus der Kommission gefolgt, auf die Detailberatung in der Kommission JUS zu verzichten. Eine knappe Minderheit hingegen plädierte für Eintreten und für die Durchführung der Detailberatung, um wichtige Anpassungen nicht auf die lange Bank zu schieben.

Die SP-Fraktion bittet die anderen Fraktionen, zusammen mit dem Büro dafür zu sorgen, dass eine zeitnahe und ordentliche Beratung des Geschäfts im Grosse Rat, aber auch innerhalb der Kommission, ermöglicht wird. Gemäss unserer Kantonsverfassung kann der Grosse Rat zur Vorbereitung der Beratungen Kommissionen aus seiner Mitte bilden. Gemäss Geschäftsverkehrsgesetz sind die Kommissionen in ihrem Aufgabenbereich zuständig für die Beurteilung der ihnen vom Büro zugewiesenen Vorlagen unter sachlichen und finanziellen Gesichtspunkten.

Mit ihrer Vorgehensweise verhinderte eine knappe Mehrheit der Kommissionsmitglieder, dass die anderen Kommissionsmitglieder ihre verfassungsmässig vorgesehene Arbeit wahrnehmen können und sich mit der Vorlage überhaupt inhaltlich befassen können. Die Fraktion der SP ist klar der Meinung, die gesetzlich und verfassungsmässig vorgesehene Behandlung von Geschäften darf nicht durch eine Kommissionsmehrheit untergraben werden. Dies entspricht nicht dem Demokratieverständnis von uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Selbstverständlich steht es allen offen, ihre politische Meinung, insbesondere auch die kritische Haltung gegenüber der Vorlage, in der Kommissionsberatung einzubringen. Jedoch muss es allen Kommissionsmitgliedern möglich sein, sich sachlich und inhaltlich zur Vorlage zu äussern. Eine knappe Mehrheit kann und darf die inhaltliche Beratung in der Kommission nicht verhindern. Aus diesem Grund wiederhole ich im Namen der SP-Fraktion die Bitte an alle anderen Fraktionen, zusammen mit dem Büro dafür zu sorgen, dass die zeitnahe und ordentliche Beratung des Geschäfts im Grosse Rat, aber auch innerhalb der Kommission, ermöglicht wird. Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

**0562 Kommissionswahlen in ständige Kommissionen UBV und SIK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme**

Auf dem Korrespondenzweg wurden durch das Büro für den Rest der Legislaturperiode 2017/20 folgende Kommissionsmitglieder einstimmig gewählt (gestützt auf § 12 GVG):

*Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)*

- Werner Müller, Wittnau, als Mitglied (anstelle von Martin Steinacher-Eckert, Gansingen)

*Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)*

- Rolf Jäggi, Egliswil, als Mitglied (anstelle von Max Härri, Birwil)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

**0563 Franziska Walti, Lenzburg; Mitglied des Erziehungsrats für den Rest der Legislaturperiode 2013/2018; Wahl**

Der Rat behandelt den Bericht des Büros des Grossen Rats vom 9. Januar 2018. Das Büro beantragt dem Rat, Franziska Walti, Lenzburg, als Mitglied des Erziehungsrats für den Rest der Amtsperiode 2013/18 zu wählen. Gleichzeitig wird stille Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung beantragt.

Keine Wortmeldungen. Somit ist Franziska Walti in stiller Wahl gewählt.

*Beschluss*

Für den Rest der Legislaturperiode 2013–2018 ist als Mitglied des Erziehungsrats gewählt:

- Franziska Walti, Lenzburg

**0564 Postulat Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), Kurt Emmenegger, SP, Baden, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Gérald Strub, FDP, Boniswil, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 26. September 2017 betreffend Einführung einer elektronischen Sammlung der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsentscheide; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 0337)

Mit Datum vom 20. Dezember 2017 erklärt sich der Regierungsrat bereit, dass Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen.

Die Postulanten regen an, in Zusammenarbeit mit der Justizleitung eine elektronische Sammlung mit Online-Abfrage der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsentscheide des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Regierungsrats und der Rechtsdienste der Departemente einzuführen.

Gemäss § 10 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SAR 155.200) sind im Kanton Aargau die Gerichte verpflichtet, ihre wegleitenden Entscheide zu publizieren.

Diese Publikation erfolgt aktuell in elektronischer und gedruckter Form in den Aargauischen Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (AGVE). Zusätzlich werden in den AGVE auch wegleitende Beschwerdeentscheide des Regierungsrats und der Departemente publiziert.

Die AGVE werden seit dem Jahr 2000 online publiziert unter:

[https://www.ag.ch/de/gerichte/gesetze\\_entscheide/gesetze\\_entscheide.jsp](https://www.ag.ch/de/gerichte/gesetze_entscheide/gesetze_entscheide.jsp)

Die elektronisch publizierten wegleitenden AGVE sind mit einer Volltextsuche erschlossen. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, gezielt einen einzelnen Entscheid aus dem Gesamtregister der online verfügbaren AGVE Jahrgänge aufzurufen. Zusätzlich sind die Entscheidtexte über ein Gesetzes- und Stichwortregister erschlossen.

In den AGVE-Entscheiden findet sich zudem eine Vielzahl von Querverweisen auf die zugrunde liegenden Gesetzestexte. So kann direkt aus dem Entscheidtext auf die einschlägigen Bestimmungen zugegriffen werden. Angezeigt wird jeweils die heute geltende Fassung der entsprechenden Bestimmungen.

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie ist vorgesehen, baldmöglichst auf den Druck der AGVE zu verzichten und die wegleitenden Entscheide nur noch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Im Gegensatz zum Postulatstext, welcher die Einführung einer elektronischen Sammlung der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsentscheide verlangt, wird in der Begründung des Postulats zusätzlich aufgeführt, dass grundsätzlich alle rechtskräftigen Entscheide publiziert werden sollen, ausgenommen verfahrensleitende Verfügungen, Zwischenentscheide ohne Auswirkung auf die Praxis und weitere Entscheide in Spezialfällen, wenn beispielsweise Geheimhaltungsinteressen oder Datenschutz betroffen sind. Aus dem Kontext ergibt sich, dass bei den Entscheiden des Regierungsrats und der Departemente Beschwerde- beziehungsweise Rechtsmittelentscheide und nicht erstinstanzliche Entscheide gemeint sind.

Aktuell werden jährlich rund 100 wegleitende Entscheide in den AGVE publiziert. Dabei handelt es sich um Entscheide, welche für die Rechtsanwendenden (in erster Linie Anwältinnen und Anwälte) von besonderem Interesse sind. Es handelt sich dabei um Leitentscheide mit präjudiziellem Charakter oder um Praxisänderungen zur bisherigen Auslegung von Normen.

Allein das Obergericht fällt pro Jahr rund 3'500 Entscheide, die Spezialverwaltungsgericht rund 390. Insgesamt gehen bei den Gerichten Kanton Aargau (inklusive Bezirksgerichte) rund 45'000 Fälle pro Jahr ein. Bei den Departementen und dem Regierungsrat gehen jährlich rund 900 Beschwerden ein, wobei in der Mehrzahl der Fälle Baugesuche, Führerausweisentzüge, Aufenthaltsbewilligungen oder Promotionsentscheide betroffen sind.

Der Regierungsrat vermag aktuell den Mehrwert einer Publikation aller Entscheide nicht zu erkennen. Mit dem Erfordernis der Publikation der wegleitenden Entscheide sind Gerichte (und mittelbar auch die Verwaltung beziehungsweise die Exekutive) gehalten, die Daten zu gewichten und die entsprechende Auswahl mit Zusammenfassungen (Regesten) zu ergänzen. Damit werden den Rechtsanwendenden die wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt und eine Suche nach der "Nadel im Heuhaufen" erspart.

Hinsichtlich der Verwaltungsentscheide trifft es nicht zu, dass die Anonymisierung der Entscheide keinen relevanten Mehraufwand verursacht. So sind die Verwaltungsverfahren (vor dem Regierungsrat oder den Departementen) nicht öffentlich. Die Entscheide enthalten Personendaten, die geschützt sind.

Im Unterschied zum Bundesgericht, das in der Regel auf die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz abstellen muss und sich auf die – naturgemäss nicht personenbezogenen – Rechtsfragen konzentriert, sind bei den Vorinstanzen auch der Sachverhalt und die Beweiswürdigung regelmässig umstritten. Es ist daher eine Anonymisierung erforderlich, die nicht nur die Parteibezeichnungen sondern den ganzen Entscheid betrifft, was sehr aufwändig sein kann. Will man zudem mehrfache

Publikationen des gleichen Entscheids in verschiedenen Sammlungen oder sich widersprechende Entscheide im gleichen Instanzenzug verhindern (etwa, wenn ein Gerichtsurteil nur Teile des vorinstanzlichen Entscheids beanstandet), sind die Auswahl und die Systempflege ebenfalls aufwändig. Das Bundesgericht als oberste Gerichtsinstanz unterliegt diesen Erschwernissen nicht und kann daher einfacher publizieren. Es verfügt über eine unterhalts- und kostenintensive Datenbank mit einem unentgeltlichen (aber eingeschränkten) und einem kostenpflichtigen Zugang.

Das Bundesgericht fühlt sich nur an seine in der amtlichen Sammlung (BGE) publizierten Entscheide gebunden. Würden auf kantonaler Ebene im Wesentlichen alle Entscheide publiziert, müsste eine analoge Differenzierung der Bedeutung der publizierten Entscheide erfolgen, was den Wert der erweiterten Publikation erheblich schmälert.

Auch Nachbarkantone wie Luzern, Zürich oder Zug publizieren lediglich ihre Leitentscheide. Im Kanton Bern publiziert das Verwaltungsgericht – wie in der Begründung der Postulanten erwähnt – grundsätzlich alle Entscheide, die Zivilabteilung des Obergerichts lediglich grundlegende Entscheide; Verwaltungsentscheide werden lediglich punktuell auf den Webseiten der einzelnen Direktionen publiziert. Weitere Kantone, so Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Waadt und Zürich veröffentlichen ihre Gerichtsentscheide, teilweise beschränkt auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, auch nicht integral, sondern fokussiert auf sogenannte 'leading cases'.

Im Postulat wird erwähnt, dass *"beispielsweise die Rechtsabteilung BVU bereits heute eine einfache Online-Entscheidensammlung ausgewählter Entscheide führt"*. Der Hinweis ist korrekt; es bleibt aber festzuhalten, dass pro Jahr rund 8–10 wegleitende Entscheide des Departements, des Regierungsrats und der Gerichte auf dieser Homepage publiziert werden, wobei die Mehrheit dieser Entscheide auch in den AGVE erscheint. Ähnliches gilt für die Gerichte. Sie publizieren bereits ausgewählte Entscheide in einzelnen Rechtsgebieten online. Es ist geplant, dieses Publikationsangebot weiter auszubauen. Die wegleitenden Entscheide werden aber auch von den Gerichten nach wie vor in der AGVE publiziert.

Der Regierungsrat erachtet einen Ausbau des Webangebots auf alle Entscheide aus Kosten-Nutzen-Überlegungen als nicht angezeigt. Die Publikation aller Entscheide generiert kaum Mehrwert und der Kreis der Nutzenden wäre klein. Zudem gebietet es die angespannte Haushaltsslage, dass Wünschbares vom Notwendigen konsequent zu trennen ist. Der Regierungsrat wird in Absprache mit der Judikative näher prüfen, ob die Anzahl der publizierten Entscheide erhöht werden kann und eine raschere Publikation möglich ist. Er ist entsprechend bereit, die Sachlage weiter zu bearbeiten und damit das Postulat entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

*Vorsitzender:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

#### **0565 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 28. November 2017 betreffend Reise der Staatsschreiberin in die USA; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0452)

Mit Datum vom 20. Dezember 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Warum hat der Regierungsrat des Kantons Aargau kein Regierungsmitglied entsandt?"

Der Regierungsrat hat im Spätsommer Hinweise erhalten, dass sich bei General Electric Switzerland (GE) ein massiver Stellenabbau in der Grössenordnung von weit über 1'000 Stellen, verbunden mit Standortschliessungen abzeichnet. Kantonsintern wurde auf höchster Führungsebene unter der Leitung von Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, sofort ein Team gebildet, welches sich mit dem drohenden Stellenabbau auseinandersetzte und Vorschläge zum weiteren Vorgehen entwickelte. Diesem Team gehörte auch Staatsschreiberin Vincenza Trivigno an.

Regierungsrat Dr. Urs Hofmann nahm parallel dazu zusammen mit Bundesrat Johann Schneider-Ammann, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), unverzüglich mit der Konzernspitze von GE Kontakt auf, um nähere Informationen zu erhalten und Einflussmöglichkeiten zu prüfen. Dies mit dem Ziel, den Stellenabbau reduzieren und möglichst viele GE-Arbeitsplätze in der Schweiz beziehungsweise im Kanton Aargau erhalten zu können.

Dabei wurde von Seiten Bund und Kanton die Strategie entwickelt, in dieser entscheidenden Phase den Kontakt mit der GE-Führung zu intensivieren und zu verstetigen. Dazu gehörte der Vorschlag an GE, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen.

Vom 12.–14. Oktober 2017 nahm Bundesrat Schneider-Ammann an der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbankgruppe in Washington teil. Dabei ergab sich kurzfristig die Möglichkeit, Russell Stokes (Präsident und CEO GE Power) und sein Führungsteam in Atlanta zu treffen.

In der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit wurde für die Gespräche eine Schweizer Delegation zusammengestellt. Sie wurde von Bundesrat Johann Schneider-Ammann angeführt; zu den Teilnehmenden gehörte auch der Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, Valentin Vogt.

Weil Regierungsrat Dr. Urs Hofmann aus gesundheitlichen Gründen (Rückenleiden) die Reise nach Atlanta nicht antreten konnte, wurde von Seiten des Kantons Aargau Staatsschreiberin Vincenza Trivigno delegiert. Dies, weil sie von Beginn weg dem Führungsteam angehörte, welches sich kantonsintern mit der GE-Thematik befasste, aber auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden, zeitaufwändigen Aktivitäten der vorgeschlagenen gemeinsamen Arbeitsgruppe.

Der Regierungsrat wurde von Regierungsrat Dr. Urs Hofmann und Staatsschreiberin Vincenza Trivigno regelmässig über die Gespräche mit GE und die Aktivitäten der Arbeitsgruppe informiert.

Zur Frage 2

"War die Verhandlungssprache der Grund dafür?"

Nein. In keiner Phase der Gespräche mit GE stellte die Verhandlungssprache eine zu berücksichtigende Thematik dar. Sämtliche Treffen mit GE, an denen Regierungsrat Dr. Urs Hofmann teilgenommen hat, wurden von ihm in englischer Sprache geführt.

Zur Frage 3

"Welches ist das konkrete Ergebnis der Reise der Staatsschreiberin bzw. des Gesprächs in den USA?"

Das Treffen mit der Konzernspitze von GE in Atlanta war Teil der Strategie, die negativen Auswirkungen auf den Industriestandort Schweiz möglichst klein zu halten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass in Zukunft neue Tätigkeiten aus anderen Geschäftsbereichen – wie beispielsweise erneuerbare Energien oder Energiespeicherung – aufgebaut werden. Gegenüber der GE sollen die Stärken und Vorteile des Forschungs- und Produktionsstandorts Schweiz aufgezeigt werden, damit

diese bei der Ausgestaltung der Restrukturierung sowie der künftigen Weiterentwicklung des Unternehmens gebührend berücksichtigt werden. Letztlich kann die Politik die Unternehmensentscheide nicht beeinflussen. Sie kann aber die Vorteile des Arbeitsplatzes Schweiz aufzeigen und so mithelfen, Arbeitsplätze in der Schweiz zu sichern.

Zur Frage 4

"Erachtet der Regierungsrat die Vertretung des Kantons Aargau durch die Staatsschreiberin als angemessen oder bestand nicht das Risiko, den Verhandlungspartner vor den Kopf zu stossen?"

Die Vertretung des Kantons Aargau war angemessen.

Zur Frage 5

"Wie gewichtet der Regierungsrat den Stellenabbau der Firma General Electric und welches waren und sind die regierungsrätlichen Aktivitäten in diesem Zusammenhang?"

Der Stellenabbau ist ein harter Schlag für den Industrie- und Wirtschaftskanton Aargau. Der Regierungsrat bedauert es zu tiefst, dass GE aufgrund der Marktsituation im Turbinengeschäft und des weltweiten Spar- und Restrukturierungsprogramms solch drastische Massnahmen ergreift. Der Regierungsrat wird sich zusammen mit den Arbeitnehmerorganisationen dafür einsetzen, dass der angekündigte Stellenabbau reduziert werden kann. Weiter wird er das in seinen Möglichkeiten Stehende unternehmen, um den von der Entlassung betroffenen Mitarbeitenden zu helfen. Der Regierungsrat erwartet von GE eine wirkungsvolle Unterstützung der vom Stellenabbau betroffenen Mitarbeitenden und einen grosszügigen Sozialplan. Seitens des Kantons werden den Betroffenen die Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zur Verfügung gestellt.

Immerhin sollen gemäss Aussagen von GE die Unternehmensstandorte Birr und Oberentfelden erhalten bleiben sowie Baden als Hauptsitz für die Geschäftsbereiche Steam Power Systems und Power Services weiterbestehen. Die Erhaltung der Standorte Birr und Oberentfelden ist vor allem auch im Hinblick auf eine künftige Erholung der Marktsituation sehr wichtig. Gemäss Aussage von Michael Rechsteiner, Verantwortlicher für GE in der Schweiz, hat die Arbeitsgruppe von Bund und Kanton wesentlich zur Sicherung der Standorte Birr und Oberentfelden beigetragen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 6

"Sieht der Regierungsrat keinen Interessenkonflikt der Staatsschreiberin hinsichtlich ihres Ehemanns, Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung Dr. Stefan Brupbacher im Zusammenhang mit dieser Atlanta-Reise, welche zusammen mit dem Vorgesetzten von Dr. Brupbacher absolviert wurde?"

Nein. Bund und Kanton verfolgen hinsichtlich GE dieselben Interessen.

Zur Frage 7

"Wie hoch waren die Kosten dieser Reise für den Kanton Aargau?"

Die Kosten belaufen sich auf rund Fr. 3'500.–.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.–.

Vorsitzender: Der Interpellant verzichtet auf ein Votum. Das Geschäft ist erledigt.

**0566 Aargauische Volksinitiative "Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau"; Feststellung der materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung**

Behandlung der Vorlage-Nr. 17.256 des Regierungsrats vom 25. Oktober 2017.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Das Geschäft 17.256 Aargauische Volksinitiative "Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau" wurde durch die Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an der Sitzung vom 8. Dezember 2017 beraten.

Regierungsrat Dr. Markus Dieth führte in das Geschäft ein. Er wies darauf hin, dass es sich hier um ein rein politisches Geschäft handle. Der Regierungsrat habe die erforderlichen Zahlen zusammengetragen lassen. Daraus ist ersichtlich, wie sich der Kanton Aargau im Vergleich mit den umliegenden Kantonen präsentiere. Die steuerliche Belastung von kleineren Vermögen liege im Vergleich leicht unter dem Durchschnitt der Nachbarkantone, so sind hier lediglich Zug und Zürich günstiger. Bei Vermögen grösser als eine Million Franken hingegen liegen zusätzlich die Kantone Luzern und Solothurn unter dem Wert des Kantons Aargau. Bei hohen Vermögen von mehreren Millionen Franken bewegt sich der Kanton Aargau in der Mitte des Vergleichfelds. Der Anteil Vermögender mit einem sehr hohen Vermögen ist im Kanton Aargau vergleichsweise sehr klein.

Eine massive Verteuerung durch eine Verdoppelung der Vermögenssteuer würde hier das Ziel verfehlen, ja geradezu eine kontraproduktive Wirkung wäre zu erwarten.

Die Eintretensvoten der Fraktionen können wie folgt zusammengefasst werden: Die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohnort würde massiv leiden. Es wäre damit zu rechnen, dass Vermögende den Aargau verlassen würden. Nebst dem Substrat aus der Besteuerung des Vermögens würden auch Einbussen bei den Einkommenssteuern einhergehen. Wegfallende Aufträge ans lokale Gewerbe mit spürbar tieferen Einkommen und Gewinnen wären die Konsequenz, wie auch der Verlust von Spenden oder der Bezug und die Förderung von Kultur durch die vermögenden Personen. Schliesslich würden auch Zuzüge ausbleiben.

Bei Vermögen, welches besteuert wird, handelt sich um bereits versteuertes Einkommen oder Kapital, welches immer und immer wieder besteuert wird.

Des Weiteren sollen die Folgen bei Pensionierung mit Kapitalbezug nicht ausser Acht gelassen werden. Sehr schnell kann eine Person, welche durch Eigenverantwortung handelt und Schulden abbezahlt so in Schwierigkeiten geraten. Dies, weil nun eine hohe Vermögenssteuer anfällt, die liquiden Mittel aber fehlen, da diese gebunden sind. Ebenfalls sind Vermögen in kleineren und mittelgrossen Betrieben in Form von Material oder Maschinen gebunden, welche durch eine entsprechende Besteuerung der Inhaber diese in finanzielle Not treiben könnte.

Die Argumentation der zusätzlichen Steuereinnahmen zur Sanierung des Kantonshaushalts fand in der Kommission wenig Gehör. Die mögliche Prüfung der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags im Sinne eines Kompromisses wurde nach den Eintretensvoten der Fraktionen als unrealistisch eingestuft und diese somit bereits im Keime erstickt.

Zu den Anträgen:

Antrag 1 wurde mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag 2 wurde mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

*Allgemeine Aussprache*

*Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen:* Jede Initiative birgt Chancen und Risiken. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass bei dieser Initiative die Risiken klar überwiegen und wir lehnen diese Initiative deshalb ab. Für uns stehen folgende Gründe oder Argumente im Vordergrund. Zuerst einmal ist für uns das Motiv der Initiative nicht nachvollziehbar. Geht es darum, den Staatshaushalt zu sanieren oder geht es darum, einfach den Reichen das Geld wegzunehmen?

Fest steht, dass wir das Ausgabenproblem mit dieser Initiative nicht lösen. Fest steht auch, dass bereits heute 240'000 Steuerpflichtige im Kanton Aargau kein Vermögen versteuern, eine Senkung der unteren Vermögenssteuer ist daher nicht nachvollziehbar. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich um eine reine Neid-Initiative handelt. Auch deshalb ist diese Initiative abzulehnen.

Nun zu unserem Hauptargument: Wir sind der Auffassung, dass die Attraktivität des Kantons Aargau mit dieser Millionärssteuer belastet wird. Der Aargau gehört bereits heute nicht zu den attraktivsten Kantonen und eine weitere Verschlechterung führt dazu, dass gute Steuerzahlende abwandern und neue schon gar nicht zuziehen. Beachten Sie folgende Zahl: Fünf Prozent der Steuerpflichtigen leisten heute zwei Drittel aller Vermögenssteuern. Gute Steuerpflichtige sind mobil und mindestens ein Teil würde bei einer Verdoppelung der Steuern wegziehen. Kapital ist nämlich scheu wie ein Reh. Wenn Sie glauben, dass ich übertreibe, dann ist das definitiv nicht so. Ich mache Ihnen dazu ein Beispiel. Es handelt sich um ein Beispiel aus dem Kanton Tessin. Konkret handelt es sich um die Villa Favorita und die Thyssen-Stiftung im Tessin. Der Kanton Tessin hat die damals geltende „eine-Million-Franken Einkommens- und Vermögenssteuer“ einfach verdoppelt. Der Grosse Rat hat einen heroischen Beschluss auf Verdoppelung gefasst, worauf die Stiftung nach Madrid weggezogen ist und die weltberühmte Kunstsammlung wurde entfernt. Der geplante Effekt einer hundertprozentigen Erhöhung der Steuer erwies sich als eine hundertprozentige Senkung. Der Kanton Tessin hat viel riskiert und alles verloren. Noch heute ist die Stiftung weg. Dieses Beispiel zeigt, dass die in Aussicht gestellten Steuereinnahmen, die zusätzlich anfallen würden, nur theoretisch sind, denn ein Wegzug wird ausgeblendet und ein Wegzug führt dazu, dass die Vermögenssteuern zurückgehen, dass die Einkommenssteuern zurückgehen und dass die Einnahmen der Gewerbetreibenden ebenfalls zurückgehen, wenn wiederum Einkommenssteuern wegfallen.

Ich habe nun aber vor allem über hohe Vermögen gesprochen. Bitte beachten Sie auch, dass bereits Vermögen ab 500'000 Franken mit dieser Millionärssteuer belastet werden, was eigentlich ein Widerspruch ist, wenn eine Millionärssteuer Vermögen unter einer Million besteuert oder höher besteuert. Auch deshalb muss die Initiative abgelehnt werden. Zum letzten Punkt: Mit dieser Initiative wird der Aargauer Bevölkerung Geld entzogen. Das heisst, es gibt weniger Geld für die Wirtschaft, weil weniger konsumiert wird, sei es in Restaurants oder mit Aufträgen an Gewerbetreibende. Das heisst aber auch, dass weniger Geld für die Aargauer Kultur vorhanden ist. Denn bei Wegzug von guten Steuerzahlenden gehen Spenden zurück, aber auch Kunden der Kultur fehlen. Aus all diesen Gründen lehnt die FDP-Fraktion diese Initiative ab und ich lade Sie ein, dies auch zu tun.

*Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal:* Die Fraktion der Grünen ist sich absolut bewusst, dass die Meinungen gemacht sind und diese Vorlage, nachdem sie schon beim Regierungsrat und in der Kommission durchgefallen ist, auch hier im Ratsplenum chancenlos sein wird. Wir werden daher unsere Energie lieber darauf verwenden, das Volk von der Vorlage zu überzeugen als Sie hier drin im Ratssaal. Diese Methode hat sich damals schon bei der Abzocker-Initiative bewährt. Lassen Sie mich trotzdem einige Worte zu diesem Geschäft ausführen. Betrachten wir die Initiative im Gesamtkontext. Die Kantonsfinanzen sind marode, so marode, dass wir nicht nur bei den Ausgaben ansetzen können, sondern auch Mehreinnahmen brauchen. Der Regierungsrat hat entsprechend eine einprozentige Steuererhöhung ab 2019 vorgeschlagen. Sie haben diese Erhöhung aus den Planjahren gekippt. Die Steuervorlage 17 des Bundes wird weitere Mindereinnahmen mit sich bringen. Von daher betrachtet, wäre ein einnahmenseitiger Beitrag zur Lösung sicher hilfreich.

Die Botschaft an den Grossen Rat verkündet Katastrophenmeldungen und geht von einer kontraproduktiven Wirkung der Vermögenssteuererhöhung aus. Hier möchten wir anmerken, dass uns das selektive Zitieren der BAK-Studie in der Botschaft stört. Die Erhöhung der Vermögenssteuer ist ein einzelner Aspekt. Es gibt aber weitere gewichtige Aspekte, die grossen Einfluss haben auf die Standortattraktivität des Kantons Aargau. Die Studie zeigt nämlich klar auf, dass es nicht am zu hohen Steuerfuss liegt, dass nicht mehr Reiche und Superreiche in den Aargau ziehen. Vielmehr sind Aspekte wie das Fehlen von besonders exklusiven Wohnlagen, internationalen Schulen oder ein attraktives kulturelles Leben ausschlaggebend. Mit dem exzessiven Einsatz des Rotstifts, das wir hier jedes Jahr im Herbst erleben, erhalten wir leider weder mehr Kultur noch gute internationale

Schulen. Zugegebenermassen ändert der AFP herzlich wenig daran, dass es Meisterschwanden oder Oberwil-Lieli nicht mit Herrliberg oder Zug aufnehmen können.

Das Zitieren von Einzelfällen ist generell wenig hilfreich. Es führt zu falschen Schlüssen und für jedes Beispiel eines Wegzugs kann wohl auch eines für den Zuzug gefunden werden. Da Sie nun aber bildreich und dramaturgisch geschickt geschildert erhalten haben, wie eine reiche Stiftung und ihre Kunstsammlung nach einer Steuererhöhung ausser Landes zog, gebe auch ich ein Beispiel zum Besten.

Die Schlagzeilen im Tagesanzeiger lauteten: „Roche-Erbin zahlt in Gstaad mehr Steuern.“ Die milliardenschwere Roche-Erbin und Kunstmäzenin Maja Hoffmann verlegte den Steuersitz von der steuergünstigen Goldküsten-Gemeinde Meilen nach Gstaad, wo sie 2,5 Millionen Franken mehr Steuern bezahlen muss als in Meilen. Wenn Sie also nachher noch mehr melodramatische Geschichten von fahnenflüchtigem Steuersubstrat hören, so denken Sie bitte auch an mein Beispiel. Kurzum, die Fraktion der Grünen wird dem Antrag 1 zur Gültigkeit zustimmen, den Antrag 2 auf Ablehnung ablehnen.

*Daniel Urech, SVP, Sins:* Die JUSO möchte, dass die wenigen Aargauer mit hohem Vermögen aus dem Kanton vertrieben werden. Mit der Vermögenssteuer wird bereits als Einkommen beziehungsweise Gewinn Erzieltes nochmals und unendlich besteuert. Der Kanton Aargau ist der Kanton der KMU. Das Eigenkapital als Vermögen ist Risikokapital. Die Eigentumsanteile führen zur privaten Vermögenssteuer, was einen Entzug von Substanz aus der Gesellschaft erfordert, selbst, wenn in der Unternehmung gar kein Gewinn erwirtschaftet wird.

In Aarau müsste bei einem Vermögen von beispielsweise fünf Millionen Schweizer Franken eine Arbeitsgeneration neu zwei Millionen Franken Steuern abliefern. 50 Jahre mal 0,8 Prozent gleich 40 Prozent von fünf Millionen gleich zwei Millionen. Absurd und absolut unverantwortlich. Welcher Unternehmer, welcher privatwirtschaftlich geführte Betrieb wird seinen Steuersitz noch im Aargau behalten? Selbstredend würden mit dem Wegzug von guten Vermögenssteuerpflichtigen auch wichtige Einkommenssteuern entfallen. Die Finanzdirektoren unserer Nachbarkantone würden sich ins Fäustchen lachen.

Meine Nachbarkantone Zug und Luzern lassen grüssen. Vergraulen wir beispielsweise die 475 Steuerpflichtigen mit Vermögen von über zehn Millionen Franken, so setzt die JUSO derzeit 22 Millionen Steuereinnahmen aufs Spiel. Ob die Vermögenssteuerzahlenden bereit wären, weit mehr über 100 Prozent beziehungsweise 24 Millionen mehr oder im Durchschnitt 50'000 Franken pro Jahr mehr zu entrichten, ist nicht nur höchst fraglich, sondern erst recht sehr unwahrscheinlich. Und eben, damit gehen zusätzlich auch gute zusätzliche Einkommenssteuern flöten.

Mit der Ausgestaltung der zweiten und dritten Säule kann plötzlich jeder zu steuerbarem Vermögen kommen. Zum Beispiel bei Aufnahme von Selbständigkeit oder bei Pensionierung mit Kapitalbezug. Erwirbt eine junge Familie heute ein Eigenheim für eine Million Franken – heute leider kein Ausnahmepreis mehr – und schafft auf eine gesellschaftlich erwünschte Schuldenfreiheit zum Pensionierungsalter hin, würde sie nach dem Steuertarif gemäss Initiative hart bestraft. Eine Anschaffung oder Schenkungen zum Beispiel von Kunstgütern ohne regelmässige Erträge kann zum Verkauf nötigen, wenn die horrende Vermögenssteuer nicht beglichen werden kann. Vermögen bilden heisst wahrnehmen von Eigenverantwortung. Einher geht häufig der Verzicht auf Wünschbares und Luxus. Finanzielle-, Gesundheits- und Altersvorsorge soll wieder be- noch verhindert werden. Schliesslich heisst Solidarität in der Zivilgesellschaft nicht, dass wenige für viele bezahlen oder "man muss die Kuh, die man melken will, auch füttern". Fazit ist: Die aktuelle kantonale Vermögenssteuer liegt derzeit für die aargauischen Steuerzahler gerade im akzeptablen Bereich. Umgekehrt bringt sie dem Kanton und Gemeinden 300 Millionen Franken Steuereinnahmen pro Jahr. Eine höhere Belastung um 160 Millionen ist absurd und höchst unangemessen. Belassen wir die Vermögenssteuer im aktuellen gesamthaft gesehen ausbalancierten Verhältnis. Ausserdem, eine Erhöhung der Vermögenssteuer löst die ausgabenseitige Dynamik nicht. Gesellschaftspolitisch wünschen wir uns, dass auch die zwei Drittel der aargauischen Steuerpflichtigen ohne derzeit steuerbares Vermögen mehr sparen können/wollen und finanzielle Vorsorge für persönliche Notlagen und den Ruhestand bilden können.

Die SVP wird dem Antrag 2 der Botschaft einstimmig zustimmen. Das heisst, die Initiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

*Urs Plüss, EVP, Zofingen:* Letztes Jahr ging es um Enten und Hühner, heute geht es um Kamele. Die Initiative geniesst gewisse Sympathien in der Fraktion der EVP-BDP und trotzdem lehnen wir sie ab. Für uns steigt der Satz zu früh und zu schnell. Wieso haben wir schon gehört. Drei Beispiele: Der Eigenheimbesitzer oder die -besitzerin, der die Hypothek gerne abzahlen möchte, um aus den Fängen der Bank zu kommen, kommt zu schnell in diese Progression und bezahlt mehr.

Der Pensionär oder die Pensionärin, die Kapitalbezug machen möchten, um aus den Fängen der Versicherung zu kommen, bezahlt dann auf einen Schlag mehr. Es geht um den Kleinunternehmer und den Einzelunternehmer – Maler, Maurer, Elektriker – der nahezu sein ganzes Vermögen in die Firma, in das Betriebsvermögen steckt. Er verdient nicht viel. Man kann nicht sagen, dass er Millionär ist, aber er bezahlt dann mehr. Wie viele Leute betroffen sind oder um wie viel Geld es genau geht, kann ich nicht beziffern. Bei den ersten beiden Beispielen geht es durchschnittlich um nicht so viel, wahrscheinlich etwa um 70 Franken pro Monat, aber letztes Jahr bei der AHV-Abstimmung war das sehr viel Geld. Also müssen wir die Relationen so behalten. Ich habe im Dezember einen Artikel gelesen, dass die liberale Gesellschaft eine Angstwand aufbaut, dass bei Erhöhung der Vermögenssteuer die Reichen wegziehen.

Das ist aber nicht etwas, wovor ich Angst habe, sondern ich habe Angst die Leute zu verlieren, die durchaus Vermögen haben und unsere Gesellschaft zudem grosszügig unterstützen. Ich kenne das, ich bin viel im freiwilligen Wesen beschäftigt und darauf angewiesen, dass Leute spenden und das wird immer knapper. Es wird immer schwieriger, an Spenden zu kommen. Noch vor nicht langer Zeit hatte ich den Fall, dass mir jemand gesagt hat: "Ich gebe kein Geld mehr, dies ist jetzt Aufgabe des Kantons". Nun, der Swisslos ist auch einmal erschöpft. Wir können nicht alles von da nehmen. Auf diese Leute müssen wir auch achtgeben.

Nun komme ich noch zum Kamel. Einige kennen das Sprichwort: "Eher kommt ein Kamel durch ein Nadelöhr, als ein Reicher in den Himmel." Viele kennen es, etwas weniger kennen wahrscheinlich die Bedeutung. Nun, in den Himmel zu kommen, ist für viele nicht mehr ein Lebensziel. Aber die Bedeutung bleibt. Für die, die es nicht mehr kennen, zitiere ich den Satz eines anderen fast Gott-ähnlichen Mannes, von Steve Jobs. Der hat nämlich gesagt: "Der Reichste auf dem Friedhof zu sein, ist für mich kein Verlangen, aber abends ins Bett zu gehen und zu sagen: Heute haben wir etwas Grossartiges gemacht. Das ist mein Ziel."

Damit möchte ich auch sagen, mit grossen Vermögen kommt auch grosse Verantwortung. Wir reden immer von Werten, von Schweizer Werten, aber wir diskutieren sie kaum in diesem Raum und in den Medien vermissem ich sie noch mehr. Es gibt da viele Beispiele: Im Januar den Artikel über den Bitcoin-Millionär. Als er es endlich geschafft hatte, kaufte er für 20'000 Franken eine Magic-Card und einen teuren Sportwagen. Dem Interviewer war es nicht in den Sinn gekommen, darauf hinzuweisen, dass man mit diesem Geld auch etwas Sinnvolles machen kann. Das ist sicherlich Ansichtssache. Ich habe neulich eine Fernsehshow gesehen: "die Geissens". Ich habe nur fünf Minuten zugeschaut. Ich glaube, der Durchschnitt schaut auch nicht länger. Es ging nur darum, dass zwei Reiche andere Leute ziemlich schlecht behandeln. Wie gesagt, ist das wirklich das Ziel? Ich denke, wir dürften mehr über Werte reden. Wir dürfen uns nicht nur mit Gesetzen und Verpflichtungen befassen, sondern müssen auch über Werte sprechen. Und ich denke, da haben wir wirklich noch Not am Mann. Wir haben Pöstler/Pöstlerinnen – kürzlich in der Zeitung gelesen – die vielleicht nicht ganz sauber gearbeitet haben. Ich will da nicht vorgreifen. Wir haben Banker, konnte man letzthin in der Zeitung lesen, bei denen etwas nicht ganz sauber lief und wir haben scheinbar, konnte man in der Presse lesen, Ärzte, die nicht ganz sauber abrechnen. Wir haben eine Abzockerinitiative, die das Ziel auch verfehlt hat. Ich denke, wir haben grossen Nachholbedarf und ich möchte, dass wir hier wieder mehr von Werten reden und ich möchte auch, dass in der Presse mehr über Werte geschrieben wird. Ich sag's mal so: Etwas weniger Nancy Holten, dafür etwas mehr Werte.

*Viviane Hösli, SP, Zofingen:* Gemäss der regierungsrätlichen Botschaft sei das Anliegen der Initianten in einem Gesamtkontext zu würdigen. Wir haben jetzt viele rührende Einzelbeispiele gehört und

wir von der Fraktion der SP haben das Anliegen der Initiative in einen Gesamtkontext gestellt. Wir sind anhand der finanziellen Situation des Kantons zum Schluss gelangt, dass der Aargau mehr Einnahmen benötigt. Als lösungsorientierte und zukunftsgerichtete Partei haben wir uns darum auf die konkrete Suche nach Möglichkeiten dazu gemacht, weil offensichtlich der Mehrheit im Regierungsrat und im Grossen Rat die Fantasie dazu fehlt. Wir sind zum Schluss gekommen, dass drei Punkte möglich wären, bei denen angesetzt werden könnte. Wir könnten die Unternehmenssteuern erhöhen, was von der Mehrheit in diesem Rat ziemlich sicher ebenfalls nicht befürwortet würde. Dafür muss ich nicht hellsehen können.

Wir könnten zweitens den Steuertarif für alle in diesem Kanton anpassen. Dies hat Auswirkungen für alle, wurde von einer Mehrheit in diesem Rat in den Planjahren bereits abgelehnt, und weil die Auswirkungen auch für die normal Verdienenden sehr gross sind, kann das für die SP nicht der Hauptweg sein. Die dritte Variante wäre eine Anpassung der Vermögenssteuer für grössere und grosse Vermögen.

Eine Erhöhung hätte im Portemonnaie der meisten Steuerpflichtigen keine Auswirkungen. Die jetzt vorliegende Initiative würde rund 90 Prozent der Bevölkerung nicht betreffen, für 21 Prozent der Steuerpflichtigen würde die Vermögenssteuer sogar sinken. Betroffen wäre somit nur ein kleiner Teil der Bevölkerung, und dieser Teil hat das Geld effektiv auch zur Verfügung.

Zu einer Gesamtwürdigung gehört auch ein Vergleich des Steuerwettbewerbs mit anderen Kantonen. Mit den Kantonen Zug, Basel-Stadt oder Zürich können wir uns aufgrund des Umfelds kaum vergleichen. Wir haben zu wenig Briefkästen, Pharmariesen und Grossbanken, um hier mithalten zu können. Im ständigen Steuerwettbewerb unterbieten sich aber auch die ressourcenschwachen Kantone gegenseitig mit folgenschweren Steuergeschenken. Als Beispiel der Kanton Luzern, dessen Tiefsteuerstrategie wohl als gescheitert bezeichnet werden kann. Heute ist der Kanton Aargau bezüglich der Vermögenssteuer durchaus konkurrenzfähig, auch wenn heute einige versucht haben, uns das Gegenteil weiszumachen. Trotzdem fehlen uns die Superreichen. Der positive Effekt einer tiefen Vermögenssteuer kann also empirisch nicht festgestellt werden, sonst hätten die Superreichen in den letzten Jahren zu uns ziehen müssen.

Wenden wir uns also möglichen negativen Effekten der Initiative zu. Wir glauben nicht, dass die negativen dynamischen Effekte so gross wären, wie der Regierungsrat dies in seiner Botschaft beschreibt. Für uns ist die Befürchtung, dass vermögende Personen wegziehen, unklar und kann als geringer eingeschätzt werden, als dies beispielsweise der Regierungsrat macht. Neben der Steuerbelastung gibt es nämlich noch zahlreiche andere Faktoren, die den Wohnort bestimmen. Dazu zählen neben individuellen Faktoren, wie zum Beispiel Bekannte oder eine persönliche Bindung, Familie und so weiter, auch Faktoren wie Infrastruktur und Lebensqualität. Ich wäre jetzt nicht erstaunt, wenn das in einer Studie des Gewerkschaftsbunds festgestellt würde, aber unter dem Titel "Überschätzte Steuerflucht" hat Avenir Suisse genau dies festgestellt. Wichtig sind Umfeldfaktoren wie Infrastruktur und Lebensqualität, auch für vermögende Personen. Genau in diese Infrastruktur könnte jetzt wieder investiert werden, wenn Mehreinnahmen mit einer fairen Vermögenssteuer gemacht werden. Es gibt also bei dieser Initiative einen unbestreitbaren positiven Effekt. Bei einer Annahme der Initiative könnten dem Kanton 82 Millionen und den Gemeinden 79 Millionen Franken mehr zur Verfügung stehen. Wir sind der Meinung, dass dies der richtige Weg ist, um den Kanton wieder zu einem attraktiven Wohnort für alle, also auch für die Superreichen, zu machen. Wenig überraschend stimmt die SP der Initiative zu, und wir sind überzeugt, dass das Volk unseren Argumenten folgen kann und einer fairen Vermögenssteuer zustimmen wird.

*Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen:* Das Herz sagt Ja, der Kopf sagt Nein. Das Anliegen der Millionärsteuerinitiative findet in der GLP-Fraktion durchaus Sympathien, wenn auch der Name etwas sehr unglücklich ist. So hatten wir uns auch damals in der Steuergesetzrevision vehement in diese Richtung für eine bessere Entlastung des Mittelstands und damit fairere Verteilung der Steuerlast eingesetzt, unterlagen aber schliesslich in der Volksabstimmung. Das Anliegen hat aber nach wie vor Berechtigung und findet Anklang in der Bevölkerung.

Wie der Regierungsrat sind aber auch wir der Meinung, dass es in diesem Bereich eine Betrachtung im Gesamtkontext braucht. Solche Einzelmassnahmen entfalten manchmal Wirkung an unerwarteter

Stelle im Gesamtsystem und sind daher einzeln betrachtet selten zielführend. Wir lehnen die Initiative daher mehrheitlich ab.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Angelegenheit damit erledigt wäre. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass dieses Anliegen in der kommenden Betrachtung des Gesamtkonzepts im Zuge der Haushaltssanierung in einem Modul aufgegriffen wird. Das Motto "Es gibt viel zu tun, warten wir's ab" ist hier also bitte nicht anzuwenden. Wir können nämlich das Gejammer über sinkende Steuereinnahmen langsam nicht mehr hören.

*Andreas Meier, CVP, Klingnau:* Als letzter Sprecher darf ich es etwas kürzer halten. Die Vorsprechenden, namentlich der FDP-Fraktion, haben die Fakten schon eingehend geschildert. Die Volksinitiative der Jungsozialisten für eine faire Vermögenssteuer will den Tarif für Hochvermögende mehr als verdoppeln. Vergleicht man den Anteil der Vermögenden mit den Nachbarkantonen, fällt auf, dass der Kanton Aargau weniger Steuerpflichtige mit einem sehr grossen Vermögen aufweist. Wir hätten gerne mehr Steuerpflichtige mit hohem Vermögen. Die Initiative erweckt den Eindruck einer Jubiläumsausgabe für 100 Jahre Klassenkampf im Aargau.

Seit 1918 hat sich die Gesellschaft aber stark verändert. Heute trifft die Initiative auch die KMU, die Eigenheimbesitzer und die Pensionskassenvermögen. Man schlägt einmal mehr den Sack und meint den Esel. Die Annahme dieser Volksinitiative würde dem Kanton Aargau einen Vermögenssteuertarif auferlegen, der deutlich höher ist als in allen Nachbarkantonen. Die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohnort würde massiv beeinträchtigt. Wegzüge oder Ausbleiben der Zuzüge guter Steuerzahler wären die Folge.

Gerade vermögende Steuerpflichtige werden in der Regel gut beraten und von Fachleuten begleitet. Sie können den Wohnort schnell ändern. Die CVP erachtet das Risiko, dass die Volksinitiative längerfristig eine kontraproduktive Wirkung entfaltet als sehr hoch und wahrscheinlich. Die CVP-Fraktion empfiehlt dem Rat die Ablehnung der Initiative.

*Florian Vock, SP, Baden:* Für die Reichen unter uns, und ich befürchte, in diesem Rat sind die Reichen überdurchschnittlich vertreten: Stellen wir uns vor, Sie haben zwei Millionen Franken Reinvermögen, steuerbares Reinvermögen.

Sie legen diese zwei Millionen Franken an – das macht man so, wenn man reich ist – und hat, wenn Sie es nicht allzu spekulativ anlegen, drei Prozent Rendite pro Jahr, 60'000 Franken Gewinn aus Ihrem Vermögen, ohne einen Tag dafür zu arbeiten. 60'000 Franken pro Jahr. Sie zahlen für diese zwei Millionen Franken Steuern bis jetzt 7'360 Franken, neu etwa 11'600 Franken. Ihnen bleiben vom Gewinn aus dem Vermögen noch 48'000 Franken pro Jahr. Das sind 4'000 Franken im Monat. 4'000 Franken im Monat gratis, ohne je zu arbeiten. 4'000 Franken, das ist der Mindestlohn, den wir Gewerkschaften fordern für Menschen, die 100 Prozent arbeiten und nicht auf dieses Einkommen kommen.

Und Sie mit Ihren zwei Millionen Franken Vermögen bekommen das gratis und auch ohne, dass Ihr Vermögen nur einen Franken kleiner wird, nachdem Sie die Steuern bezahlt haben. Eigentum verpflichtet. Moralisch ist es offensichtlich, aber auch ganz einfach darum, weil Ihr grosses Vermögen nicht Ihr persönlicher Erfolg ist. Ihr grosses Vermögen wurde über Generationen vererbt, weil früher jemand mal dafür gearbeitet hat. Sie wurden nicht einfach Millionär, weil sie besonders super waren in Ihrer Arbeit. Das waren die vielen Menschen in den Unternehmen, Arbeiterinnen und Angestellte, die jahrelange keine Lohnerhöhung erhalten haben, die theoretisch 40 und praktisch aber 50 Stunden in der Woche arbeiten für 4'500 Franken im Monat.

Sie kennen ja die Aargauer Verfassung, die in diesem Kontext durchaus Quelle für Inspiration sein könnte. Ich erlaube mir aber, eine andere Rechtsquelle zu zitieren. "Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle. Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit." Sie hören es: Folgen Sie der Empfehlung der bayrischen Verfassung. Bayern ist nicht der Ort des Klassenkampfes, Sie brauchen sich nicht zu fürchten. Wenn Sie hier Ja sagen, dann müssen Sie im nächsten Herbst in der Budgetdebatte auch nicht Sparmassnahmen beschliessen, von denen Sie genau wissen, dass sie finanzpolitisch kurzfristig, volkswirtschaftlich schädlich und gesellschaftlich unververtretbar sind.

*Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen:* Ich würde Florian Vock gerne auf zwei Punkte hinweisen. Der erste Punkt ist, dass ich dann gerne sehen würde, wo diese drei Prozent ohne Risiken erwirtschaftet werden können. Aber ich möchte vielmehr auf einen Überlegungsfehler hinweisen: Die 60'000 Franken, die er mit den Erträgen errechnet hat, sind übrigens nicht steuerfrei. Darauf fällt Einkommenssteuer an.

*Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, CVP:* Der Kommissionspräsident Patrick Gosteli hat die regierungsrätliche Haltung in seinem Kommissionsreferat schon gut zusammengefasst. Darum nur noch kurz: Ich bitte Sie, auch zu bedenken, dass mit der letzten Steuergesetzrevision 2012 die Steuerpflichtigen mit hohem Vermögen prozentual weniger stark entlastet wurden als kleinere Vermögen. Tatsache ist, dass im Vergleich mit den Nachbarkantonen im Aargau relativ wenige Vermögende und vor allem weniger Vermögende mit sehr hohem Vermögen wohnhaft sind. So weisen lediglich zwei Nachbarkantone, Solothurn und Bern, einen kleineren Anteil an Steuerpflichtigen mit Reinvermögen grösser als zehn Millionen Franken auf als der Aargau. Diese Kantone würden sich sicher gerne im Aargau bedienen. Zudem verfügen selbst in diesen beiden Kantonen die betreffenden Vermögen über einen höheren Anteil am Gesamtvermögen, als dies im Aargau der Fall ist. Fazit ist damit: Der Aargau ist kein Eldorado für Vermögende. Die Volksinitiative für eine faire Vermögenssteuer will nun den Tarif für die hohen Vermögen mehr als verdoppeln. Doch mit der Annahme dieser Volksinitiative würde sich der Aargau einen Vermögenssteuertarif auferlegen, der deutlich höher läge als in allen Nachbarkantonen. Die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohnort für einkommens- und vermögensstarke Steuerpflichtige würde unseres Erachtens massiv beeinträchtigt. Es ist auch davon auszugehen, dass mit den Jahren immer mehr von den Mehrerträgen wegfallen würden, sei es aufgrund von Wegzügen oder aufgrund von ausbleibenden Zuzügen von guten Steuerzahlern. Der Regierungsrat beurteilt die Frage der Abwägung von Chancen und Risiken gleich wie die FDP, wie Grossrat Silvan Hilfiker ausgeführt hat. Der Regierungsrat erachtet daher eben dieses Risiko, dass die Volksinitiative längerfristig eine kontraproduktive Wirkung entfaltet, als sehr wahrscheinlich. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb, die Volksinitiative abzulehnen. Der Regierungsrat unterbreitet zur Volksinitiative auch keinen Gegenvorschlag, da eine weniger weitgehende Tarifierhöhung ebenfalls negative Wirkung auf die Standortattraktivität des Kantons Aargau hätte. Ich bitte Sie deshalb im Namen des Regierungsrats, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen und dem Volk die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

#### *Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

#### *Anträge gemäss Botschaft*

#### *Abstimmung*

Antrag 1 wird mit 106 gegen 19 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 92 gegen 37 Stimmen gutgeheissen.

#### *Beschluss*

1. Die Aargauische Volksinitiative "Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau" wird in formeller und materieller Hinsicht für gültig erklärt.

2. Die Aargauische Volksinitiative "Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau" wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

**0567 Interpellation Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil (Sprecherin), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Gérald Strub, FDP, Boniswil, René Bodmer, SVP, Arni, Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Suter, FDP, Frick, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 7. November 2017 betreffend Informatiklösung Steuerbezug; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0363)

Mit Datum vom 24. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

#### Vorbemerkungen

Die Steuerapplikationen werden seit 2005 nacheinander auf die neue, einheitliche technische Basis microsoft.net migriert. Damit werden die künftige Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit sichergestellt und die Voraussetzungen für die Umsetzung von E-Government im Steuerbereich geschaffen. Die Servicelösung Steuerbezug (STAG) ist bereits migriert, das Veranlagungssystem für natürliche Personen (VERANA) wird derzeit migriert und im Frühjahr 2019 in Betrieb genommen. Während und nach den Migrationen sind die Unterhaltsarbeiten jederzeit vorgenommen worden, so dass die Arbeiten auf den Gemeinden stets mit einer funktionstüchtigen Informatik erledigt werden konnten. Auch wurden die erforderlichen Anpassungen an geänderte Gesetzesbestimmungen oder zwingende gerichtliche Vorgaben durchgeführt. Aus Kosten- und Ressourcengründen mussten allerdings in letzter Zeit von den Gemeinden gewünschte zusätzliche Ausbauten der Funktionalitäten bei der Applikation STAG weitgehend verschoben werden. Auch bei der Applikation VERANA werden zusätzliche Ausbauten aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen erst nach Einführung der technisch erneuerten Lösung vorgenommen.

Bezüglich der Finanzierung haben die Gemeinden die Applikationen STAG und VERANA schon seit jeher finanziert, da sie bei den natürlichen Personen für den Steuerbezug der kantonalen und kommunalen Steuern und die Veranlagung der Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern verantwortlich sind. Im Gegenzug finanziert der Kanton diejenigen Applikationen, die der Veranlagung und dem Bezug der in seiner Kompetenz liegenden Steuern dient. Die einzige Änderung bei der Finanzierung von VERANA ist, dass der Kanton keine Vorfinanzierung mehr übernimmt, sondern die Gemeinden die Investitionskosten zeitnah bezahlen.

#### Zur Frage 1

"Wie stellt der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement sicher, dass die Software STAG umgehend auf den neuesten Stand gebracht wird? Wie erfolgt die Finanzierung dieses Projektes?"

Die Applikation STAG wurde 2008 in die neue technische Umgebung überführt. Der damalige Entscheid, die bewährte Applikation STAG weiterzuführen, fiel zusammen mit den Gemeinden. Er basierte auch auf der Feststellung, dass die Applikation im Vergleich zu Konkurrenzprodukten einen guten Funktionsumfang aufweist. Die Applikation STAG verfügt auch noch heute über einen grundsätzlich guten und bewährten Funktionsumfang mit einem umfassenden und effizienten Steuerbezug mit hohem Automatisierungsgrad, einer Steuerbuchhaltung und statistischen Auswertungsmöglichkeiten. Dies wurde Ende August 2017 auch von der Fachgruppe Steuerbezug, in welcher sechs Gemeinden vertreten sind, bestätigt.

Allerdings bemängeln die Gemeinden – teilweise über das Konsultativgremium Kanton – Gemeinden – beim Funktionsumfang drei Aspekte: Die fehlende Funktion für die Verwaltung der Betriebskosten, eine fehlende Harmonisierung des Aufbaus und der Gestaltung der Formulare (Output) sowie fehlende E-Government-Funktionen wie beispielsweise eRechnung oder eKonto. Die Gemeinden

wurden vom Kantonalen Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen im Rahmen von jährlich stattfindenden Gesprächen mit den Fachverbänden informiert, dass die Applikation STAG und die anderen Bezugsapplikationen des KStA (Steuerbezug direkte Bundessteuer natürliche Personen, Steuerbezug juristische Personen, Quellensteuer) mittelfristig konsolidiert und erneuert werden – auch im Hinblick auf E-Government-Funktionen. Der Beginn der Evaluation ist ab Mitte 2018 geplant; im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018–2021 ist eine entsprechende Position mit insgesamt 2,8 Millionen Franken im Aufgabenbereich 425 eingestellt. Die Einführung der funktional und technisch erneuerten Bezugsapplikation ist auf 2022 geplant. Am aktuellen STAG werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen vor dieser Konsolidierung und Erneuerung grundsätzlich nur noch zwingende Erweiterungen vorgenommen.

Die Finanzierung einer neuen Steuerbezugslösung erfolgt wie bisher gemäss den geltenden Zuständigkeiten. Die Modalitäten der Finanzierung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten (VERANA und STAG) werden auf 2019, dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der technisch erneuerten Applikation VERANA, neu geregelt. Insbesondere wird gemäss dem Wunsch der Gemeinden ab 2019 eine einheitliche Rechnungsstellung für die beiden Systeme vorgeschlagen. Das Konsultativgremium Kanton – Gemeinden ist darüber informiert; die Gemeindeverbände können im 1. Quartal 2018 zu den Finanzierungsmodalitäten Stellung nehmen. Bei einer Beschaffung einer Gesamtlösung für alle Bezugsaufgaben (kantonale Steuern natürliche Personen; direkte Bundessteuern natürliche Personen; Steuern juristische Personen; Quellensteuern) muss ein Verteilschlüssel für die Investition und die Betriebskosten ermittelt werden. Massgebend kann zum Beispiel die Anzahl der von den Gemeinden und dem Kantonalen Steueramt verwalteten Steuerpflichtigen, die Anzahl der Anwenderinnen und Anwender oder ein anderes geeignetes Kriterium sein.

Zur Frage 2

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Software bei der Steuerveranlagung und beim Steuerbezug laufend aktualisiert wird?"

Die zwingenden Erweiterungen werden jeweils im November mit einem Release auf die neue Steuerperiode eingeführt. Die weiteren Anliegen der Gemeinden wurden bis anhin ebenfalls regelmässig umgesetzt. So wurden ab 2008 beispielsweise ein elektronisches Archiv für Veranlagungs- und Rechnungskopien und ein elektronisches Auszahlungsverfahren eingebaut, die ASR-Rückzahlungen ersetzt oder das Mahn- und Betreibungsverfahren optimiert. Insgesamt sind seit 2008 rund 3,5 Millionen Franken in Erneuerungen investiert worden. Aus den bei der Beantwortung zur Frage 1 erwähnten Gründen können bis zur Inbetriebnahme der konsolidierten und erneuerten Bezugsapplikation keine grösseren Anliegen der Gemeinden mehr umgesetzt werden.

Zur Frage 3

"Mit welchen Massnahmen werden die Betriebssicherheit der Software für die Veranlagung und den Bezug der Steuern erhöht?"

Der Regierungsrat erachtet die Betriebssicherheit als ausreichend. Es ist kein Handlungsbedarf erkennbar, zumal in der Vergangenheit und aktuell keine Ausfälle oder grössere technische Probleme zu beklagen waren. Zeitweise und bei den Gemeinden in unterschiedlichem Ausmass unbefriedigend war einzig die Performance der Software DIGITAX. Die Problematik liegt unter anderem darin, dass jede Gemeinden eine eigene Informatikumgebung hat, die mit der Software DIGITAX betrieben werden muss. Die Probleme konnten zwar mehrheitlich behoben werden, doch ist eine endgültige Behebung der Unannehmlichkeiten erst mit der zentral geführten erneuerten Applikation VERANA zu erwarten.

Zur Frage 4

"Die Gemeinden haben verschiedentlich angeregt, dass die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden nicht über einzelfallweise Vereinbarungen erfolgen sollten. Angeregt wurde eine modulartige Vereinbarung mit allen Software-Lösungen. Die IT AG hat im Frühjahr eine entsprechende Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt. Inwieweit verfolgt der Regierungsrat diese Strategie? Bis wann ist mit konkreten Schritten zu rechnen?"

Wie bei der Beantwortung zur Frage 1 erwähnt, sollen die Dienstleistungen des Kantonalen Steueramts des Departements Finanzen und Ressourcen ab 2019 einheitlich in Rechnung gestellt werden. Grundlage dazu wird eine neue Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Kantonalen Steueramt sein. Eine Zusammenlegung der Rechnung des Kantonalen Steueramts und weiterer Dienstleistungen des Kantons scheint aus Transparenzgründen und wegen unterschiedlicher Kostenträger nicht zielführend.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

*Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil:* Das Geschäft 17.264 betreffend Informatiklösung Steuerbezug wurde wortgewaltig beantwortet. So, wie dieses Geschäft seit Jahren behandelt wird – wortgewaltig. Im Unterton schwingt kräftig mit, dass die bösen Gemeinden wollen, dass die IT-Systeme für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – also für unsere Kunden – funktionieren. Es ist den Gemeinden sogar ein ganz grosses Anliegen, dass diese wirklich funktionieren. Wir sind mit dem Kanton in elektronischer Abhängigkeit. Es hätte gereicht, wenn die Beantwortung viel weniger Worte beinhaltet hätte. Es steht da geschrieben, die Service-Lösung Steuerbezug (STAG) sei bereits migriert. Das Veranlagungssystem für natürliche Personen (VERANA) wird derzeit migriert und im Frühjahr 2019 in Betrieb genommen. Aus Kosten- und Ressourcengründen mussten allerdings in letzter Zeit die von den Gemeinden gewünschten zusätzlichen Ausbauten der Funktionalitäten bei der STAG weitgehend verschoben werden. Man höre und staune! Nach einer Erklärung über Finanzaufteilung und Zuständigkeiten folgt die Aussage, dass die einzige Änderung bei der Finanzierung von VERANA sei, dass der Kanton keine Vorfinanzierung mehr übernimmt, sondern die Gemeinden die Investitionskosten zeitnah bezahlen. Das ist klar und das war auch immer so. Die Verwirrung geht dann weiter. Ich möchte den Herrn Regierungsrat daran erinnern, dass die Geldmittel für die Modernisierung der STAG-Software beim Kanton bereits vorhanden sind. Sie ruhen dort. Vielleicht ruht dort noch mehr. Reserviert sind dort Hunderttausende Franken von den Gemeinden, damit das IT-System umfunktioniert werden kann. Ich möchte nicht mehr länger werden.

Schliesslich hat das Steueramt allen Steuerzahlenden einen liebenswürdigen Brief geschrieben und gedankt, dass sie den Obolus leisten. Das ist wirklich nett, aber unser Auftrag ist es nicht, den Steuerzahlenden Briefe zu schreiben, sondern zu schauen, dass das System funktioniert. Es tut mir sehr leid, Herr Regierungsrat, mit dieser Antwort darf ich nicht zufrieden sein. Ich schlage Ihnen vor, dass wir dies besprechen, damit wir hier einen Schritt weiterkommen.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Renate Gautschy von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0568 Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung der Vorgaben in der Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsgesetz; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 0263)

Mit Datum vom 22. November 2017 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Ab dem Jahr 2016 wurde die Ausbildungsverpflichtung (ABV) für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe erstmals nach den Bestimmungen des seit 1. Januar 2016 geltenden Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) mit Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111) und deren Anhänge 1–3 umgesetzt. Ausbildungspflichtigen Betrieben, welche das Ausbildungspunkte-Soll übertreffen, wird ein Bonus zugesprochen. Im Gegenzug sind diejenigen Betriebe, welche unter den Soll-Ausbildungspunkten ausbilden, zu einer Maluszahlung verpflichtet. Die Umsetzung dieses Bonus-Malus-Systems erfolgt im Rahmen einer Spezialfinanzierung.

Gegen die im Juni 2016 diesbezüglich ergangenen rund 150 Verfügungen (Festlegung Ausbildungssoll 2016 und 2017, Abrechnung Ausbildungsjahr 2015) sind aktuell drei Beschwerden vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hängig. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden decken sich teilweise mit den im Postulat formulierten Anliegen.

Die geltende Gesetzgebung sieht zur Prüfung und Evaluation der ABV, zur Beobachtung der Entwicklungen und Trends etc. eine Steuergruppe vor (§ 29g GesV). Der Steuergruppe gehören Vertretende des Departements Gesundheit und Soziales und des Departements Bildung, Kultur und Sport, sowie Vertretende der Verbände der Leistungserbringer an. Die Steuergruppe hat insbesondere die Aufgabe, die Entwicklungen in der Berufsbildung im Gesundheitswesen und der Umsetzung der ABV zu beobachten. Weiter überprüft sie periodisch die Gesundheitsberufe mit ABV und die Berechnungswerte und stellt bei Bedarf Änderungsanträge.

Die Anliegen im Postulat sollen der Steuergruppe vorgelegt und daselbst geprüft werden. Die im Postulat genannten Anliegen sind nicht neu. Die Steuergruppe hat bereits Ende 2016 und Anfang 2017 die ersten Ergebnisse und Auswertungen aus dem Einführungsjahr 2016 diskutiert und vereinzelt Anpassungen vorgenommen (insbesondere Anpassung GesV im Zusammenhang mit der vom Verband Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen [VAKA] gewünschten Datentransparenz/Benchmark für die einzelnen Betriebe). Von einer generellen Überprüfung und Überarbeitung der Grundlagen bereits nach Ablauf des ersten vollen Betriebsjahrs und noch während der Einführungsjahre hat die Steuergruppe bewusst abgesehen, weil sie weitere Erfahrungen im Vollzug und in der Entwicklung der Auswirkungen abwarten wollte.

Die ABV wird von Seiten der Leistungserbringer als richtiger Schritt zur Versorgung des Fachkräftemangels beurteilt. Weiter herrscht Konsens, dass die Ausbildungsleistungen zweifelsohne erbracht werden müssen, die Ausbildungsqualität darunter jedoch nicht leiden sollte.

Bei der Weiterverfolgung der im Postulat aufgeführten Anliegen sind die Ergebnisse der hängigen Beschwerdeverfahren miteinzubeziehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

*Vorsitzender:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**0569 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, und Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, vom 29. August 2017 betreffend Restkostenfinanzierung; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0270)

Mit Datum vom 22. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Welche Kostentreiber sind erkennbar, die die Pflegekosten beeinflussen? Wie können diese Kostentreiber beeinflusst werden?"

Der grösste Kostentreiber sind die Personalkosten. Beim Tertiärpersonal ist ein Mangel an verfügbaren Arbeitskräften stark spürbar, deshalb sind Lohnanreize sehr wichtig, um bei der Personalsuche im Markt gegenüber der Konkurrenz (Spitäler und andere Pflegeinstitutionen) bestehen zu können. Der Mangel an Tertiärpersonal ist einerseits aufgrund früherer mangelnder Ausbildungskapazitäten entstanden, andererseits werden tendenziell immer mehr Stellen für Pflegefachpersonal geschaffen. Die Ist-Stellen haben von 2013–2016 – bei gleichbleibendem Richtstellenwert – um 8,83 % zugenommen. Ein weiterer Kostentreiber ist die veränderte Klientel der Pflegeheime seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung. Der Anteil an Bewohnenden in Pflegeinstitutionen mit kurzer Aufenthaltsdauer, die früher noch im Spital hätten bleiben können, ist sprunghaft angestiegen. Die zur Verhinderung dieses Effekts neu geschaffene Leistungsart "Akut- und Übergangspflege" verfängt nicht. Damit wird der Langzeitbereich stärker belastet. Bei gleicher Pflegestufe entstehen aufgrund der kürzeren Aufenthalte und der damit verbundenen höheren Anzahl an Ein- und Austritten deutlich höhere Kosten.

Diese Kostentreiber können vor allem durch die strikte Verfolgung des Leitsatzes "ambulant vor stationär" beeinflusst werden (siehe dazu auch Antwort zur Frage 4).

Zur Frage 2

"Welchen Einfluss auf die Kosten haben die kantonalen Vorgaben wie z. B. der Richtstellenplan, die Vorschriften bezüglich Infrastruktur oder die Qualitätsvorgaben?"

Die kantonalen Vorgaben haben nur wenig Einfluss auf die Kosten. Der Richtstellenplan hat gar keinen Einfluss, wie die Auswertung der Stellenpläne über die Jahre 2013–2016 zeigt: Der Richtstellenwert für Pflege und Betreuung bewegt sich mit einer Abnahme von 1,67 % konstant zwischen 2'271,3 Stellen (2013) und 2'233,3 Stellen (2016). Die entsprechenden Ist-Stellen haben im Gegensatz dazu von 3'531,5 Stellen (2013) auf 3'843,3 Stellen (2016) zugenommen, was einem Plus von 8,83 % entspricht.

Die Infrastrukturvorgaben wurden auf 1. Januar 2018 nochmals abgespeckt. Das "Reglement über die bauliche und betriebliche Infrastruktur" (Anhang 1 der Pflegeverordnung [PflV]) wurde deutlich gekürzt und inhaltlich geschärft. Vorschriften und Regelungen, welche bereits in der SIA500 und in anderen wichtigen Richtlinien verbindlich festgehalten sind, werden nicht mehr genannt. Die neuen Minimalstandards beschränken sich nun im Wesentlichen auf Vorgaben zur Bewohnersicherheit und zur pflegerelevanten Einrichtung; damit sind insbesondere die Hindernisfreiheit in den Pflegeeinrichtungen und die Anforderungen an die Hygiene gemeint.

Die Qualitätsvorgaben, welche von der paritätisch zusammengesetzten Steuerungsgruppe bestehend aus Vertretern des Kantons und der Leistungserbringer bestimmt werden, verursachen durch das jährliche Qualitäts-Reporting und die unregelmässig erforderlichen Audits durchschnittliche Kosten zwischen Fr. 1'500.– und Fr. 2'000.– pro Institution und Jahr. Als Vertreter der Leistungserbringer

nimmt der Verein Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA) Einsitz in der Steuerungsgruppe und unterstützt damit die geltenden Qualitätsvorgaben. Für die Qualitätsaufgaben ist innerbetrieblich mit ca. 20–30 Stellenprozenten zu rechnen. Dieser Aufwand kann teilweise durch die Erarbeitung verbesserter Abläufe und anderer Optimierungen kompensiert werden.

Zur Frage 3

"Gibt es Fehlanreize? Ist z. B. die Einstufung in die Pflegestufen ein Anreiz für höhere Einteilungen?"

Im Kanton Aargau sind mit dem BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System) und RAI (Resident Assessment Instrument)/RUG (Ressource Utilisation Groups) zwei verschiedene Bedarfsabklärungsinstrumente zugelassen. Bekannt ist, dass BESA mehr Platz für das Ausreizen der erlaubten Parameter lässt. Die Einstufungen werden regelmässig von den Krankenkassen überprüft, teilweise durch Pflegecontroller vor Ort. Der Kanton prüft Einstufungen nur in Ausnahmefällen, wenn anhand von eingegangenen Meldungen oder durch eingereichtes Zahlenmaterial der Verdacht von zu hohen Einstufungen aufkommt.

Zur Frage 4

"Welche Handlungsoptionen bestehen für die Gemeinden in Bezug auf Steuerung und Kontrolle der Pflegekosten?"

Die Gemeinden haben mehrere Handlungsmöglichkeiten. Sie können in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Regionalplanungsverband prüfen, ob der regionale Richtwert noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Der Richtwert beziffert die Annahme, wie viele von 100 Personen über 80 Jahren einen stationären Pflegeplatz beanspruchen würden. Nachdem der in der Pflegeheimkonzeption ausgewiesene Richtwert bis 2015 mit 23,2 % aufgrund der rascher stattfindenden prognostizierten Entwicklungen als zu hoch erkannt wurde, gilt bereits seit 2016 der ursprünglich für das Jahr 2025 errechneter Richtwert von 19,7 %. Mittelfristig ist geplant, dass jeder Regionalplanungsverband aufgrund von einschlägigen Daten und Fakten einen eigenen Richtwert errechnet und anwendet. Zusätzlich ist auch die Auslastung der bereits vorhandenen Pflegeinstitutionen zu berücksichtigen.

Zudem kann die Gemeinde ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Regionalplanungsverband prüfen, ob allenfalls der Anteil der Pflegetage in den Pflegestufen 0–3 zu hoch ist. Der durchschnittliche Anteil der Pflegetage aus den Pflegestufen 0–3 liegt in den Jahren 2013–2015 bei rund einem Drittel der Gesamtzahl der Pflegetage. Falls dieser Wert überschritten ist, sollten Massnahmen ergriffen werden, welche verhindern, dass neue, zusätzliche Bewohnende mit tiefen Einstufungen in ein Pflegeheim eintreten. Nicht alle, aber die meisten Bewohnenden mit tiefer Einstufung könnten mit entsprechender Spitex-Betreuung zu Hause wohnen bleiben, was vordergründig zwar zu höheren Pflegerestkosten im ambulanten Bereich führen kann, gleichzeitig aber eine Senkung der Belastungen im Bereich der Ergänzungsleistungen bedeuten würde. Insgesamt würde diese Situation zu geringeren Kosten führen.

Andererseits können die Gemeinden, auch um genau die oben beschriebenen Bemühungen zu unterstützen, das ambulante Angebot auf Gemeindegebiet ausbauen. Um "ambulant vor stationär" erfolgreich umzusetzen, kann neben einem pflegerischen und hauswirtschaftlichen Angebot, welches meist von der örtlichen Spitexorganisation abgedeckt wird, zusätzlich ein Mahlzeitendienst (wird teilweise auch von der Spitexorganisation angeboten) sowie ein Besuchsdienst angeboten werden. Solche Dienstleistungen können auch kostensparend von Freiwilligen ausgeführt werden. Die Gemeinde kann zum Beispiel als Koordinator das Angebot steuern. Zudem können die Gemeinden auch mit der Förderung von Angeboten des Betreuten Wohnens bei der Schaffung entsprechender Strukturen mitgestalten.

## Zur Frage 5

"Wie steht der Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen da? Ist die Kostensteigerung vergleichbar?"

Bei der Auswertung der Kostensätze der Pflege in den Deutschschweizer Kantonen für das Jahr 2016 hat der Kanton Aargau mit einem Stundensatz von Fr. 61.40 den zweitgünstigsten Stundensatz aller miteinbezogenen Kantone ausgewiesen. Den höchsten Stundensatz von Fr. 84.30 hat der Kanton Zürich ausgewiesen, den niedrigsten von Fr. 59.50 der Kanton Solothurn.

Kanton	Stundensatz 2016 in Franken
Zürich	84.30
Zug	78.00
Obwalden	77.20
Schwyz	74.60
Luzern	73.30*
Nidwalden	72.00
Appenzell-Ausserrhoden	68.40
Basel-Landschaft	68.20
Appenzell-Innerrhoden	67.90
Graubünden	67.20
Schaffhausen	66.60
Freiburg	66.00
St. Gallen	65.40
Thurgau	63.60
Basel-Stadt	63.40
Bern	63.30
Uri	63.00
Glarus	62.40
<b>Aargau</b>	<b>61.40</b>
Solothurn	59.50

\*Durchschnittswert. Im Kanton Luzern wird der Kostensatz auf Gemeindeebene festgelegt.

Da eine zuverlässige Aussage über die Kostenentwicklung über mehrere Jahre bei anderen Kantonen schwierig ist, wird darauf verzichtet. Aber: Selbst mit dem Kostensatz der Pflege für das Jahr 2017 von Fr. 63.30 wäre der Kanton Aargau der Fünftgünstigste innerhalb der zwanzig ausgewerteten Kantone. Zudem gilt der Stundensatz von Fr. 63.30 auch für das Jahr 2018.

Ausserdem plant der Kanton Aargau nach Einführung der neuen Version der Bedarfsabklärungsinstrumente die Abschaffung des aktuell geltenden Demenzzuschlags von Fr. 20.–/Tag auf den Pflegegerestkosten. Mit der Anpassung wird die Demenzerkrankung besser abgebildet und führt grundsätzlich zu einer höheren Einstufung. Dadurch werden die Pflegekosten der Demenz zukünftig auch von den Krankenversicherern mitfinanziert und die Gemeinden entsprechend entlastet.

## Zur Frage 6

"Inwieweit setzt sich die Regierung beim Bund dafür ein, dass, wenn sich weitere Kostensteigerungen trotz aller Massnahmen zur Verhinderung ergeben sollten, das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und die KLV so angepasst werden, dass sich die Krankenversicherer an der Kostenentwicklung angemessen beteiligen? Wie beurteilt die Regierung den Stand der Debatten und welchen Weg stuft er als zielführend ein, um die notwendige Änderung der Bundesgesetzgebung zu beschleunigen?"

Seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung im Jahr 2011 werden die Pflegekosten zwischen Krankenversicherer, Patientin/Patient und Kanton beziehungsweise Gemeinde aufgeteilt. Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) statuiert denn auch, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung nur einen Beitrag an die Pflegeleistungen bezahlen muss. Die entsprechenden Beiträge sind in Art. 7a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) festgehalten und wurden noch nie angepasst. Die Patientin oder der Patient beteiligt sich mit höchstens Fr. 21.60 im stationären und Fr. 15.95 im ambulanten Bereich (Art. 25a Abs. 5 KVG). Die restlichen Pflegekosten (Pflegerestkosten) übernimmt grundsätzlich der Kanton beziehungsweise im Kanton Aargau die Gemeinden (Art. 25a Abs. 5 KVG).

Seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung sind die Pflegekosten ständig gestiegen und damit, aufgrund des plafonierten Kostenbeitrags der Krankenversicherer, auch die Pflegerestkosten. Dies erachtet auch der Regierungsrat als stossend. Durch die Kostenverschiebungen als Folge der Anpassung der Bedarfsabklärungsinstrumente sollte immerhin in absehbarer Zeit erreicht werden, dass die Demenzpflegekosten auch von den Krankenversicherern mitbezahlt werden (siehe Erläuterungen zur Frage 5).

In den Gremien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wurde die Thematik der plafonierten Kostenbeteiligung der Krankenversicherer immer wieder besprochen. Man ist sich einig, dass eine Durchsetzung einer Anpassung aufgrund der direkten Folgen auf die Prämienentwicklung schwierig ist. Seitens der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales ist dennoch geplant, die Problematik mit aargauischen Bundesvertretern zu besprechen und eine adäquate Vorgehensweise zu erarbeiten. Ebenso steht es dem Grossen Rat frei, im Rahmen einer Standesinitiative eine andere Regelung zu fordern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.–.

*Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach:* Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen und sind teilweise zufrieden. Worum ging es uns? Wir wollten mit dieser Interpellation ausloten, welchen Handlungsspielraum der Regierungsrat erkennt, um die Restkostenfinanzierung für die Gemeinden zu beeinflussen. Wie kann verhindert werden, dass die Belastung für die Gemeinden überproportional steigt? Einiges wurde sehr schön aufgezeigt, anderes einfach mehr oder weniger ausgeblendet. Ausgehend von dieser Interpellation gibt es einiges zu tun für die Heime, die Gemeinden, die Replas, den Kanton, aber auch den Bund. Beginnen wir beim Personalschlüssel. Der Regierungsrat anerkennt diesen als Kostentreiber Nummer Eins. Gutes Personal ist teuer. Personal muss aber auch effizient eingesetzt werden. Dafür braucht es die richtigen Strukturen. Im Aargau haben wir noch zu viele Pflegeheime, die zu klein sind. Die ideale Grösse für ein Pflegeheim diesbezüglich ist 60 bis 80 Bewohner. Sehr interessant dabei ist die Aussage, dass der Richtstellenplan nicht kostentreibend wirkt, weil die Heime von sich aus viel höhere Personalschlüssel einsetzen als gefordert, und dass dies auch stark zunehmend war – 8,8 Prozent innerhalb von drei Jahren. Die logische Schlussfolgerung daraus: Schaffen wir doch den Richtstellenplan ganz ab und sparen so bürokratischen Aufwand.

Die Gemeinden und die Replas sind gefordert, den Richtwert, wie viele Betten bereitgestellt sein müssen, kritisch zu hinterfragen und ständig zu überprüfen. Dazu ist eine wichtige Strategie notwendig, die eigentlich nicht "ambulant vor stationär" heisst, sondern "ambulant mit stationär".

Spitex, Pflegeheimbetten und altersgerechte Wohnformen gehören in die gleiche strategische Planung – unabhängig davon, wer sie betreibt beziehungsweise wie sie finanziert werden. Gewisse Replas haben dies schon erkannt und teilweise umgesetzt, andere noch nicht. Vielleicht braucht es hier einen Input des Kantons oder sogar eine Führerschaft.

In unserem Kanton gibt es zwei Abrechnungssysteme: Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System (BESA) und Resident Assessment Instrument (RAI). Gemäss Regierungsrat sind mit dem BESA-System eher Fehlanreize verbunden. Das heisst, Patienten werden bewusst höher eingestuft. Nicht nur aus diesem Grund würde es Sinn machen, diese unterschiedlichen Systeme zu überdenken. Und ich komme noch zur fiskalischen Äquivalenz. Ein Punkt, der in der Interpellation nicht beleuchtet wurde. Die Gemeinden tragen die Restkosten, der Kanton bestimmt den Kostensatz der Pflege. Das ist nicht konsistent. Der Kanton Luzern hat dies geändert. Dort bestimmen die Gemeinden den Kostensatz. Ein Ansatz, der sicher zu prüfen ist. Grosse Handlungsfelder bestehen beim Bund. Die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sollte geändert werden, damit die Krankenkassen auch an der Dynamik der Kostenentwicklung beteiligt sind. Nur so kann der notwendige Druck für Änderungen aufrecht gehalten werden. Zusätzlich müssen die Vorgaben für die Akut- und Übergangspflege geändert werden. Solange die Pflegeheime immer häufiger diese Funktion übernehmen müssen, wird automatisch eine Kostensteigerung stattfinden. Die Übergangspflege, die in den Spitälern mit der neuen Finanzierung abgeschafft wurde und jetzt neu für zwei Wochen in einer anderen Struktur angeboten werden kann, kommt einfach nicht zum Fliegen. Mittlerweile weiss man, dass die zwei Wochen einfach zu kurz sind. Also auch hier ist eine Bundesgesetzänderung notwendig. Wir verlassen uns darauf, dass Sie, Frau Regierungsrätin, bei unseren nationalen Parlamentariern Druck aufsetzen. Dies sind nur einige Schlussfolgerungen aus der Interpellation. Zusammenfassend kann gesagt werden, es gibt Handlungsspielraum bei der Pflegefinanzierung zur Beeinflussung der Restkosten. Die Frage ist nur, wer dies angeht.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Dr. Martina Sigg von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0570 Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Martina Bircher, SVP, Aarburg, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 29. August 2017 betreffend Überprüfung der Kriterien und Finanzierung der zahnärztlichen Behandlung im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialmedizin; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 0260)

Mit Datum vom 22. November 2017 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Die Kostenübernahme von zahnärztlichen Behandlungen im Bereich Ergänzungsleistungen (EL) richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) vom 17. November 2010 (SAR 831.315). Die SVA Aargau entscheidet über die sozialzahnmedizinischen Behandlungen von EL-Beziehenden unter Einbezug der beratenden Zahnärzte des Kantons Aargau.

Die Kostenübernahme von zahnärztlichen Behandlungen bei Sozialhilfebeziehenden (inklusive anerkannter und vorläufig aufgenommener Flüchtlingen) erfolgt im Rahmen der medizinischen Grundversorgung. Es werden nur die Kosten notwendiger, einfacher, wirtschaftlicher, wirksamer, zweckmässiger und verhältnismässiger Zahnbehandlungen von der Sozialhilfe übernommen (Richtlinien der

Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien] C1.4.). Die Grundlagen der Vergütung von Zahnbehandlungskosten ergeben sich praxismässig analog ELKV-AG. Bei Sozialhilfebeziehenden entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der situationsbedingten Leistungen über die Übernahme von Zahnbehandlungskosten.

Bei der Zahnbehandlung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen gelten neben den genannten Regelungen ergänzende kantonale Richtlinien. Das Departement Gesundheit und Soziales befindet über entsprechende Gesuche.

Die Frage der Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der ELKV-AG ist Teil des breit abgestützten Reformvorhabens "Finanzierbare Ergänzungsleistungen". Es bietet sich an, die Fragen und Anliegen der Motionäre in dieses Projekt aufzunehmen und daselbst weiterzuverfolgen. Die Anpassung der Verordnung ist per 1. Januar 2019 geplant.

Das Anliegen der Motionäre wird im Rahmen des vorgenannten Reformvorhabens geprüft. Die Motion ist daher in ein Postulat umzuwandeln.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die insbesondere finanziellen Konsequenzen der Umsetzung können im jetzigen Moment, vor Prüfung und Umsetzung der Anliegen, noch nicht beziffert werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

*Vorsitzender:* Namens der Motionärinnen und Motionäre erklärt sich Dr. Martina Sigg mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Das Postulat bleibt unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

#### **0571 Motion Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 29. August 2017 betreffend Anmeldeverfahren von Prämienverbilligungen zur obligatorischen Krankenversicherung; Rückzug**

(vgl. Art. 0237)

Mit Datum vom 22. November 2017 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen.

Mit dem am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wurde, als wesentliches Element des neuen Gesetzes, das Anspruchsverfahren zur Prämienverbilligung stark vereinfacht.

Die Vereinfachung im Prämienverbilligungsverfahren wird insbesondere mit elektronischen Hilfsmitteln erreicht. Die SVA Aargau ermittelt die Beitragsberechtigten automatisiert aufgrund der Krankenkassen-, Steuer- und Einwohnerregisterdaten. Die ermittelten Anspruchsberechtigten werden sodann von der SVA Aargau schriftlich informiert, dass der Anspruch während sechs Wochen online mittels eines Codes geltend gemacht werden kann. Das persönliche Vorsprechen auf den Gemeinden und das Beibringen von anspruchsbegründenden Unterlagen (zum Beispiel Krankenkassenpolice oder Steuerunterlagen) fallen weg. Steht kein Internetzugang zur Verfügung, kann der Antrag via Gemeinde oder SVA Aargau gestellt werden. Das Anspruchsverfahren wurde zudem ausgebaut. Damit kann in bestimmten Fällen schneller auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Personen eingegangen werden. Im Gegenzug wurde eine Meldepflicht bei Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eingeführt. Das gesamte Anspruchsverfahren wird von der SVA Aargau abgewickelt.

Das neue Online-Verfahren wurde im Mai 2017 für das Anspruchsjahr 2018 erfolgreich lanciert. Bereits haben viele Anspruchsberechtigte auf diesem Weg einfach, schnell und unkompliziert ihren Antrag stellen können.

Aufgrund dessen, dass das Online-Anmeldeverfahren im 2017 zum ersten Mal durchgeführt wurde und die Rücklaufquote bis Ende September eher tief war, erfolgte Ende Oktober von der SVA Aargau im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales ausnahmsweise ein zweiter Code-Versand. Angeschrieben wurden Personen, welche einen Code für eine Antragsstellung erhalten, diesen jedoch nicht innert der vorgesehenen Frist von sechs Wochen verwendet haben. Zudem wurde den Gemeinden seitens des Departements Gesundheit und Soziales ein Text-Vorschlag für eine Publikation in den lokalen Medien und im Gemeindehaus zur Verfügung gestellt.

Mit den beschriebenen Massnahmen sollen anspruchsberechtigte Personen motiviert werden, die ihnen zustehende Prämienverbilligung im 2018 zu beantragen. Denn nur wenn alle aufgrund der definitiven Steuererklärung als berechtigt ausgewiesenen Personen Prämienverbilligung beziehen, ist sichergestellt, dass jede Person ihre Prämien bezahlen kann. Und nur dann kann wirkungsvoll verhindert werden, dass es zu Betreibungen oder Verlustscheinen kommt, die schliesslich von den Gemeinden zu 85 % bezahlt werden müssen.

Eine Nachmeldefrist für die Prämienverbilligung 2018 bis Mai 2018, wie von den Motionären beantragt, ist aufgrund der klaren Gesetzeslage nicht möglich. Gemäss § 10 Abs. 4 KVGG ist eine Antragsstellung für die Prämienverbilligung 2018 nur bis zum 31. Dezember 2017 zulässig. Danach ist der Anspruch für das Prämienverbilligungsjahr 2018 verwirkt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Zielsetzung der Motionäre mit den beschriebenen Massnahmen vollumfänglich entsprochen wurde und beantragt die Ablehnung der Motion.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung  
Keine.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 601.–.

*Susanne Voser, CVP, Neuenhof.* Seit diesem Jahr, seit dem 1. Januar 2018, ist das Einführungs-gesetz zum KVG (Krankenversicherungsgesetz) in Kraft. Was trocken und uninteressant tönt, hat für die Gemeinden, aber vor allem auch für die Personen, welche eine Prämienverbilligung zur obligato-rischen Krankenversicherung erhalten, eine grosse Auswirkung. Mit dem Art. 13 tragen neu die Ge-meinden die Kosten von nicht bezahlten Krankenkassenprämien. Betreibungen und Verlustscheine werden – wie es in der Antwort des Regierungsrats korrekt festgehalten ist – zu 85,0 Prozent von den Gemeinden ab diesem Jahr bezahlt. Für Neuenhof macht dies rund eine halbe Million Franken aus. Das entspricht rund vier Steuerprozenten.

Geschätzte Grossratskolleginnen und Grossratskollegen, vier Steuerprozent! Doch nicht nur die Kosten für die Gemeinden haben mich bewogen, im August 2017 eine Motion einzureichen und dadurch Druck auszuüben, sondern ich wollte vor allem die anspruchsberechtigten Personen schüt-zen. Denn mit dem Schreiben der Sozialversicherung Aargau (SVA) vom Mai 2017 wurde sofort ersichtlich, dass ein grosser Anteil der Bevölkerung überfordert ist. Mit perfektem Behördendeutsch wies man auf die neue Online-Anmeldung hin. Ein zugeteilter Code war der Schlüssel zur Anmel-dung, der Schlüssel für das Recht, Prämienverbilligung zu erhalten. Der Schlüssel zum Erfolg. Doch der Code war nur sechs Wochen gültig. "Jänu, Päch gha", wer es nicht geschafft hat. Aus meiner Sicht geht man so nicht mit Menschen um und nach Rücksprache mit etlichen Gemeinden zeigt sich, dass der Rücklauf der Anmeldung auch bei ihnen sehr tief war. Neben den Kosten für die Gemein-den wurde befürchtet, dass weitere Personen, welche keine Prämienverbilligung erhalten, weil sie es nicht ordnungsmässig anmelden konnten, die Motivation verlieren, ihren finanziellen Verpflichtungen

nachzukommen und dadurch ebenfalls auf die schwarze Liste der säumigen Prämienzahler rutschen werden.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf unserer schwarzen Liste im Kanton Aargau sind bereits 12'000 Personen, die ihre Krankenkasse nicht mehr bezahlen. Als ich die Anzahl Personen von Neuenhof sah, erschrak ich und dachte mir sofort: So kann es nicht weitergehen.

Deshalb war es extrem wichtig, dass bis Ende 2017 möglichst viele Anspruchsberechtigte sich online anmelden. Das ist ihr Recht, welche unsere Gesetze ihnen geben. Nach der Eingabe der Motion – und wahrscheinlich auch durch die etlichen Rückmeldungen von anderen Gemeinden – fand Mitte Oktober an einer Sitzung der Gemeindeammännerversammlung ein Austausch mit den Verantwortlichen der SVA statt. Die Inputs und Forderungen dieser Sitzung wurden aufgenommen. Am 23. Oktober 2017 erfolgte ein zweiter Versand an rund 27'000 Berechtigte mit einer Anleitung zur Online-Anmeldung. Auch erachte ich den Bericht in der Aargauer Zeitung von anfangs Dezember als wichtigen Meilenstein, dass sich bis Ende 2017 über 30'000 Anspruchsberechtigte noch anmelden konnten. Damit war die Zielsetzung der Motionärin und der Motionäre erreicht. Ich danke dem Regierungsrat, dass er die Problematik bezüglich dem Anmeldeverfahren bezüglich der Prämienverbilligung zur obligatorischen Krankenversicherung nach der Eingabe der Motion so rasch angegangen ist, der SVA, allen voran Herrn Urs Wälchli, dem DGS, Frau Barbara Hürlimann, sowie den Journalisten der Aargauer Zeitung. Die Motionärin zieht die Motion zurück, wird aber die Thematik auch in diesem Jahr auf dem Radar behalten. Besten Dank.

*Vorsitzender:* Susanne Voser gibt in ihrem Votum den Rückzug der Motion bekannt. Das Geschäft ist erledigt.

**0572 Interpellation Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 26. September 2017 betreffend Erfahrungen mit der Planung der stationären Langzeitpflege in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0346)

Mit Datum vom 20. Dezember 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Welche Erfahrungen macht die zuständige Stelle des Kantons in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen bei der Planung des Angebots in der Langzeitpflege? Was kann von Seite Kanton verbessert werden, damit die Gemeinden und die Langzeitinstitutionen eine Planungssicherheit haben?"

Die Regionalplanungsgruppen haben im Planungs- und Koordinationsprozess eine wichtige Rolle. Gesuche um Aufnahme auf die Pflegeheimliste bedürfen einer begründeten Stellungnahme der zuständigen Regionalplanungsgruppe (§ 14 Abs. 1 Pflegeverordnung [PflV]). Des Weiteren können die Regionalplanungsgruppen in begründeten Fällen Abweichungen vom kantonalen Bettenrichtwert beantragen (§ 13 Abs. 2 PflV). Der Bettenrichtwert legt fest, für wie viele 80-Jährige und Ältere ein Pflegeheimplatz geplant werden soll. Der kantonale Bettenrichtwert für den Bedarf der stationären Langzeitpflege wurde auf 19,7 % festgesetzt. Gründe für regionale Abweichungen sind unter anderem die demografische und gesellschaftliche Entwicklung, Substitutionseffekte von ambulanten Strukturen oder der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner mit niedrigen Pflegebedarfsstufen. Für folgende Regionalplanungsgruppen wurde ein abweichender Bettenrichtwert beantragt und auch genehmigt: Fricktal Regio (16,7 %), Baden Regio (16,8 %) und zofingenregio (15,2 %).

Der Kanton pflegt den Kontakt zu den Regionalplanungsgruppen. Um die Zusammenarbeit zu verbessern, wird dieser im kommenden Jahr institutionalisiert, das heisst, es wird ein jährliches Treffen mit den Regionalplanungsgruppen stattfinden. Zudem werden Auswertungen vereinheitlicht und allen Regionalplanungsgruppen Grunddaten zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 2

"Wie haben sich die Aufgaben der Clearingstelle entwickelt? Bewährt sich diese Stelle und kann mit den erhobenen Daten etwas zur Planungssicherheit beigetragen werden?"

Der Grundauftrag der kantonalen Clearingstelle beinhaltet unverändert die Koordination beziehungsweise Vereinfachung des Abrechnungsprozesses zwischen den Leistungserbringern und den finanzierenden Gemeinden. Die Clearingstelle hat sich als Dienstleister für die Leistungserbringer und Gemeinden bewährt. Da alle Leistungserbringer im Kanton Aargau ihre Leistungen über die Clearingstelle abrechnen, verfügt die Clearingstelle über einen grossen Datenpool, der für Auswertungen genutzt werden kann. So können zum Beispiel die abgerechneten Pflagetage, nach Leistungserbringer, nach Regionalplanungsgruppe und/oder nach Pflegebedarfsstufen ausgewertet werden. Diese Auswertungen werden unter anderem für die Bedarfsplanung oder die Plausibilisierung der Kostenrechnungen der Leistungserbringer genutzt.

Zur Frage 3

"Wie lauten die Kompetenzen in Bezug auf die quantitative, qualitative (Angebote wie spezialisierte Demenzpflege, stationäre Palliativpflege etc.) und räumliche Angebotsplanung? Bewährt sich diese Aufgabenteilung?"

Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat geeigneten stationären Leistungserbringern einen speziellen Leistungsauftrag erteilen (§ 4 Abs. 4 Pflegegesetz [PflG]). Die spezialisierten Angebote für die Akut- und Übergangspflege, den Schwerstpflegebedarf, Tages- oder Nachtstrukturen, spezialisierte Demenz und Gerontopsychiatrie werden auf der Pflegeheimliste separat ausgewiesen. Dazu müssen jeweils spezifische Anforderungen erfüllt werden, die sowohl qualitative als auch personelle und organisatorische Aspekte umfassen. Für die spezielle Palliative Care gibt es mit dem Hospiz Aargau erst einen Anbieter. Deshalb muss der konzeptionelle und qualitative Standard noch definiert werden.

Gesuche um Aufnahme auf die Pflegeheimliste bedürfen begründeter Stellungnahmen zur Bedarfssituation sowohl der Standortgemeinde als auch der zuständigen Regionalplanungsgruppe (§ 14 Abs. 1 PflV). Dies gilt bei Gesuchen um Erhöhung der Bettenzahl auch für die spezialisierten Angebote. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Departement Gesundheit und Soziales, welches dem Regierungsrat einmal im Jahr über Änderungen der Pflegeheimliste Bericht erstattet. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt. Für die räumliche Angebotsplanung siehe Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit Vertretungen der Regionalplanungsgruppen und Langzeitinstitutionen aufgrund von Erfahrungen Grundlagen zu erarbeiten, die eine bessere Planung in Bezug auf die Anzahl der Betten und der Angebote in der stationären Langzeitpflege gewährleisten?"

Der Regierungsrat ist sehr an einer guten Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen interessiert. Er begrüsst daher die vom Departement Gesundheit und Soziales geplanten jährlichen Gespräche mit den Regionalplanungsgruppen (siehe Antwort zur Frage 1). Massnahmen hinsichtlich besserer Bettenplanbarkeit wurden vom Departement Gesundheit und Soziales aufgrund der verbesserten Datentransparenz bereits in die Wege geleitet. Die entsprechenden Resultate werden

auch im Rahmen des Projekts "ambulant vor stationär" (Teilprojekt zum Reformvorhaben finanzierbare Ergänzungsleistungen) Anwendung finden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

*Edith Saner, CVP, Birmenstorf.* Im Namen der Interpellanten bedanke ich mich für die Beantwortung der Interpellation. Die Antwort des Regierungsrats lässt verschiedene Frage offen und zeigt auf, dass bei der Planung der stationären Langzeitpflege ein dringender Bedarf besteht – vor allem in Bezug auf die Zusammenarbeit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) mit den Regionalplanungsgruppen (Replas). Zu klären ist aber auch, welche Rolle dem Verein Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA) zukommt und wie weit es Sinn macht, dass die Gemeindeammännerversammlung sich parallel mit dem gleichen Thema befasst.

In der Zwischenzeit konnte bereits wieder festgestellt werden, dass das DGS zwar den Bedarf an Pflegebetten berechnet, den Replas aber keine verbindlichen und gut begründeten Zahlen liefern kann. Dies führt dazu, dass Gemeinden und Langzeitinstitutionen verunsichert sind und entweder die Planung stoppen oder einfach nach dem Motto "Augen zu und durch" weitere Projekte planen. Dabei rechnet jeder mit unterschiedlichen Zahlen, einfach mal so, wie es gerade am besten passt. Die Rolle, wer stoppt sagt oder weitere Abklärungen macht, muss in Kürze geklärt werden.

In der Antwort wird erwähnt, dass das DGS auf die Replas zugeht um regelmässig anstehende Fragen zu klären. Bis jetzt ist es so, dass die Initiative für gemeinsame Besprechungen oder auch Infoveranstaltungen von den Replas ausgeht.

Die Clearingstelle erhebt allerlei Daten, welche nicht nur für die Abrechnung wichtig sind, sondern auch für die Planung. Das ist und war unter anderem ein Grund, dass die Gemeinden vor Jahren Ja sagten zu dieser Einrichtung. Diese Stelle nützt aber nichts, wenn das Datenmaterial nicht regelmässig aufbereitet und spätestens vier Monate nach Jahresende zur Verfügung steht.

Das DGS könnte sich überlegen, mindestens zwei Mal jährlich zum Thema der Langzeitpflege einen Newsletter zu verfassen oder gar "Erfahrung-Treffen" mit den Replas zu veranstalten. Interessant wäre auch zu wissen, für welche spezialisierten Pflegeangebote der Kanton die Verantwortung hat, wie die Abgrenzung erfolgt und ob diese ausgelastet sind. Und wie erwähnt, unbedingt einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den Replas planen.

Zusammenfassend ist es uns ein Anliegen, dass die Zusammenarbeit und Information zwischen DGS, den Gemeinden und den Replas im Bereich der Langzeitpflege dringend angegangen und verbessert werden muss. Die Abläufe sind zu optimieren, Anpassungen aufzuzeigen und die Gemeinden und Replas müssen rechtzeitig in laufende Prozesse und Erkenntnisse einbezogen werden. Somit sind wir mit der Beantwortung der Interpellation nicht zufrieden und hoffen sehr, dass wir gehört und ernst genommen werden.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Edith Saner von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

### **0573 Interpellation Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), und Martina Bircher, SVP, Aargau, vom 7. November 2017 betreffend die Integration in Familien- und Erziehungsfragen im Asylwesen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0387)

Mit Datum vom 24. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

#### **Vorbemerkungen**

Bei der Beantwortung aller drei Fragen wurde unterschieden nach Asylsuchenden (Ausweis N; Personen befinden sich im laufenden Verfahren) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis F), die sich in einer kantonalen beziehungsweise Gemeindeunterkunft befinden.

den, sowie nach vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis F respektive B), die ihren Wohnsitz frei wählen können.

#### Zur Frage 1

"Die Erziehungsvorstellungen von Familien im Asylbereich entsprechen häufig nicht westeuropäischen Auffassungen. Menschen aus autoritären und patriarchalischen Gesellschaften erziehen ihre Kinder oft rigid. Zudem hilft in vielen Ländern das Dorf mit, die Kinder zu erziehen. Bei uns sind die Eltern dafür zuständig. – Wo werden den Flüchtlingsfamilien unsere pädagogischen Leitlinien vermittelt? Wo können sich junge Familien mit den Unterschieden in der Erziehung zwischen Heimatland und Gastland auseinandersetzen? Wie finden sie ihren Weg für eine Erziehung, die es den Kindern ermöglicht, in unserer Gesellschaft Fuss zu fassen? Wo erhalten junge Flüchtlingsfamilien Unterstützung in Erziehungsfragen? Gibt es spezifische Kurse? Gibt es Frühförderangebote für Familien und Kleinkinder im Asylstatus?"

#### Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales schult seine Betreuerinnen und Betreuer regelmässig, damit die Normen und Werte der schweizerischen Kultur und Gesellschaft sowie Rechte und Pflichten inhalts- und adressatengerecht vermittelt werden. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Gleichstellung von Mann und Frau, auf schulischen Aspekten und auf Fragen rund um die sexuelle Gesundheit. Personen, die Zugang zum Internet haben, erhalten zudem über die Webseite "hallo-aargau.ch" weitere Informationen zu Themen wie Partnerschaft und Kinder oder Schule und Bildung. Die Informationen auf "hallo-aargau.ch" sind in 13 Sprachen übersetzt.

Weitere wichtige Gefässe, um die Asylsuchenden sowie vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer bezüglich Erziehung zu informieren und zu beschulen, sind Deutschkurse, externe Beschäftigungsprogramme, die Mütter- und Väterberatungsstellen sowie der Einsatz von Kulturvermittlern. Kulturvermittler sind Fachpersonen aus den gleichen Sprach- und Landeskulturen, die den Familien Informationen und Unterstützung bei den in der Schweiz geltenden Erziehungsfragen und Erziehungsnormen vermitteln.

Vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern stehen zudem die Angebote für Eltern mit Kindern im Vorkindergartenalter zur Verfügung, die über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) finanziert werden.

#### Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Neben den kommunalen Sozialdiensten, dem Case Management Integration (CMI) und den Schulen verweist auch die Anlaufstelle für Integration (AIA) die Familien zu den regionalen Angeboten.

Familienunterstützende Angebote sind neben anderem die Mütter- und Väterberatungsstellen, Geburtsvorbereitungskurse, Elternbildungskurse (zum Beispiel ElternAlltag) oder Sprachförderungskurse. Angebote für Eltern mit Kindern im Vorkindergartenalter wie das Projekt Schulwissen+ ("machbar" Bildungs-GmbH), Elternbildungskurs für eritreische/syrische Eltern (Caritas), Eltern-Kindgruppe für eritreische Familien in Aarburg (Stiftung Netz und zofingenregio) oder das Projekt ping:pong in Neuenhof (Soziale Dienste Neuenhof, a:primo) werden über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) finanziert.

#### Zur Frage 2

"Nach der Geburt haben junge Mütter die Möglichkeit, mit der Mütterberatung spezifische Fragen der Säuglingspflege zu besprechen. Werden diese Angebote von Flüchtlingsfrauen und ihren Babys in Anspruch genommen? Gibt es Übersetzungsmöglichkeiten?"

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Die zentrale Ansprechstelle "Mütter- und Väterberatung Kantonalverband Aargau" berät die Mütter und Väter, die sich in einer kantonalen Asylunterkunft befinden.

Vom 1. Januar 2017 bis 31. Juli 2017 haben 145 Mütter respektive Väter eine Konsultation in einer der 13 Beratungsstellen in Anspruch genommen. Die Kosten werden durch den Kantonalen Sozialdienst übernommen.

Bei Themen wie Zahnhygiene, Ernährung und Gesundheit werden keine Dolmetscher beigezogen, da hierfür einfache Deutschkenntnisse ausreichend sind. Sind bei gesundheitlichen Problemen vertiefte Gespräche angezeigt – und damit der Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers notwendig – kann die Übernahme dieser Kosten über die "Situationsbedingten Leistungen" beim Kantonalen Sozialdienst beantragt werden.

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Die Mütter- und Väterberatung wird sowohl durch das CMI als auch durch die Gemeinden den anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen empfohlen. Rückmeldungen der Mütter- und Väterberatung zeigen, dass diese Personengruppen dieses Angebot nutzen. Da die Inanspruchnahme der Beratung nicht im Einzelnen statistisch erfasst wird, kann die Anzahl dieser Konsultationen nicht angegeben werden.

Werden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher benötigt, können diese als Verwaltungsaufwand von den Behörden übernommen werden. Die Entscheidungskompetenz diesbezüglich liegt bei den Gemeinden und dem Kanton.

Zur Frage 3

"In den Herkunftsländern der jungen Familien wird eine möglichst grosse Kinderschar als grosses Glück verstanden. Werden jungen Familien Möglichkeiten der Familienplanung aufgezeigt? Gibt es generelle Infoveranstaltungen oder Schulungsangebote für Familienplanung im Asylbereich? Können junge Flüchtlingsfrauen Beratungsangebote in Bezug auf Sexualität und Schwangerschaft in Anspruch nehmen? Wer finanziert Verhütungsmittel für Frauen im Asylbereich?"

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Die Beratungsstelle Sexuelle Gesundheit Aargau (SEGES) hat in den vergangenen Jahren die Betreuerinnen und Betreuer des Kantonalen Sozialdiensts zu den Themen Sexualität und Familienplanung geschult. Dieses Wissen wird durch die Betreuerinnen und Betreuer weitervermittelt. SEGES ist die offizielle kantonale Beratungsstelle zu den Themen wie Verhütung, Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Sexualität, sexuell übertragbare Krankheiten, Risikosituationen sowie HIV/AIDS.

Zusätzlich zur Schulung der Betreuerinnen und Betreuer durch SEGES werden im Rahmen eines Projekts des National Coalition Building Institute (NCBI) ab dem Jahr 2018 Informationsabende in verschiedenen Unterkünften, unter anderem zu den Themen Sexualität und Familienplanung durchgeführt. Diese Veranstaltungen richten sich an Personen aus dem Asylbereich und dienen auch der Wissensvermittlung für die Betreuerinnen und Betreuer. Dieses Projekt wird durch den Swisslos-Fonds finanziert.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) nehmen an einer internen Informationsveranstaltung zu Sexualität und persönlicher Hygiene teil. Hier werden die Themen Verhütung, sexuell übertragbare Krankheiten, sexuelle Gewalt und persönliche Hygiene thematisiert. Des Weiteren werden

in den internen Deutschkursen nach Möglichkeit diese Thematiken aufgegriffen und weitere Informationen vermittelt. Kondome werden zur Verfügung gestellt.

Bei weiblichen Personen werden die Kosten von Schwangerschaftsverhütungsmitteln durch den Kantonalen Sozialdienst übernommen. Ist die Verhütung medizinisch indiziert, wird geprüft, ob die Leistung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) getragen wird.

#### Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Diese Personen haben die Möglichkeit, SEGES direkt aufzusuchen. Sowohl die kommunalen Sozialdienste, die Schulen, wie auch das CMI können diese Personen beraten und motivieren, die Beratungsstelle SEGES aufzusuchen.

Im Rahmen des Sozialhilferechts können Verhütungsmittel als situationsbedingte Leistungen finanziert werden. Die öffentliche Hand kann die Kosten subsidiär übernehmen, wenn diese nicht durch das KVG getragen werden. Die Entscheidungskompetenz über die Kosten der öffentlichen Sozialhilfe liegt bei den Gemeinden oder dem Kanton.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

*Therese Dietiker, EVP, Aarau:* Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen. Sie befriedigen teilweise. Wenn es um Familienfragen geht, sind Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Bereich der Mütter- und Väterberatung am besten abgedeckt. Diese greift, weil es auch Beraterinnen gibt, die in den Asylhäusern vorbeigehen. Persönlich bin ich nicht zufrieden mit dem bescheidenen Angebot in Familienplanungs- und Erziehungsfragen für Asylsuchende. Der Kanton listet auf, dass vor allem Gleichstellung, Schule und sexuelle Gesundheit Themen sind in dieser Betreuung in den Asylhäusern. Aber damit ist noch kein Kind erzogen, das dort umherspringt, und vermutlich auch dann nicht, wenn Vater und Mutter an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, wie das in der Interpellation steht.

Für anerkannte oder vorläufig Aufgenommene ist das Angebot etwas besser. Institutionen, sozial Engagierte, Kirchen usw. haben gemerkt, dass die jungen Familien in Fragen um Familienplanung, Geburt und Erziehung Unterstützung brauchen. Sie haben verschiedene Projekte lanciert. Der Kanton unterstützt einige. Sie werden im Aargau punktuell angeboten und sie werden meist von den Menschen besucht, die einen Willen zur Integration haben. Die anderen bleiben unter sich. Sie klären ihre Probleme lieber in ihrer Muttersprache und damit integrieren sie sich und ihre Kinder mangelhaft. Auch die Fragen um Sexualität und Verhütung werden gemäss Interpellationsantwort mit guten Angeboten abgedeckt. Aber auch hier gilt: Die Gewieften lassen sich beraten, die anderen nicht. Ab 20. Mai 2018 gibt es gemäss Interpellationsantwort ein neues Projekt, das Schulungen in Asylzentren durchführt und vom Swisslos-Fonds finanziert wird. Nur so wird eigentlich die ganze Zielgruppe erreicht. Wer die Verhütungsmittel für Flüchtlinge wirklich bezahlt, ist aufgrund der vorliegenden Antwort weiterhin offen. In der Sozialhilfe gehören diese Ausgaben ganz klar zum Grundbedarf. Dass für Flüchtlinge eine situationsbedingte Leistung für Pillen usw. getätigt wird, kann sein, ist aber wohl kaum die Regel, womit auch dieses Problem im Kulturkreis der Asylbewerberinnen gelöst wird und sie haben ja dann ihre vielen Kinder. Weil Kinder oft schneller kommen als einem lieb ist und Kinder gross werden, auch wenn sich niemand um sie kümmert, müssen diese Themen verbindlicher angegangen werden. Zu Gunsten der Kinder, die nichts dafür können, dass sie zwischen zwei Kulturen und in einer Warteschlange zur Welt gekommen sind und zur Entlastung der Schule, in der die Kinder aus anderen Kulturkreisen mit ihren Defiziten zu viel auf den Kopf stellen, aber auch zur Entlastung der Sozialhilfe. Der Kanton muss nicht nur mit Nachdruck Deutsch und Beschäftigungsprogramme verfügen. Man kann mit demselben Engagement Integration im Familienbereich verlangen. Man kann einfordern, dass zum Beispiel Eltern von Kindern im Asylverfahren Erziehungs- und Familienplanungskurse besuchen. Basel-Stadt beispielsweise hat im Rahmen des KIP (kantonales Integrationsprogramm) klare Vorstellungen über die Integration von Asylkindern. Kinder aus Asylfamilien sollen zu Menschen heranwachsen, die sich in unserer Gesellschaft zurechtfinden. Defizite in

der Erziehung führen zu Sozialfällen der nächsten Generation und das wollen wir alle nicht. Mit der Antwort des Regierungsrats sind wir nur teilweise zufrieden.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantinnen erklärt sich Therese Dietiker von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0574 Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Martina Bircher, SVP, Aarburg, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 7. November 2017 betreffend Sozialhilfemissbrauch stoppen und Sozialhilfeindustrie unter Kontrolle bekommen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0367)

Mit Datum vom 24. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

**Vorbemerkungen**

Wie den Interpellanten ist es auch dem Regierungsrat des Kantons Aargau ein Anliegen, den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe zu reduzieren und zu sanktionieren. Die Ausrichtung der Sozialhilfe fällt im Kanton Aargau in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton Aargau definiert den gesetzlichen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Missbrauchsbekämpfung. Der Kanton hat mit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 weitere Bestimmungen geschaffen, die es erlauben, unkooperatives oder gar missbräuchliches Verhalten wirksam zu bekämpfen. Auf Bundesebene ist zudem die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von Sozialdetektiven (Observationen) in Erarbeitung. Das Ergebnis wird bei der Bearbeitung der als Postulat überwiesenen (16.240) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 22. November 2016 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe entsprechend berücksichtigt.

**Zur Frage 1**

"Verfügt der Regierungsrat über Daten zur Missbrauchsquote in der Sozialhilfe im Kanton Aargau und welche Art von Missbräuchen wird erfasst?"

Die Ausrichtung der Sozialhilfe fällt im Kanton Aargau in die Zuständigkeit der Gemeinden. Aufgrund dieser kommunalen Zuständigkeit in der Sozialhilfe verfügt der Regierungsrat des Kantons Aargau über keine Daten zur Missbrauchsquote in der Sozialhilfe. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass es keinen feststehenden Begriff gibt, der umschreibt, wie Missbrauch in der Sozialhilfe definiert werden müsste. Es fehlt eine gesetzliche Definition von Sozialhilfemissbrauch.

Sozialhilfemissbrauch, im Sinne von Erwirken von Leistungen durch unwahre oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, kann auch von strafrechtlicher Relevanz sein. In diesem Zusammenhang stehen der Betrug (Art. 146 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937), der unrechtmässige Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB) und das unrechtmässige Erwirken von Leistungen (§ 59 SPG) im Vordergrund. Eine Sozialbehörde hat bei hinreichendem Anfangstatverdacht auf ein gesetzeswidriges Verhalten einer unterstützten Person die Möglichkeit, eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei der Polizei einzureichen.

## Zur Frage 2

"Erkennt der Regierungsrat auf Seiten des Kantons Handlungsbedarf zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch, und was unternimmt der Kanton gegen den Sozialhilfemissbrauch? Stimmt der Regierungsrat dem Bundesrat zu, dass die Kantone für die Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich der Sozialhilfe zuständig sind?"

Das SPG beinhaltet diverse Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe (zum Beispiel Fallrevisionen, Einsatz von Aussendienstmitarbeitern, vertrauensärztliche Abklärungen, regelmässige Vorspracheterminen etc.).

Zudem hat der Grosse Rat am 27. Juni 2017 eine Änderung des SPG beschlossen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Ein zentraler Bestandteil dieser Änderung war eine Schärfung und Konkretisierung jener Verhaltensweisen, deren Missachtung zur Kürzung oder gar Einstellung von Sozialhilfeleistungen führt. Damit verfügen die rechtsanwendenden Behörden über ein Instrumentarium, das es erlaubt, unkooperatives oder gar missbräuchliches Verhalten wirksam zu bekämpfen. In die gleiche Richtung gehen die Regelungen, Sozialhilfebeziehende dazu anhalten zu können, gewisse Ausgaben (Wohnkosten, Krankenversicherungskosten) innert angemessener Frist an konkrete Richtwerte (Mietzinsrichtlinien, kantonale Richtprämien beim Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 18. März 1994) anzupassen. Und schliesslich wurden mit der Regelung zum automatischen Datenaustausch zwischen den Gemeinden weitere Akzente zur Missbrauchsbekämpfung gesetzt. Alle diese Massnahmen haben zum Ziel, ungerechtfertigte Bedarfsleistungen zulasten der öffentlichen Sozialhilfe künftig zu unterbinden.

Die Bekämpfung des Missbrauchs in der Sozialhilfe ist sowohl eine Aufgabe des Kantons als auch der Gemeinden. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen fällt in den Zuständigkeits- beziehungsweise Kompetenzbereich des Kantons. Für den Vollzug der Sozialhilfe sind im Kanton Aargau die Gemeinden zuständig. Die Regierung erachtet die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und die vorhandenen Instrumente für eine zweckmässige Verwendung von Sozialhilfegeldern als ausreichend, um gegen allfälligen Missbrauch vorzugehen. Entscheidend ist die konsequente Umsetzung der entsprechenden Gesetzesgrundlagen (konkrete Massnahmen, Kontrollmechanismen etc.) zur Missbrauchsbekämpfung.

## Zur Frage 3

"Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viel Geld, das im Aargau dank Sozialhilfe oder Nothilfe ausbezahlt wird, ins Ausland transferiert wird? Wie hoch ist dieser Betrag? Ist der Regierungsrat bereit, die Daten zu erheben, sollten diese noch nicht vorliegen?"

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit verfügt der Regierungsrat des Kantons Aargau über keine Daten zu Heimatüberweisungen in der Sozialhilfe im Kanton Aargau. Die Zahlungsinstitute haben keine Erfassungspflicht betreffend Heimatüberweisungen. Auch müssten die Zollkontrollen bei der Ausreise verstärkt werden, um auch die Mitnahme von Bargeld bei Auslandsreisen zu erfassen. Ein derartiger Eingriff in den internationalen Zahlungs- und Reiseverkehr bedürfte einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene.

## Zur Frage 4

"Stimmt der Regierungsrat dem Bundesrat in seiner Einschätzung zu, die Kantone sollten sicherstellen, dass die Höhe der entrichteten Sozialhilfe einzig nach dem Lebensbedarf im Inland bemessen werden soll? Wie will der Regierungsrat auf den möglichen Umstand reagieren, dass Menschen, die im Kanton Aargau Sozialhilfe oder Nothilfe empfangen, Gelder ins Ausland transferieren?"

Die Sozialhilfe richtet sich nach dem Lebensbedarf einer bedürftigen Person in der Schweiz. Der Grundbedarf entspricht dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils, das heisst der einkommensschwächsten 10 % der Schweizer Haushaltungen, so dass hohe und regelmässige Heimatüberweisungen kaum mehr erfolgen dürften. Wenn unter diesen Voraussetzungen dennoch Heimatüberweisungen getätigt werden, stellt sich tatsächlich die Frage nach der Zweckentfremdung der Sozialhilfeleistungen. Gemäss den heute geltenden Rechtsgrundlagen kann in Fällen, bei welchen Sozialhilfebeziehende keinen genügenden Gewähr für eine zweckkonforme Verwendung der erbrachten Leistungen erbringen, die Sozialhilfeleistung in Form von Direktzahlungen, Gutscheinen oder Sachleistungen erbracht werden (§ 9 Abs. 2 SPG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002).

Zur Frage 5

"Welche externen Dienstleister der Sozialhilfe erhalten Beiträge vom Kanton? Wer hat welchen Leistungsauftrag?"

Der Kanton Aargau verfügte im Aufgabenbereich Soziale Sicherheit lediglich über drei Leistungsverträge. Es handelt sich dabei um Leistungen im Zusammenhang mit Sozialhilfe im weiteren Sinne (keine materielle Hilfe, sondern persönliche Hilfe). Der Kanton hat einen Leistungsvertrag mit der Pro-Infirmis Aargau-Solothurn betreffend Sozialberatungsleistungen an Nicht-IV-Berechtigte im Kanton Aargau, mit dem Verein Schuldenberatung Aargau – Solothurn betreffend Kurzzeitintervention und Schuldenprävention durch die Fachstelle Schuldenberatung Aargau – Solothurn und mit der Dargebotenen Hand Aargau/Solothurn West.

Im Rahmen des Resettlement-Programms des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) hat der Bund beschlossen, besonders verletzte Flüchtlinge in Gruppen aufzunehmen. Im Rahmen des Resettlement-Programms 2017–2019 sind die Kantone verpflichtet sicherzustellen, dass jedem Flüchtling ein Coach zur Seite gestellt wird, welcher den individuellen Integrationsprozess begleitet und die Flüchtlinge unterstützt. In diesem Zusammenhang wurde mit der Caritas betreffend Coaching von Resettlement Flüchtlingen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten aus dieser Leistungsvereinbarung werden durch den Bund vollumfänglich finanziert.

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) werden Massnahmen getroffen im Zusammenhang mit der Sprachförderung, der arbeitsmarktlichen Integration, vor allem von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, und mit Integrationsvereinbarungen. In diesem Rahmen arbeitet der Kanton mit externen Dienstleistern zusammen, die zwar nicht "Dienstleister der Sozialhilfe" sind, die aber Angebote machen, welche oft von Sozialhilfebeziehenden genutzt werden. Es sind dies Anbieter von Sprachkursen und Arbeitsmarktintegrationsprogrammen. Zurzeit bestehen mit drei Sprachkursanbietern Rahmen- und Jahresverträge, deren Aufträge sich auf das Submissionsverfahren stützen. Bei der Arbeitsmarktintegration sind die Partner im Rahmen des KIP dieselben wie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.

Zur Frage 6

"Verfügt der Regierungsrat über Daten zur Wirksamkeit dieser Dienstleistungen? Ist er andernfalls bereit, die Dienstleistungen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen?"

Mit den Leistungsvereinbarungen werden verschiedene Leistungsziele und Indikatoren vereinbart, die im Rahmen des jährlichen Controllings geprüft werden. Die Überprüfung der Wirksamkeit findet folglich im Rahmen dieses Controllings statt.

#### Zur Frage 7

"Hat der Regierungsrat Angaben dazu, wie hoch die Abwesenheitsquote bei bereits bezahlten Dienstleistungen ist (bspw. Verpassen von vereinbarten Terminen durch die Sozialhilfeempfänger)?"

Die Dienstleister erfassen die An- und Abwesenheit von Sozialhilfeempfangenden und melden dies den kommunalen Sozialdiensten oder den kantonalen Strukturen zurück, sofern die Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Anbieter, beispielsweise von Deutschkursen oder Arbeitsintegrationsprogrammen, sind im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu diesen Rückmeldungen verpflichtet. Die Rückmeldungen werden vom Kanton überprüft.

#### Zur Frage 8

"Überprüft der Regierungsrat die in der Sozialhilfe tätigen Organisationen mit Leistungsauftrag auf ihre Kosteneffizienz? Sieht er Möglichkeiten für Kosteneinsparungen? Werden die Löhne der Sozialhelfer mit den Löhnen und Leistungen der kantonalen Angestellten verglichen und angepasst?"

Im Rahmen des Submissionsverfahrens wird die Kosteneffizienz der in der Sozialhilfe tätigen Organisationen geprüft. Die Zuschlagskriterien sind auf den Nutzen der angebotenen Leistung ausgerichtet. Die Löhne werden mit den Löhnen und Leistungen der kantonalen Angestellten nicht verglichen. Da jedoch das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält (§18 Submissionsdekret [SubmD] vom 26. November 1996), werden die Lohnkosten der Anbieter entsprechend gewichtet. Während der Vertragsdauer wird die Kosteneffizienz im Rahmen des jährlichen Controllings überprüft.

#### Zur Frage 9

"Inwieweit werden die Gemeinden in ihren Bemühungen zur Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch unterstützt und findet ein Austausch zwischen Kanton und Gemeinden statt bezüglich Erfahrungen mit privaten Dienstleistern?"

Der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales bietet Gemeindebehörden und Sozialdiensten diverse Schulungs- und Beratungsangebote im Bereich der Sozialhilfe an. In diesem Rahmen werden auch die konkreten Massnahmen und Kontrollmechanismen vermittelt. Der Erfahrungsaustausch zwischen Kanton und Gemeinden findet neben den Beratungstätigkeiten des Kantonalen Sozialdiensts auch im Rahmen des Fachausschusses des Departements Gesundheit und Soziales und des Koordinationsgremiums Kanton – Gemeinden statt.

Des Weiteren bietet der Kantonale Sozialdienst den Gemeinden des Kantons Aargau den Einsatz des Aussendienstes an. Im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung vor Ort unterstützt der Aussendienst die Gemeinden. Die Abklärungsberichte des Aussendienstes werden mit den im Gesuch um materielle Hilfe gemachten Angaben verglichen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine Sozialhilfegelder aufgrund unrichtiger Angaben ausbezahlt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

*Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi:* Ich nehme heute zu meiner Interpellation "Sozialhilfemissbrauch stoppen und Sozialhilfeindustrie unter Kontrolle bekommen" Stellung, weil ich mich von Votum von SP-Fraktionspräsident Dieter Egli in der Sitzung vom 14. November 2017 gegen verschiedene Vorstösse zur Sozialhilfe ganz direkt angesprochen fühle.

Ich versichere Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht mir ganz sicher nicht darum, auf dem Buckel der Ärmsten zu sparen, so wie es mir von einigen vorgeworfen wird – im Gegenteil. Unsere Sozialsysteme sind wichtig. Sie sollen all jenen, die es wirklich nötig haben, helfend unter die Arme

greifen. Als Gemeindeammann von Turgi sehe ich aber die Entwicklung in diesem Bereich, und diese macht mir Sorgen. Eine Zunahme der Sozialfälle um 34,0 Prozent in den letzten Jahren ist besorgniserregend. Das gilt auch für die teilweise Tabuisierung von Missbräuchen in diesem Bereich. Die Kosten steigen seit Jahren. Sozialhilfemissbrauch ist kein Hirngespinnst, sondern eine Tatsache. Auch innerhalb der Gemeinde Turgi haben wir Missbräuche festgestellt und mussten Strafanzeige erstatten.

Dass in diesem Bereich wenig Transparenz vorherrscht, zeigt auch die Beantwortung meiner Interpellation, von der ich mir neue Fakten erhoffte – und das ist mir wichtig bei einer Interpellation – mir Fakten beschaffen zu können, um dann allenfalls einen weiteren Vorstoss einreichen zu können. Viele Fragen konnten nicht oder nur unzureichend beantwortet werden. So konnte mir der Regierungsrat nicht angeben, wie viel Geld, das dank der Sozialhilfe und Nothilfe ausbezahlt wird, ins Ausland überwiesen wird. Mit diesem Vorgehen habe ich Mühe, das ist meine Meinung. Es ist eine Tatsache, dass solche Überweisungen stattfinden. Das ist bekannt und das schadet eben der Glaubwürdigkeit unserer Sozialsysteme und auch der Akzeptanz unserer Sozialwerke. Hart erarbeitete Steuerfranken haben im Ausland nichts zu suchen. Bezüglich dieser Überweisungen besteht eine Dunkelziffer. Auch konnte mir der Regierungsrat im Rahmen der Frage nach der Wirksamkeit von Dienstleistungen in der Sozialhilfe – beispielsweise Sprachkurse – nicht angeben, wie hoch die Abwesenheitsquote in diesen Bereichen ist. Ich vernehme immer wieder, dass die Dienstleistungen durch die öffentliche Hand finanziert werden, dann aber nicht genutzt werden.

Als Gemeindeammann von Turgi sehe ich selbstverständlich beide Seiten. Ich weiss, was es heisst, bedürftig zu sein und auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein. Auf der anderen Seite sehe ich, welche Belastung Sozialhilfekosten für eine Gemeinde darstellen. Deshalb stehen Gemeinden und Kanton in der Pflicht, Missbräuche zu verhindern, um finanzierte Leistungen möglichst effizient platzieren zu können, sodass beispielsweise Sprachkurse, die finanziert werden, auch genutzt werden. Turgi musste seine Steuern um drei Prozentpunkte erhöhen. Eine weitere Erhöhung ist nicht auszuschliessen. Selbstverständlich sind nicht nur die Sozialhilfekosten dafür verantwortlich, aber sie sind ein Teil, die dazu beitragen.

Darum will ich sicher sein – ich sage es abschliessend noch einmal: Mir geht es darum, dass hart erarbeitete Steuerfranken effizient eingesetzt werden, einerseits nur für diejenigen Menschen, die dieses Geld wirklich benötigen und wirklich auf Sozialhilfe angewiesen sind, und andererseits, dass nur diejenigen Organisationen an dieses Geld herankommen, welche eine Dienstleistung anbieten, die nicht Selbstzweck ist und nicht dazu führt, dass man eine Organisation unterhalten kann, sondern eine Dienstleistung anbietet, die wirklich dem System hilft. Darum stelle ich Fragen. Darum setze ich mich für dieses Thema ein und will mich auch in Zukunft engagieren und Diskussionen führen können, ohne das Zeichen zu geben, eine moralische Grenze zu überschreiten, sondern gesamthaft sinnvolle Lösungen erarbeiten zu können.

Ich bin also teilweise einverstanden mit der Beantwortung dieser Interpellation. Ich hätte mir etwas mehr Fakten erhofft, auch für die zukünftige Vorgehensweise. Ich danke aber dennoch herzlich, dass auch der Regierungsrat erkannt hat, dass in diesem Bereich eine Problematik und Handlungsbedarf besteht.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Dr. Adrian Schoop von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Ich möchte Sie noch daran erinnern, dass bei Interpellationen die 3-Minuten-Regelung gilt.

**0575 Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD); Änderung von Schutzplänen in den Gemeinden Aristau, Bremgarten (Ortsteil Hermetschwil), Merenschwand und Mühlau; Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf; Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare-Reuss-Limmat (Wasserschlossdekret, WSD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf; Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung; Publikation**

Behandlung der Vorlage-Nr. 17.329 des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017.

*Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV):* Die Behandlung in der Kommission UBV erfolgte am 26. Januar 2018.

Zur Ausgangslage: Die vorliegende Botschaft umfasst sechs Schutzplan-Änderungen in drei Landschaftsschutz-Dekretsgebieten. Folgende Gemeinden sind betroffen: Aristau, Bremgarten, Ortsteil Hermetschwil, Merenschwand, Mühlau und Gebenstorf.

Folgende Gründe waren die Auslöser für die Anpassungen:

In Aristau: Landerwerb durch die Stiftung Reusstal, angrenzend an eine bestehende Naturschutzzone.

In Hermetschwil, Ortsteil von Bremgarten: Schaffen eines bodenrechtlichen Erwerbstitels für Land entlang des Flachsees im Eigentum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

In Merenschwand: Starke Abweichung der Ausdehnung der Naturschutzzone Siebeneichen im Landschaftsgestaltungsplan von den tatsächlichen Verhältnissen.

In Mühlau: Fehlerhafte Abgrenzung der Naturschutzzone Schorenschachen.

In Gebenstorf: Auslöser der Anpassung ist die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung. Ziel ist die Bereinigung von Konflikten mit dem Baugebiet, welche in den letzten Jahrzehnten entstanden. Der Gemeinderat und zwei Personen reichten Einwendungen ein, welche der Regierungsrat abwies.

Ebenfalls in Gebenstorf: Schaffen eindeutiger Grenzen zwischen dem Baugebietsrand und dem Rand des Wasserschlossdekrets.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten war unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen. Es wurde in der Beratung angeregt, bei kleinen Dekretsanpassungen eine zeitgemässere Form zu suchen an Stelle einer Beratung im Grossen Rat.

In der Detailberatung wurde ein Antrag zu Gunsten von Pro Natura gestellt, welcher am Vorabend der Sitzung vier Mitgliedern der Kommission zugestellt wurde. Ein Eintreten auf das Anliegen von Pro Natura wurde mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission UBV genehmigte die 3 Anträge der Botschaft einstimmig.

Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt dem Ratsplenum auf das Geschäft 17.329 einzutreten und den 3 vorliegenden Anträgen zu den Dekretsänderungen zuzustimmen.

#### *Eintreten*

*Vorsitzender:* Stillschweigend treten die Fraktionen der EVP-BDP, FDP, CVP, Grünen und SP auf die Vorlage ein.

Jean-Pierre Gallati, Wohlen, begibt sich für dieses Geschäft in den Ausstand.

*Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon:* Beim Reusstaldekret (RTD), beim Reussuferschutzdekret (RUD) und beim Wasserschlossdekret (WSD) sind die Änderungen der Schutzpläne unbestritten. Denn sie sind von untergeordneter Bedeutung.

Die SVP stimmt allen drei Anträgen zu. Ich komme aber zum Rednerpult, damit nach der langen Sitzungspause die heutige Sitzung nicht zu kurz wird.

*Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg:* Die GLP erachtet die Anpassungen alle als ebenfalls von untergeordneter Bedeutung und stimmt ihnen zu. Wir erachten aber das Verfahren als verbesserungswürdig. Grossratsberatungen über ein paar Quadratmeter vorzusehen sowie, weil man ein paar solche Anpassungen zusammennehmen wollte, entsprechend lange Wartezeiten für die Grundeigentümer bis zur Umsetzung sind aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Bei derart untergeordneten Anpassungen soll dies nicht mittels Grossratsbeschluss erfolgen müssen, sondern einen gewissen Anordnungsspielraum sollte der Regierungsrat selber anwenden können. Bei grösseren Änderungen macht es natürlich jedoch Sinn, dass der Grosse Rat darüber befindet. Wir werden dazu an der nächsten Sitzung einen Vorstoss einreichen und bitten dann um Unterstützung.

*Vorsitzender:* Eintreten ist unbestritten.

#### *Detailberatung*

*Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD)*

*I., Anhänge 1 Liste der Landschaftsgestaltungspläne, II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.*

Zustimmung

*Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD)*

*I., Anhänge 1 Liste der Schutzpläne, II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.*

Zustimmung

*Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare-Reuss-Limmat (Wasserschlossdekret, WSD)*

*I., § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2, Anhänge, 1 Schutzplan (Stand XXXXXX) (Titel geändert), 2 Liste der Schutzplanänderungen (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.*

Zustimmung

#### *Anträge gemäss Botschaft*

#### *Abstimmungen*

Antrag 1 wird mit 112 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 116 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 119 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

#### *Beschluss*

1. Der Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982 wird zum Beschluss erhoben.

2. Der Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 wird zum Beschluss erhoben.
3. Der Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 wird zum Beschluss erhoben.

Die Beschlüsse werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzesammlung publiziert.

### **0576 Sins; Auenregeneration Reussegg mit Verlegung Trinkwassernutzung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung**

Behandlung der Vorlage-Nr. 17.328 des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017.

*Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV):* Die Behandlung in der Kommission UBV erfolgte am 26. Januar 2018.

Zur Ausgangslage: Im Ortsteil Reussegg der Gemeinde Sins soll als Bestandteil des Auenschutzparks Aargau ein neues Auenschutzgebiet im Umfang von 20 ha entstehen. Das Gebiet ist für eine Auenregeneration besonders geeignet, weil es nicht durch einen Hochwasserdamm vor Überflutungen geschützt ist. Das Ausschöpfen des Auenentwicklungspotenzials erfordert das Verlegen der Trinkwassernutzung. Die Flächen neben den neuen Fliess- und Stillgewässern sollen nach der Auegestaltung von Reussegger Landwirten extensiv genutzt werden können.

Der Reussegger Schachen wird als Gebiet mit hohem Auenpotenzial für das gesamte Mittelland eingestuft. Diese Geländekammer entlang der Reuss dient als natürlicher Rückhalteraum, sie wurde in der Vergangenheit bei Hochwasserereignissen regelmässig geflutet.

Bereits im Mitwirkungsverfahren im Jahr 2000 wurde der Reussegger Schachen als geeignetes Auenschutzgebiet bezeichnet. Nach diversen Landkäufen, wurde mit der Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft die Landumlegungen, Arrondierungen und die Verbesserung des Wegnetzes in Angriff genommen und 2011 wurde der Reussegger Schachen als Bestandteil des Auenschutzparks im Richtplan festgesetzt. Einsprachen der Wasserversorgungsgenossenschaft (WVG) und des Gemeinderats Auw gegen das Projekt hiess der Regierungsrat 2011 teilweise gut und legte fest, dass für die WVG ausserhalb des Auenregenerationsgebiets ohne deren Kostenbeteiligung ein neues Pumpwerk erstellt würde.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten war unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt.

Das Projekt wurde von allen Parteien positiv aufgenommen. Die Förderung der Artenvielfalt, der Erholungswert der neu gestalteten Landschaft, der Hochwasserschutz und die Optimierung der Trinkwasserversorgung wurden lobend erwähnt.

In den Voten wurde in der Kommission die spezielle Situation der beiden bestehenden Pumpwerke und deren langwieriger Ersatz ausführlich diskutiert. Auch die Sanierung des belasteten Standorts, welcher nahe der neuen Wasserfassung liegt, gab Anlass zu verschiedenen Fragen, welche zufriedenstellend beantwortet wurden.

Die Kommission UBV genehmigte den Antrag der Botschaft bei 15 Anwesenden einstimmig.

Antrag der Kommission:

Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt dem Ratplenium, auf das Geschäft einzutreten und dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

*Eintreten*

*Vorsitzender:* Stillschweigend tritt die Fraktion der EVP-BDP auf die Vorlage ein.

Jean-Pierre Gallati, Wohlen, begibt sich für dieses Geschäft in den Ausstand.

*Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg:* Die GLP unterstützt den vorliegenden Verpflichtungskredit. Wir sind überzeugt, dass das grosse Potenzial für die Natur hier voll ausgenutzt werden kann und bedanken uns bei allen Beteiligten, dass das Projekt nun auf gutem Wege ist, auch wenn einige Hürden überwunden werden mussten. Wir empfehlen allen hier Anwesenden, doch einmal an einem Sonntag die Aue Riethem als sehr gutes Beispiel ansehen zu gehen.

Wir freuen uns sehr, dass nun auch im Reusstal etwas derart Tolles realisiert werden kann. Die neue Aue ist ein wichtiger Bestandteil für die ökologische Vernetzung im betroffenen Gebiet und wird der Bevölkerung als Erholungsraum wichtige Dienste leisten. Wir bitten Sie um Zustimmung.

*Gabriela Suter, SP, Aarau:* Die SP begrüsst die Auenregeneration Reussegg und die dazugehörigen Massnahmen und wird diesem Verpflichtungskredit ebenfalls zustimmen.

Das Projekt bringt endlich Leben in dieses Gebiet und ist von grosser Bedeutung für die Natur und die Landschaft. Es wertet die Gegend ökologisch und landschaftlich stark auf und optimiert gleichzeitig die Trinkwasserversorgung und das Grundwasserpumpwerk schützt es auch noch vor Hochwasser. Interessant und wichtig erscheint uns auch, dass im Reusstal ein besonderes Potenzial besteht, dass seltene Arten einwandern und zwar mehr noch als im Aaretal. Das war doch interessant, diese Ausführungen auch zu hören. Das heisst, die Biodiversität kann mit diesem Projekt stark gefördert werden. Der Verlust von Fruchtfolgefläche ist daher auch zu verschmerzen. Und was hier drin natürlich auch immer wichtig ist: Die finanzielle Unterstützung sieht ebenfalls sehr gut aus. Der Bund wird voraussichtlich einen hohen Beitrag leisten und wir unterstützen und begrüssen selbstverständlich auch die Partnerschaft mit der Pro Natura.

Zu unserem Wunsch: Das Ziel muss wirklich sein, dass dieses Auengebiet schon bald als Auenobjekt von nationaler Bedeutung anerkannt wird. Das hätte nämlich ebenfalls positive Auswirkungen auf die Verhandlungen über den nationalen Finanzausgleich. Kurz und gut.

Bitte unterstützen Sie dieses grosszügige und vorbildliche Projekt der Flussrenaturierung und stimmen Sie diesem Verpflichtungskredit zu.

*Milly Stöckli, SVP, Muri:* Die Landwirte haben zum Auenprojekt Reussegg von Anfang an Hand geboten, obwohl dadurch einmal mehr wertvolle Fruchtfolgeflächen im grossen Umfang verloren gehen. Im Gegenzug ist man aber den Landwirten entgegengekommen, zum Beispiel mit Meliorationen und Strukturverbesserungen.

Der Kanton konnte damals einen Hof, der zum Verkauf angeboten wurde, erwerben. Ein Teil dieses Landwirtschaftslands wurde für das Meliorationsverfahren benötigt. Pro Natura hat einen weiteren Landwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Sins gekauft. So konnte man im Landtauschverfahren und Umlegung von acht Hektaren im Gebiet Schachen das Auenprojekt realisieren.

Die SVP stört sich in der Hauptsache daran, das Pro Natura überhaupt Landwirtschaftsland kaufen kann. Das Problem aus Sicht der SVP kann aber nicht hier gelöst werden, sondern müsste an einer anderen Stelle angegangen werden. Gegen die Verlegung des Wasserpumpwerks hat sich die Wasserversorgungsgenossenschaft Au bis vor Bundesgericht gewehrt – erfolglos. Die SVP tritt auf das Geschäft ein und wird diesem auch zustimmen.

*Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau:* Intakte Auenlandschaften sind für den Aargau ein wichtiger Umweltfaktor. Wenn wir hier die Chance erhalten, ein neues Schutzgebiet gestalten zu können, ist das mehr als erfreulich. Mit der neuen Auenregeneration wird ein vielfältiger Lebensraum geschaffen und das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Biodiversität aus. Der Regierungsrat gibt an, dass wir mit diesem Projekt maximal 9 ha Fruchtfolgefläche (FFF) verlieren werden. Wobei ich hier "verlieren" in Anführungs- und Schlusszeichen setze, denn die Flächen gehen ja nicht verloren. Die Landwirtschaftsflächen oder eben FFF werden zukünftig extensiv bewirtschaftet. Das führt zwar zu einem geringeren Ertrag in der Nahrungsmittelproduktion, gleichzeitig aber zu einem geringeren Nähr- und Hilfsstoffeintrag in Oberflächen und Grundwasser.

Die angestrebte Gemeinschaft aus Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen, die als funktionale Einheit miteinander und mit ihrer nicht belebten Umwelt in Wechselwirkungen stehen, erbringt unverzichtbare Leistungen von hohem wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und ökologischem Wert. Aus diesen Gründen sind die Grünen für diese Regeneration.

*Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil:* Die Auenregeneration „Reussegg mit Verlegung der Trinkwassernutzung; Verpflichtungskredit“ war in der Kommission unbestritten. Eigentlich wurde alles Positive dazu schon gesagt – ein wirklich grandioses Projekt, das einmal Richtung Weltkulturerbe gehen könnte. Die Kosten-Nutzen-Beurteilung ist auf der positiven Seite. Mit den Grundwasserpumpwerken wurde hochsensibel umgegangen. Das ist von grosser Bedeutung. Die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. Stimmen Sie dieser Vorlage zu.

*Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen:* Die CVP-Fraktion unterstützt das Projekt. Bei der Regeneration der Auengebiete handelt es sich ja auch um einen Verfassungsauftrag und das Gebiet bietet unserer Ansicht nach gute Voraussetzungen für das geplante Vorhaben. Positiv erachten wir zudem, dass auch die Standortgemeinde Sins sowie die betroffenen Grundeigentümer das Projekt unterstützen. Etwas befremdlich ist für uns hingegen das Verhalten der Wasserversorgungsgenossenschaft Au, welche sich gegen die Verlegung der Wasserversorgung vehement gewehrt hat und bis vors Bundesgericht gezogen ist. Nach dem Entscheid der Bundesrichter – Sie haben es gehört – konnte nun eine Einigung erzielt werden. Diese Einigung kommt den Kanton aber ziemlich teuer zu stehen. Da neben der Verlegung der Pumpwerke vor allem aus psychologischen Gründen auch noch der neue Standort saniert werden muss. Trotzdem unterstützen wir das Projekt mit Überzeugung, das uns qualitativ überzeugt und wir auch vollumfänglich hinter der Philosophie des Auenschuttparks Aargau stehen. Die CVP-Fraktion wird daher auf das Geschäft eintreten und dem Antrag geschlossen zustimmen.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Besten Dank für die gute Aufnahme. Es ist ja nur ein Kritikpunkt in der Luft und zwar jener der Wasserversorgungsgenossenschaft. Diese hat sich gewehrt. Wir haben aber eine Lösung gefunden. Es stimmt, der Kanton bezahlt hier sämtliche Kosten für die Verlegung dieses Pumpwerks. Aber wir sind auch Verursacher der Störung. Wir wollen da das Auengebiet machen. Demzufolge können wir das nachvollziehen. Die gesamte Aufteilung der Kosten ist für den Kanton nach wie vor sehr interessant. Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme und bitte Sie um Zustimmung.

*Vorsitzender:* Eintreten ist unbestritten.

#### *Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

#### *Antrag gemäss Botschaft*

#### *Abstimmung*

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 125 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

#### *Beschluss*

Für das Projekt "Auenregeneration Reussegg mit Verlegung Trinkwassernutzung" in Sins wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 10'300'000.– (Produktionskostenindex [PKI] Bausparte 10 Fluss- und Bachverbau, Stand 2016, Indexstand von 122,60) beschlossen.

Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an. Der Kantonsanteil beträgt maximal Fr. 2'300'000.–.

**0577 Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Edith Saner, CVP, Birmenstorf, vom 26. September 2017 betreffend der Problematik der Spontanhalte von Fahrenden; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0343)

Mit Datum vom 20. Dezember 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

**Vorbemerkung**

Spontanhalte Fahrender sind – wie die Aufenthalte auf Durchgangsplätzen – von kurzfristiger Natur. Wohnwagenspanne oder Wohnmobile werden meist bei Landwirten, aber auch auf öffentlichen Flächen auf privatrechtlicher Basis und gegen Entgelt aufgestellt. Möglichkeiten für Spontanhalte sind eine unabdingbare Ergänzung zu den vorhandenen Durchgangsplätzen, um dem Diskriminierungsverbot von Minderheiten gemäss Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) nachzukommen. Spontanhalte sind gemäss Grossratsbeschluss als Ergänzung zu den offiziellen Durchgangsplätzen ausdrücklich erwünscht und, wenn keine konkreten öffentlichen Interessen dagegen sprechen, sind diese durch die Behörden soweit als möglich zu tolerieren (Richtplan, Kapitel S 4.1, Beschluss 2.1; unter Hinweis auf § 48 Verfassung des Kantons Aargau [KV]).

Vorab bei Spontanhalten von ausländischen Fahrenden sind wiederholt Unsicherheiten über die Rahmenbedingungen entstanden. Dies veranlasste die kantonale Fachstelle Fahrende dazu, in Zusammenarbeit mit dem Bauernverband Aargau (BVA), der Regionalpolizei und weiteren Fachstellen ein Merkblatt zu erarbeiten, das die häufigsten Fragen für einen möglichst reibungslosen und den einschlägigen rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ablauf eines Spontanhalts beantwortet.

Eine eigene rechtliche Regelung für Spontanhalte von Fahrenden besteht weder auf Bundes- noch Kantonsebene. Die Rahmenbedingungen ergeben sich namentlich aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), der Bauverordnung (BauV), den Gemeindeordnungen sowie Gerichtsentscheiden. Das im März 2016 veröffentlichte Merkblatt hat daher keine eigenständige rechtliche Wirkung, so etwa um Spontanhalte zu befristen oder gar zu untersagen. Die Empfehlungen des Merkblatts umreissen, wie Spontanhalte durchgeführt werden können, ohne dass Landwirte oder Fahrende mit den genannten Gesetzen in Konflikt geraten.

**Zur Frage 1**

"Das Merkblatt des Kantons Aargau und des Bauernverbandes Aargau "Spontanhalte von Fahrenden" spricht von zulässigen Spontanhalten von maximal 2 Aufenthalten pro Jahr von je maximal 2 Wochen im Abstand von mindestens einem Monat.

- a) Was passiert, wenn von dieser Anzahl und Dauer abgewichen wird?
- b) Was für rechtliche Möglichkeiten hat wer, um diese Regelung durchzusetzen?"

Die im Merkblatt genannte Anzahl Aufenthalte und die Dauer sind eine Empfehlung und bieten eine Hilfestellung beim Abschluss eines Mietverhältnisses zwischen Fahrenden und Grundeigentümer. Richten sich beide Vertragsparteien nach dieser Empfehlung, werden sie voraussichtlich weder mit

einer Bundes- noch mit einer Kantonsgesetzgebung in Konflikt kommen. Das Merkblatt ist kein direkt anwendbares Recht, dessen Missachtung geahndet werden kann. Der Wert von 2 x 2 Wochen ist ein Richtwert für die Praxis, der auf einer rechtssicheren Auslegung des Raumplanungsgesetzes, des Baugesetzes und der gerichtlichen Beurteilungspraxis beruht. Bei einem deutlich längeren Aufenthalt muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Baubewilligungspflicht in Folge länger dauernder oder wiederholter landwirtschaftsfremder Nutzung des Bodens vorliegt. Erstinstanzlich ist die Gemeinde hierzu Aufsichts- und Bewilligungsbehörde. Das Vorgehen richtet sich nach den §§ 159 BauG. Ausserdem müsste geprüft werden, ob aufgrund der längerdauernden landwirtschaftsfremden Nutzung das Landwirtschaftsrecht eingehalten und die betroffene Fläche weiterhin direktzahlungsberechtigt wäre.

Zur Frage 2

"Geht der Regierungsrat davon aus, dass auf sämtlichen Einkünften der Fahrenden auch ordentliche Steuern inkl. MwSt. und Abgaben bezahlt werden?"

Fahrende sind wie alle anderen Personen und Haushalte steuerpflichtig. Schweizer Fahrende sind in der Regel bei einer Gemeinde angemeldet und werden als natürliche Personen ordentlich veranlagt und besteuert. Vor vier Jahren ergab eine Umfrage zur Besteuerungspraxis von Fahrenden in der Arbeitsgruppe Erwerbseinkommen der Schweizer Steuerkonferenz allerdings, dass die meisten Kantone gewisse Vollzugsschwierigkeiten bei der Besteuerung haben. Diese müsste am Wohnsitz erfolgen, was in der Regel in der Gemeinde ist, in welcher die Fahrenden über ein Winterquartier verfügen.

Bei Fahrenden aus dem Ausland gilt dasselbe Recht wie bei den übrigen ausländischen, in der Schweiz erwerbstätigen Personen. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) erlaubt ausländischen Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden die grenzübergreifende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Arbeitstage ohne Arbeitsbewilligung. Bei einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit werden Arbeitnehmende an der Quelle besteuert. Hingegen können die sich kurzfristig aufhaltenden, selbstständigerwerbenden Personen aus dem Ausland aufgrund des fehlenden Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber nicht an der Quelle besteuert werden. In diesem Fall obliegt die Besteuerungspflicht den Steuerämtern der Aufenthaltsgemeinden. In der Regel sind ausländische Fahrende selbstständigerwerbend, die ihre Dienstleistungen der Bevölkerung in der näheren Umgebung ihres kurzfristigen Aufenthaltsorts anbieten. Demzufolge müssen die betreffenden Gemeindesteuerämter die Besteuerung der Fahrenden im ordentlichen Verfahren vornehmen. Allerdings ist die Registrierung der sich kurzzeitig in der Schweiz aufhaltenden Fahrenden durch die lokalen Steuerämter in der Praxis schwierig und mit einem sehr hohen Aufwand verbunden und daher kaum umsetzbar. Zudem ist davon auszugehen, dass die aufgrund des kurzen Aufenthalts geringen Einkünfte der Fahrenden für die Gemeinde kaum steuerlich relevant würden.

Ersuchen Personen länger als drei Monate in der Schweiz zu arbeiten, erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung, die gleichzeitig auch die Arbeitsbewilligung ist, welche auf die Dauer des Arbeitsvertrags oder der Dienstleistungserbringung ausgelegt ist. Damit sind ausländische Fahrende, die sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, registriert und können steuerlich belangt werden. Zudem ermöglicht das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden den ausländischen selbstständig erwerbenden Fahrenden für länger als drei Monate Waren anzubieten oder Dienstleistungen zu erbringen. Dafür wird eine persönliche Reisendengewerbebewilligung benötigt, die nur mit einem Wohnsitznachweis ausgestellt werden kann (Art. 4 Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden).

Für selbstständig erwerbende Personen im Besitz einer eigenen Firma gilt das Mehrwertsteuerrecht (Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG]), welches die Mehrwertsteuerpflicht regelt. Obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig ist, wer selbstständig eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt und damit Umsätze aus steuerbaren Leistungen von über Fr. 100'000.– erzielt (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG). Wer Umsätze von weniger als Fr. 100'000.– aus seiner selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erzielt, ist von der Steuerpflicht befreit.

Zur Frage 3

"Ist es für die Fahrenden und insbesondere die ausländischen Fahrenden aufgrund des grossen Aufwandes bezüglich Nachforschungen bei nicht sesshaften Personen nicht relativ einfach, nicht alle Einnahmen zu deklarieren?"

Unabhängig von der Lebensweise ist jede in der Schweiz steuerpflichtige, natürliche Person verpflichtet, die Angaben zur Steuererklärung wahrheitsgetreu den Steuerbehörden offenzulegen. Weicht eine steuerpflichtige Person von diesem Grundsatz ab, macht sie sich strafbar.

Aus den unter der Antwort zur Frage 2 aufgeführten Aspekten ist die steuerliche Erfassung der Schweizer Fahrenden nicht anderen Vorkehrungen verbunden, als dies für die sesshafte Bevölkerung zutrifft. Bei ausländischen Fahrenden kann es zutreffen, dass aufgrund der kurzfristigen Aufenthalte die Fahrenden ihre Einkommen nicht deklarieren und somit steuerlich nicht belangt werden können. Allerdings ist wie bei der Antwort zur Frage 2 erläutert davon auszugehen, dass die erwirtschafteten Einkommen zu gering ausfallen würden, um steuerlich relevant zu werden.

Zur Frage 4

"Ein hiesiges Unternehmen im Bereich Sanierungen von Fensterläden hat zahlreiche Vorschriften zu erfüllen. Wieso schaut man bei den Fahrenden grosszügig weg, wenn Fensterläden mit den nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten, Räumen und Einrichtungen auf offenem Feld saniert werden?"

Grundsätzlich gelten für hiesige Unternehmen wie auch für Fahrende dieselben bundesrechtlichen Vorgaben. Bei Sanierungen von Fensterläden oder anderen Arbeiten sind Bundesgesetze wie zum Beispiel das Umweltschutzgesetz oder das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) einzuhalten, wonach insbesondere Abfälle umweltverträglich entsorgt werden müssen (Art. 30 ff. USG) und verschmutztes Abwasser nicht unbehandelt im Boden versickern darf (Art. 6 ff. GSchG). Wird gegen eine dieser Vorschriften verstossen, kann die Übertretung beanstandet und entsprechend angezeigt werden. Die Aufsicht untersteht der Kompetenz der Gemeindebehörden und den Umweltschutzfachstellen.

Dem Merkblatt der kantonalen Fachstelle liegt ein Muster-Mietvertrag bei, der ausdrücklich auf diese Thematik hinweist.

Zur Frage 5

"Sieht der Regierungsrat auch Handlungsbedarf mit dem Umgang, insbesondere mit ausländischen Fahrenden, bezüglich Einhalten von Regeln (z. B. Littering, Abfall-Recycling, Abwasser, übermässige Einwirkung auf Raum und Umwelt, Umweltschutzgesetz bei verschiedenen Arbeiten (z. B. Sanierung Fensterläden), Fahrverbote usw.)?"

Schweizer Fahrende und erfahrungsgemäss die Mehrheit der ausländischen Fahrenden sind mit den hiesigen Regeln und Gesetzen soweit notwendig vertraut und halten diese auch ein. Es ist aber bekannt, dass einzelne Gruppen ausländischer Fahrender, die aufgrund ihrer Verhältnisse, Gewohnheiten und Lebenskultur in ihren Herkunftsländern die Schweizer Verhältnisse weniger gut kennen, und

deshalb eher mit der Schweizer Gesetzgebung in Konflikt kommen. In solchen Fällen liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Landeigentümer, die Fahrenden auf diese Regelungen aufmerksam zu machen, für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften zu sorgen und nötigenfalls die Gemeindebehörden oder die Polizei zur Durchsetzung beizuziehen. Erfahrungsgemäss ist diese Aufgabe anspruchsvoll, führt aber in den meisten Fällen im direkten Gespräch mit den Fahrenden zum Erfolg. Ein anderes Vorgehen, das verhältnismässig wäre und den korrekten Umgang mit den Fahrenden gewährleisten würde, sieht der Regierungsrat nicht.

Auch diesbezüglich macht das Merkblatt mit dem Muster-Mietvertrag auf die einzuhaltenden Regelungen aufmerksam.

Da sich die grosse Mehrheit der Jenischen, Sinti und Roma ohne Probleme an die Regeln halten, sieht der Regierungsrat im Hinblick auf den Umgang mit den Fahrenden auch keinen weiteren unmittelbaren oder allgemeinen Handlungsbedarf. Hinzu kommen die Bestrebungen auf Bundesebene, für durchreisende ausländische und auch schweizerische Fahrende weitere Transitplätze an verkehrsgünstigen Standorten zu realisieren, wo auch grössere Gruppenverbände sich aufhalten können. Da sich der Mangel an Durchgangsplätzen in den letzten Jahren schweizweit verschärft hat, würde die Realisation von neuen Plätzen die Situation entspannen. Einerseits gäbe dies den Fahrenden neue Möglichkeiten für ihre Halte, andererseits werden auf solchen Plätzen Platzordnungen erlassen, die einen geregelten Aufenthalt unter Einhaltung der hiesigen Gesetzgebung ermöglichen und auch entsprechend kontrolliert werden können.

Zur Frage 6

"Hat die Standortgemeinde des Spontanhalts die Möglichkeit, den Eigentümer des Landes, auf dem die Fahrenden den Spontanhalt einlegen, für allfällig entstandene Kosten zu belangen?"

Nach geltender Umweltschutzgesetzgebung gilt primär das Verursacherprinzip. Wer Massnahmen nach dem Umweltschutzgesetz verursacht, trägt die Kosten dafür (Art. 2 USG). Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der Grundeigentümer sowie der Pächter für allfällige Kosten, die durch einen Spontanhalt von Fahrenden entstehen, belangt werden kann, da er die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über das Grundstück hat und somit auch unter den Verursacherbegriff fällt. Denn gemäss Bundesgerichtsentscheiden ist nicht nur der Verursacher im engeren Sinn belangbar, sondern auch derjenige, der über die Sache rechtliche oder tatsächliche Gewalt hat. Zudem gilt der Inhaber/Eigentümer oder der Pächter auch gemäss Art. 32d Abs. 2 USG als Verursacher und hat damit eine Kostentragungspflicht inne, sofern er sich nicht davon befreien kann. Das heisst, gemäss aktueller Gesetzeslage und Bundesgerichtsentscheiden ist es möglich, den Eigentümer oder Pächter des Landes, auf dem die Fahrenden einen Spontanhalt einlegen, für mögliche, nachgewiesene entstandene Schäden zu belangen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'682.–.

*Ralf Bucher, CVP, Mühlau:* Die Fahrenden geben immer wieder zu Diskussionen Anlass, insbesondere dann, wenn sie sich nicht an die für uns geltenden Regeln halten: Abfall nicht trennen, Abfallberge hinterlassen, Notdurft nicht auf der Toilette verrichten, Arbeiten – wie Fensterläden schleifen – auf offenem Feld ausführen, Zufahrten blockieren, usw. Der Unmut in der Bevölkerung über den Sonderstatus der Fahrenden nimmt dann schnell zu und das Verständnis für deren Lebensgewohnheiten ab. Richtigerweise wird gerade bei den sogenannten Spontanhalten die Polizeipräsenz erhöht, was jedoch wiederum Kosten verursacht, welche die Allgemeinheit bezahlt. Um kommende und absehbare Spontanhalte, insbesondere von ausländischen Fahrenden, unter Kontrolle zu behalten, braucht es durchsetzbare Regeln, die mit den Regeln für die sesshafte Bevölkerung vergleichbar sind. Wir haben deshalb dem Regierungsrat einige Fragen gestellt, die er beantwortet hat. Ich werde diese Antworten hier zusammenfassend und gespickt mit meinen Interpretationen wiedergeben. Der

Bauernverband Aargau hat mit dem Kanton ein Merkblatt für die Spontanhalte erarbeitet, das zumindest nichts nützt bei denen, die sich nicht an unsere Regeln halten. Genau diese sind aber das Problem. Der Regierungsrat geht auch davon aus, dass vor allem die Einkünfte der ausländischen Fahrenden kaum besteuert werden, da der Aufwand zu gross wäre. Fensterläden auf offenem Feld sanieren ist tendenziell verboten. Aber man schaut grosszügig weg. Das Einhalten unserer Gesetzgebung ist allgemein schwierig durchzusetzen und braucht aufwendige Gespräche, die manchmal sogar zum Erfolg führen. Die verursachten Kosten könnte der Grundeigentümer tragen, da die Fahrenden ja meistens schon weitergefahren sind.

Zusammenfassend ist somit auch der Regierungsrat nicht gerade glücklich über die Spontanhalte von ausländischen Fahrenden, lässt sie aber grosszügig gewähren, da man ja sonst eine ethnische Minderheit diskriminieren könnte, egal wenn diese auf unsere Regeln pfeifen.

Die Schlussfolgerung, dass nun sogar noch mehr Durchgangsplätze angeboten werden sollen, teilen die Interpellanten nach vorherigen Erwägungen deshalb definitiv nicht. Die Interpellanten sind deshalb nur teilweise befriedigt von der Antwort.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Ralf Bucher von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0578 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin), der SP, der GLP und der EVP-BDP vom 26. September 2017 betreffend Änderung des § 28 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 0333)

Mit Datum vom 13. Dezember 2017 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

1. Gründe für die geplante Ablösung des Gründervertrags

In der (17.135) Interpellation Martin Brügger und weitere vom 20. Juni 2017 betreffend Vorgehen im Zusammenhang mit der Änderung des NOK/AXPO-Vertrags hat der Regierungsrat ausgeführt, dass der bestehende NOK-Gründungsvertrag aufgrund der Teilmarktöffnung des Strommarkts sowie aktuellen Marktbedingungen in weiten Teilen nicht mehr umsetzbar ist. Entsprechend ist eine Anpassung nötig. Ein Gremium der NOK-Gründerkantone zusammen mit den Kantonswerken hat deshalb die Arbeiten aufgenommen, um einen Ersatz für den NOK-Gründungsvertrag zu erarbeiten. Ziel der Ablösung ist, dass die Axpo Holding AG im dynamischen Umfeld der Energiewirtschaft zeitgerecht auf Veränderungen reagieren kann.

2. Ablösung NOK-Gründungsvertrag

Das Projekt wird von den Kantonen Aargau und Zürich geleitet. Die bisher getätigten Schritte bezüglich der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Juni 2016 nahmen die Aktionäre der Axpo Holding AG (Kantone und Kantonswerke) das Projekt "Eigentümerinteressen Axpo" in Angriff.
- Im Dezember 2016 wurde die Öffentlichkeit erstmals über die geplante Vertragsänderung informiert. Seither haben – unter Federführung der Kantone Aargau und Zürich – regelmässige Projektsitzungen unter Einbezug aller Aktionäre stattgefunden. Das neue Vertragswerk wird wie folgt aufgebaut:
  - a) In einem Aktionärbindungsvertrag (ABV) werden die aktionärsrechtlichen Grundsätze wie zum Beispiel allfällige Vorkaufsrechte, Verwaltungsrat etc. geregelt.

- b) Die gemeinsamen strategischen Interessen der Aktionäre werden in einer separaten Eigentümerstrategie definiert. Damit soll sichergestellt werden, dass im sehr dynamischen Umfeld der Energiewirtschaft die Eignerstrategie rasch genug angepasst werden kann, während der ABV über längere Zeit bestehen soll.
- c) Die bestehenden Statuten werden aktualisiert. Sie regeln wie bei jeder Gesellschaft die grundlegenden Rechtsnormen der Axpo Holding AG.
- Im Sommer haben Vertreter der Kantonsregierungen und die Verwaltungsratspräsidenten der Kantonswerke die Entwürfe für die Statuten, ABV und Eigentümerstrategie für ein Konsultationsverfahren bei den betroffenen Vertragsparteien freigegeben.
- Alle beteiligten Parteien sehen Handlungsbedarf, die entsprechenden Dokumente befinden sich zur Zeit in Ausarbeitung.

### 3. Einschätzungen des Regierungsrats

Der NOK-Gründungsvertrag ist ein interkantonaler Vertrag (Konkordat). Für seine Auflösung ist die Zustimmung aller Vertragskantone erforderlich. Im Kanton Aargau liegt die Kompetenz für die Konkordate und somit auch für deren Auflösung beim Grossen Rat, vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Eine Behandlung im Grossen Rat ist im Jahr 2020 geplant.

Gemäss § 28 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) entscheidet der Grosse Rat über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt dabei das Referendum gemäss Verfassung des Kantons Aargau (KV). Der Grosse Rat hat gemäss § 28 Abs. 2 EnergieG schon heute weitgehende Kompetenzen in strategischen Energiefragen.

Im Rahmen der Vorlage zur Anpassung der Strukturen der Elektrizitätswirtschaft im Hinblick auf das Projekt Hexagon – der geplanten Zusammenführung von Kantonswerken und Axpo Holding AG – wurde der Regierungsrat gemäss § 28 Abs. 3 EnergieG ermächtigt, Änderungen des NOK-Vertrags endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände aus dem NOK-Gründungsvertrag betreffen:

- a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse,
- b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats,
- c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien,
- d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie,
- e) Vorzugsrecht der Axpo Holding AG zum Erwerb von Konzessionen.

Das Projekt Hexagon konnte in der Folge nicht umgesetzt werden, weil das Parlament des Kantons Zürich seine Zustimmung versagte.

Energieunternehmen und ihr Umfeld sind sehr komplex. Die Axpo Holding AG kennt zudem neun Aktionäre mit unterschiedlichen Interessen. Werden alle Gegenstände um die Axpo Holding AG den Parlamenten zugeordnet, wären diese Kompetenzen den 520 Parlamentarierinnen und Parlamentariern der Axpo-Eigentümerkantone Zürich, Aargau, Schaffhausen, Glarus und Zug zuzuordnen. Hinzu kommen die Vertreter der Kantonswerke, welche Aktien an der Axpo Holding AG halten. Sofern der Wahl von Axpo-Verwaltungsräten aus Sicht des Grossen Rats strategischer Charakter zukäme, müsste auch dieses Geschäft durch die genannten Gremien beurteilt werden. Die von der Motion verlangten Massnahmen würden bei extensiver Auslegung eine zeitgerechte Umsetzung von Unternehmensentscheidungen praktisch verunmöglichen und die zukünftige Handlungsfähigkeit der Axpo Holding AG erheblich mindern.

Zudem stellen sich Fragen zur Gewaltentrennung: Gemäss § 90 Abs. 1 KV beaufsichtigt der Regierungsrat die Träger von öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Staatsaufsicht. Entsprechend nimmt

er die Aufsichtsfunktion gegenüber den Beteiligungen, die als Gesellschaften des Privatrechts oder als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert sind, wahr. So übt er gemäss § 30 EnergieG die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus; bei Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat allerdings die Zustimmung des Grossen Rats ein.

Dem Grossen Rat steht demgegenüber gemäss § 80 KV das Oberaufsichtsrecht über alle Organe, welche kantonale Aufgaben wahrnehmen, zu. Es würde der von der Verfassung gewollten Unterscheidung nicht entsprechen, wenn diese getrennten Zuständigkeiten vermengt würden und der Grosse Rat auf die Instrumente der Staatsaufsicht des Regierungsrats greift. Eine Übertragung aller Kompetenzen an den Grossen Rat bezüglich des neuen Axpo-Vertragswerks könnte die Oberaufsichts- und Aufsichtsfunktion vermischen und damit die Gewaltenteilung beeinträchtigen. So werden beispielsweise im neuen Vertragswerk die absolute Grösse des Verwaltungsrats, sein Anforderungsprofil, die Dividendenpolitik oder die Vinkulierungsbestimmungen festzulegen sein, was nur einen begrenzten strategischen Bezug zur Aargauischen Energiepolitik hat.

Die NOK-Kantone und die Kantonswerke streben aktuell an, den NOK-Gründungsvertrag durch einen Aktionärbindungsvertrag und eine Eignerstrategie abzulösen. Gemäss aktuellem Zeitplan soll in den Kantonen eine entsprechende Vorlage in den Parlamenten im Jahr 2020 präsentiert werden. Mit dem Antrag auf Auflösung des Gründungsvertrags werden dem Grossen Rat auch der Aktionärbindungsvertrag, die Eignerstrategie und die überarbeiteten Statuten zur Kenntnis gegeben.

Alle Gegenstände von § 28 Abs. 3 EnergieG (vorstehend Litera a–e) betreffen Festlegungen des NOK-Gründungsvertrags. Mit dessen Auflösung durch das neue Vertragswerk findet die Regelung keine Anwendung mehr.

Litera a–c: Im Aktionärbindungsvertrag werden die Gegenstände neu geregelt: Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse (Litera a), Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Litera b), Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien (Litera c).

Litera d: Die Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie im Sinn des NOK-Gründungsvertrags ist mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7) aufgrund des teilliberalisierten Strommarkts heute nicht mehr umsetzbar.

Litera e: Gemäss Urteil des Bundesgerichts (BGE) 2E\_3/2009, 2E\_4/2009 vom 11. Juli 2011 kann die unter dem Namen Axpo Holding AG auftretende frühere Nordostschweizerische Kraftwerke AG bei der blossen Erneuerung von Wasserrecht-Konzessionen kein Vorzugsrecht beanspruchen. Da im Kanton Aargau nur Erneuerungen und keine Erstkonzessionierungen anstehen, ist auch das Vorzugsrecht der Axpo Holding AG zum Erwerb von Konzessionen gegenstandslos.

Eine Gesetzesanpassung, welche dem Grossen Rat die in §28 Abs. 3 EnergieG für das Projekt Hexagon geregelten Gegenstände an den Grossen Rat zurückgibt, ist nach der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags nicht mehr notwendig. Je nach Vorlage, nach Ausgang der parlamentarischen Beratung und Beschluss über die Auflösung des Gründungsvertrags können zum entsprechenden Zeitpunkt Anpassungen im Energiegesetz des Kantons Aargau nötig sein.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion in der vorliegenden Form ab. Je nach Ausgang der Parlamentarischen Beratung und Beschluss über die Auflösung des Gründungsvertrags wird er sich zu einer allfälligen Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau äussern. Daher ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung  
Aufgrund der Anpassung des Energiegesetzes des Kantons Aargau sind keine direkten finanziellen Auswirkungen absehbar.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'011.–

*Vorsitzender:* Namens der Motionärinnen hat sich Andreas Fischer Bargetzi mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden erklärt.

Das Postulat bleibt unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**0579 Postulat Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 7. November 2017 betreffend schnellere Route für Velofahrer im Suhrental; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

(vgl. Art. 0385)

Mit Datum vom 24. Januar 2018 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

1. Ausgangslage

Der Radverkehr nimmt einen wichtigen Anteil an der Gesamtmobilität im Kanton Aargau ein. In den letzten 15 Jahren förderte der Kanton Aargau vertieft den Radverkehr im ganzen Kantonsgebiet. Es wurde ein umfassendes Radroutennetz geplant und realisiert. Heute verfügt der Kanton über 960 km Radrouten (im Vergleich zu einem Kantonsstrassennetz von 1'100 km).

Der Radverkehr ist Teil der neuen Mobilitätsstrategie "mobilitätAARGAU", welche am 13. Dezember 2016 durch den Grossen Rat einstimmig beschlossen wurde. Die Strategie zeigt die Stossrichtung der kantonalen Verkehrspolitik für die nächsten zehn Jahre mit einem Planungshorizont bis 2040 auf. Die neue Mobilitätsstrategie setzt gezielt räumliche Akzente und verfolgt differenzierte Ziele für die einzelnen Verkehrsmittel in den verschiedenen Raumtypen. So sollen insbesondere in den Kernstädten, den ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen die Mobilitätsbedürfnisse flächeneffizient abgewickelt werden. Dies geschieht unter anderem mit der Förderung des Radverkehrs, dessen Anteil am Gesamtverkehr in diesen Raumtypen erhöht werden soll. Kantonale Radrouten verlaufen als Radwege, Radstreifen oder im Mischverkehr. Seit 2010 sind alle Radrouten signalisiert.

Im Suhrental – von Mooslerau über Schöffland, Muhen, Oberentfelden und Unterentfelden bis Aarau – verläuft die kantonale Radroute R570. Sie verbindet das ganze Suhrental mit dem Kantonshauptort.

Die Gemeinde Aarau zählt zum Raumtyp "Kernstadt", die Gemeinden Oberentfelden und Unterentfelden zum Raumtyp "Urbaner Entwicklungsraum", die Gemeinden Schöffland und Muhen zu den "ländlichen Entwicklungsachsen".

Wie Modellhochrechnungen zeigen, kann im mittleren und unteren Suhrental von einem grossen Potenzial an Velofahrenden ausgegangen werden. Gemäss der neuen Mobilitätsstrategie soll der Radverkehr in den Gemeinden Aarau, Oberentfelden und Unterentfelden gefördert und sein Anteil am Gesamtverkehr erhöht werden.

## 2. Kantonale Radroute im unteren und mittleren Suhrental

Die kantonalen Radrouten richten sich in erster Linie auf den Alltagsverkehr (Berufspendler, Schüler, Einkauf usw.) aus, berücksichtigen dabei aber auch die Bedürfnisse des Freizeit- und Erholungsverkehrs, gemäss dem Auftrag des Richtplans Kapitel M4.1 Rad- und Fussverkehr.

Ein attraktives Angebot für den Radverkehr definiert sich durch zusammenhängende, direkte und sichere Verbindungen. Ein nicht zusammenhängendes Netz beeinträchtigt die Attraktivität und zum Teil die Sicherheit. Oft fehlt dem Radverkehr der nötige Raum auf der Strasse. Nicht immer können Radstreifen realisiert werden, da zu wenig Platz vorhanden ist. Hier gilt es abzuwägen zwischen den Aspekten "Direkt" und "Sicher". Im vorliegenden Fall verläuft die kantonale Radroute R570 nicht direkt auf der Hauptverkehrsachse sondern östlich parallel zur K108 auf ruhigen Nebenverkehrsstrassen im Mischverkehr. Auf der Höhe der Gemeindegrenze Aarau wechselt die R570 dann auf die K108 und wird mit Radstreifen ins Ortszentrum von Aarau geführt. (Bei der im Postulat erwähnten Hauptstrasse wird davon ausgegangen, dass es sich im mittleren Suhrental um die K208 und im unteren Suhrental um die K108 handelt.)

Die R570 verläuft von Schöffland nach Aarau über eine Distanz von 11,3 km, bestehend aus 0,4 km Radweg, 2,3 km Radstreifen und 8,6 km Mischverkehr. Im Vergleich dazu beträgt die Distanz auf der Hauptverkehrsachse K208 zwischen Schöffland und Aarau 10,3 km. Bei einer Führung über die Hauptverkehrsachse muss der Radfahrende öfters vor Kreuzungen und Lichtsignalanlagen anhalten. Im Vergleich dazu kann die Radroute R570 auf Nebenstrassen flüssiger und mit weniger Zwischenhalten befahren werden. Es ist davon auszugehen, dass die beiden Routen trotz der unterschiedlichen Länge von 11,3 km auf der R570 und 10,3 km auf der K208/K108 mit einem vergleichbaren Zeitaufwand zu befahren sind. Für die Radfahrenden besteht heute mit der R570 eine gute und effektive Verbindung von Schöffland nach Aarau.

## 3. Gemeinsame Nutzung Gehweg für Zufussgehende und Velofahrende

Es ist zu prüfen, ob der jetzige Gehweg entlang der Hauptstrasse in eine gemeinsame Nutzung für Zufussgehende und Radfahrende umgewandelt werden kann.

Grundsätzlich soll die Veloförderung nicht zulasten des Fussverkehrs erfolgen; ebenso, wie die Fussverkehrsförderung nicht zulasten des Veloverkehrs erfolgen soll. Fussgängerinnen und Fussgänger sind als schwächste Verkehrsteilnehmende zunehmend bedrängt durch die zusätzliche Beanspruchung der Gehwegfläche durch Velofahrende, fahrzeugähnliche Geräte (fäG), anhaltende Autos, Lieferwagen usw. Hier ist die Sicherheit der Zufussgehenden besonders zu schützen. Bei der Realisierung der kantonalen Radrouten achtete der Kanton deshalb darauf, dass das Velo innerorts grundsätzlich auf der Fahrbahn oder auf eigenen Flächen geführt wird, um Konflikte zwischen den Radfahrenden und den Zufussgehenden zu vermeiden.

Die zu prüfende gemeinsame Verkehrsführung von Fuss- und Veloverkehr auf dem Gehweg entlang der Hauptstrasse liegt zum grösseren Teil in den Innerortsbereichen der fünf Gemeinden, somit in Gebieten, in denen auch mehr Fussgängerinnen und Fussgänger unterwegs sind. Unmittelbar östlich neben der K208 verläuft auf längeren Strecken die S-Bahn-Linie S14 Aarau-Schöffland. Eine Führung von Fuss- und Veloverkehr auf gemeinsamer Verkehrsfläche wäre somit nur auf dem westseitigen Gehweg möglich, welcher eine durchschnittliche Breite von 2 m aufweist. Die Strassenbreite der K208 ist ebenfalls relativ schmal mit Breiten von 6,5-7,5 m. Gleichzeitig ist die Strassenbreite auf längeren Teilstücken vorgegeben durch die Bahngleise östlich und die Häuserzeilen auf der westlichen Strassenseite.

Der Fuss- und Veloverkehr müsste folglich im Innerortsbereich entlang der K208 auf einer Verkehrsfläche von 2 m Breite abgewickelt werden. Die kantonsinterne Richtlinie "Leichter Zweiradverkehr"

definiert jedoch die minimale Breite bei Zweirichtungsradwegen kombiniert mit einem Fussweg auf 3 m (bei wenig Fussverkehr) oder 4 m (bei grossen Verkehrsmengen) (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), SN 640 201 Geometrisches Normalprofil, SN 640 070 Fussgängerverkehr Grundnorm, Leichter Zweiradverkehr IMS 408\_101).

Eine mögliche Doppelnutzung für Fussgänger und Velofahrer auf gemeinsamer Verkehrsfläche würde bei normgerechter Umsetzung ein grösseres Bauprojekt mit massiven Umbauten und damit einhergehendem grösserem Landerwerb für die fünf Gemeinden bedeuten. Gemäss Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) müsste die Finanzierung auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.

Mit der heutigen Lösung, den Radverkehr über die Radroute R570 zu führen, besteht aktuell sowohl für den Radverkehr wie auch für den Fussverkehr eine sichere und attraktive Lösung, der Radverkehr ist durch diese Lösung gut gefördert.

#### 4. Fazit

Die vorhandene, kantonale Radroute wendet sich heute bereits an Alltagsfahrerinnen und Alltagsfahrer. Sie verläuft zu einem grösseren Teil abseits der K208 und stellt so eine sichere und zusammenhängende, relativ direkte und attraktive Verbindung zwischen Schöffland und Aarau dar. Eine Doppelnutzung der vorhandenen Gehwegfläche für Fuss- und Radverkehr auf der K208 könnte bei der heute vorhandenen Verkehrsfläche nur zulasten des Fussverkehrs oder mit einem grösseren Bauprojekt mittels Umbau der K208 und K108 realisiert werden. Ein solches Bauprojekt wäre mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten für Kanton und Gemeinden verbunden.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, beantragt aber aufgrund der bereits vorhandenen, guten Situation für den Radverkehr die gleichzeitige Abschreibung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'447.–.

*Adrian Bircher, GLP, Aarau:* Ein Velofahrer, welcher zur Arbeit fährt, will in der Regel den schnellstmöglichen Weg. Der heutige Weg ist für Freizeitfahrer und Leute, die gerne Umwege fahren, sicherlich attraktiv und ich will an diesem auch nichts ändern. Er ist jedoch in meinen Augen für Velofahrer, welche berufsbedingt von A nach B wollen, nicht optimal. Ich bin ja kompromissbereit, aber gar nichts ist ein bisschen wenig. Verlangt wurden explizit keine Luxuslösungen, hier könnte man ansetzen. Der Regierungsrat führt aus, dass kantonsinterne Richtlinien einen Weg von mindestens drei Metern Breite für den Gemischtverkehr vorsehen müssen. Die direkteste Route wäre hier manchmal nur zwei Meter breit. Doch genau hier wäre auch eine Überlegung, ob gerade an und für sich die Tatsache, dass heute schon Radfahrer diese Strecke widerrechtlich benutzen, eine Lösung mit beispielsweise "Velofahrer kein Vortritt, aber erlaubt" anzustreben wäre. Es handelt sich um eine kantonsinterne Richtlinie. Die scheint mir nicht in Stein gemeisselt zu sein.

Bei Radwegen muss man auch immer im Auge behalten, dass sie auch den Autofahrern helfen. Ein vom Autoverkehr getrennter Radverkehr ist punkto Sicherheit und Verkehrsfluss ein unumstrittener Vorteil. Ich bitte Sie, das Postulat entgegen dem Regierungsrat aufrechtzuerhalten, damit wenigstens ein klein wenig Druck übrig bleibt, etwas zu tun.

*Stefanie Heimgartner, SVP, Baden:* Das Postulat von Adrian Bircher fordert schnellere Routen für Velofahrer im Suhrental. Ich habe es bereits in der Antwort auf das Postulat 17.203 von Dr. Jürg Knuchel ganz klar gesagt, und auch hier muss wieder erwähnt sein, dass in den letzten 15 Jahren der Fuss- und Radverkehr im ganzen Kantonsgebiet vertieft gefördert und ein umfassendes Radrouthenetz, welches heute über 960 Kilometer verfügt, realisiert wurde. Das Kantonsstrassennetz verfügt über 1'100 Kilometer, im Gegensatz zu eben 960 Kilometern Radrouten, also knapp 140 Kilometer mehr Strassen als Radwege. Ich kann es nur immer wieder betonen, dass dies für mich in absolut keinem Verhältnis mehr steht und es ist unverständlich, dass immer mehr Förderung für den Fuss-

und Radverkehr verlangt wird. Die heutige Route verläuft von Schöffland nach Aarau über die R570 über eine Distanz von 11,3 Kilometern. Im Vergleich dazu beträgt die Distanz auf der Hauptverkehrsachse K208 zwischen Schöffland und Aarau 10,3 Kilometer, also genau ein Kilometer weniger würde die Distanz auf der Hauptverkehrsachse ausmachen. Der Radfahrende müsste aber öfters vor Kreuzungen und Lichtsignalanlagen anhalten, was einen vergleichbaren Zeitaufwand auf beiden Achsen ausmacht.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort klar, dass eine mögliche Doppelnutzung für Fussgänger und Velofahrer auf gemeinsamen Verkehrsflächen bei normgerechter Umsetzung ein grösseres Bauprojekt mit massiven Umbauten und damit einhergehend einen grösseren Landerwerb für die fünf Gemeinden bedeuten würde. Wie der Postulant ja positiverweise in seinen Fragen erwähnt, sollen keine Luxuslösungen entstehen. Somit hat sich meines Erachtens dieser Vorstoss eigentlich bereits erledigt. Zudem schreibt der Regierungsrat klar, dass mit der heutigen Lösung bereits eine sichere und attraktive Lösung für den Radweg wie auch für den Fussverkehr besteht. Die Antworten des Regierungsrats sind für mich gut nachvollziehbar und wir empfehlen Ihnen deshalb, dem Regierungsrat zu folgen und das Postulat entgegenezunehmen unter gleichzeitiger Abschreibung.

*Uriel Seibert, EVP, Schlossrued:* Eigentlich hätte ich vorgehabt, heute mit dem Fahrrad zu kommen und diesen Radweg zu testen. Es war mir dann doch ein bisschen zu kalt und vor allem zu viel Material, um das zu transportieren. Deshalb bin ich mit dem ÖV gekommen. Ich habe aber durchaus Erfahrungen mit diesem Radweg, weil ich ja in Aarau die Kanti besucht habe und von Schlossrued via Schöffland nach Aarau fahren musste mit dem Fahrrad und das ist immer spannend. Der Radweg ist diese 11,3 Kilometer lang. Schlaue Radfahrer, für die ist er nur etwa 10,6 Kilometer lang, weil der Kanton diesen Radweg mir unverständlicherweise gerade in Oberentfelden komisch signalisiert. Dort geht er – der Regierungsrat darf sich das gerne aufschreiben, wenn er will – von der alten Bernstrasse in die Gerbegasse und diese macht wegen einer Schlaufe einen Umweg. Wenn man dort in die Isegüetlitrassse ginge, das ist eine normale Quartierstrasse, und dann via Schönenwerderstrasse mit der 30er-Zone in den Erlenweg, vorbei am Schulhaus, würde man etwa 300 bis 400 Meter sparen. Hier könnte man mit vielleicht einigen Tausend Franken neue Signalisationen anbringen und den Radweg effektiv verkürzen. Ebenfalls ist es bei diesem Radweg so, dass er acht Mal eine grosse Hauptstrasse kreuzt. Hier wären vielleicht wirklich auch Verbesserungen angebracht, wo man sich überlegen könnte, wie man die Sicherheit erhöhen könnte. Dann könnte nämlich auch das, was der Regierungsrat schreibt, nämlich dass ein attraktives Angebot für den Radverkehr sich durch zusammenhängende direkte und sichere Verbindungen definiert, eingehalten werden.

*Maja Riniker, FDP, Suhr:* Lieber Grossrat Adrian Bircher, eigentlich sind Sie mir bisher als Sicherheitspolitiker bekannt. Die Sicherheit sollte in diesem Fall wirklich auch im Zentrum Ihrer Überlegungen stehen und aus diesem Grund möchte ich hier vorne kurz das Wort ergreifen, weil die FDP der Abschreibung dieses Postulats einstimmig zustimmen wird. Die Sicherheit geht in diesem Fall vor, im Strassenverkehr wie auch in diesem Fall explizit für den Fussverkehr. Trottoirs teilen zu wollen mit den Fussgängern, unseren schwächsten Verkehrsteilnehmern, das ist wahrscheinlich in diesem Fall nicht die richtige Idee. Aus gutem Grund gibt es gewisse Richtlinien, dass eben diese Richtwerte von drei Metern, wenn man das Trottoir zusammen benutzt, notwendig sind. In diesem Fall heisst die Devise "nachvollziehbar-sicher vor schnell" und darum sagen wir noch mal, dass das Argument von der Durchlässigkeit, von der Sicherheit, vom unterbruchsfreien Radweg einleuchtend ist. Zu guter Letzt ist zu lesen, dass die bestehende gute und sichere Lösung bei Annahme der Begehrlichkeiten zu erheblichen Mehrkosten infolge Anpassung der bestehenden Kantonsstrassen mit sich bringen würde. Kosten, die sich der Kanton mit den betroffenen Gemeinden teilen müsste. Ob das wohl so im Sinne der Gemeinden ist? Fazit ist, warum Bestehendes verändern, wenn es doch gut ist.

*Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland:* Ich muss mich hier auch noch kurz äussern, weil wir über meinen Arbeitsweg reden, wenn wir jeweils Sitzung haben. Ich bemühe mich, möglichst oft mit dem Velo zu kommen und kenne diese Strecke also relativ gut. Ich kann Uriel Seibert beipflichten, dass es gewisse Varianten gibt, die nicht ausgedacht sind, aber insgesamt ist für den Transit von

Schöffland nach Aarau eigentlich eine gute Lösung da. Und deshalb votiere ich auch für die Abschreibung dieses Postulats. Ich glaube, es ist in der Formulierung ein bisschen verunglückt. Was ich daran nämlich unterstütze, ist, dass die Vernetzung – die kurzen Wege mit dem Velo – auch sicher und praktisch und erreichbar sein muss. Hier geht es aber um die Frage, wie man von Unterentfelden nach Oberentfelden oder von Oberentfelden nach Unterentfelden kommt, und das tangiert diese Route eigentlich nicht. Die Route ist für mich wie die A1 von Aarau-West nach Bern. Da muss ich auch zuerst hinfahren, bevor ich drauf bin. Aber wo ich einverstanden bin und wo ich den Herrn Baudirektor in die Pflicht nehmen möchte, ist, dass die kleinen Wege, die man auch mit dem Velo zurücklegen sollte, also um eine Tüte Milch zu holen im Coop am anderen Ende des Dorfes, attraktiv sind, und da können wir sicher noch mehr tun.

*Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen:* Ich fühle mich jetzt bemüssigt, doch noch etwas zu sagen, nachdem ich die Voten meiner Vorrednerinnen und Vorredner gehört habe. Wir sind mit dem Postulanten gleicher Meinung, dass man etwas für den Langsamverkehr tun muss, aber in ganz vernünftiger Masse. Ich bin nicht überzeugt, Stefanie Heimgartner, dass man zu viel macht. Wenn wir unsere Mobilität auch in den urbanen Räumen aufrechterhalten wollen, dann müssen wir unbedingt auch mehr in den Langsamverkehr, also in den Fussverkehr und Veloverkehr, investieren. Aber hier bei dieser Route sind wir schon auf dem "State of the art". So werden heute Velorouten geplant. Wenn wir einfach entlang der Kantonsstrassen eine Veloroute planen würden, dann entspricht das nicht dem, wie wir uns mit dem Fahrrad fortbewegen. Wir haben schon eine gute Lösung. Ich würde gerne, wenn ich wieder besser zu Fuss bin, schauen, ob man wirklich etwas spart, wenn man "straight" dieser Kantonsstrasse folgt.

Ich finde es richtig, dass man abschreibt. Ich finde es aber auch richtig, dass man dem Fahrradverkehr in unserer Mobilität genügend Gewicht beimisst.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Zur Einbettung: Wir sprechen hier von kantonalen Radrouten, für die wir die Verantwortung haben, dieses Netz möglichst lückenlos bereitzustellen. Und in diesem Bereich sind wir der Auffassung, dass wir unsere Arbeit gemacht haben. Das heisst nicht, dass nicht noch Verbesserungen möglich sind. Die Hinweise, dass mit besserer Signalisierung ein einfacherer Weg gefunden werden kann, nehmen wir sehr gerne entgegen. Wenn das Votum vorbereitet war, kann man mir ein E-Mail machen, damit ich das noch detailliert prüfen kann. Selbstverständlich wollen wir optimieren, aber wenn wir jetzt hier die Verhältnismässigkeit gegenüberstellen: Es geht um Sicherheit, es geht auch um die Sicherheit der Fussgänger. Hier wurde konkret im Postulat gefordert, dass wir einen Mischverkehr einrichten sollen, und dass wir von den kantonalen Richtlinien abweichen sollen. Das geht zu Lasten der Fussgänger. Das geht zu Lasten auch des Langsamverkehrs, zu Lasten der Sicherheit und wir sind der Auffassung, dass wir hier eine sehr gute Alternative haben, die funktioniert. Gesamthaft gesehen ist nicht alles optimal. Da gebe ich dem Postulanten Recht. Aber in Bezug auf Sicherheit auch für Fussgänger – im Verhältnis zu den Kosten – kommen wir zum Schluss, dass wir hier eine Lösung haben. Erwähnt wurde "State of the art". Aber wir haben an anderen Orten, da gebe ich den Votanten Recht, noch sehr viel zu tun, vor allem da, wo die Radrouten unterbrochen sind. Das ist das Problem, das wir heute haben. Es besteht kein Problem bei der Gesamtkilometerlänge. Es ist das Problem, dass die Routen oft nicht durchgängig sind und da muss die Priorität stehen. Da müssen wir möglichst schnell handeln.

In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Regierungsrat zu folgen und das Postulat abzuschreiben.

*Vorsitzender:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Hingegen wird die gleichzeitige Abschreibung bestritten. Wir stimmen deshalb darüber ab.

#### *Abstimmung*

Die gleichzeitige Abschreibung wird mit 115 gegen 15 Stimmen beschlossen. Das Geschäft wird somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

**0580 Postulat Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Uriel Seibert, EVP, Schlossrued, und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 7. November 2017 betreffend Harmonisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

(vgl. Art. 0383)

Mit Datum vom 24. Januar 2018 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

Das Postulat ersucht den Regierungsrat, im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis für private Solaranlagen Massnahmen zur Harmonisierung zu prüfen, zum Beispiel durch Einführen einer standardisierten Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für alle Gemeinden oder Guidelines.

Der Bundesgesetzgeber will die Errichtung von Solaranlagen fördern. So fügte er auf den 1. Januar 2008 einen neuen Art. 18a im Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 ein, der vorsah, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Am 15. Juni 2012 revidierte er diese Bestimmung und erleichterte die Errichtung von Solaranlagen zusätzlich. Gemäss dieser Änderung, der das Volk in der Abstimmung 3. März 2013 zustimmte, dürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen bewilligungsfrei, auf blosser Meldung hin, erstellt werden. Im Kanton Aargau profitieren heute über 87 % der Gebäude von dieser massiven Erleichterung.

Für Solaranlagen auf Dächern geschützter Gebäude oder von Gebäuden in Schutzzonen (Weilerzonen mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, Dorf-, Altstadt- und Kernzonen) ist hingegen nach wie vor eine Baubewilligung nötig.<sup>4</sup> Doch muss auch hier der Förderungszweck, wie er Art. 18a RPG zugrunde liegt, beachtet werden: Eine Solaranlage ist zu bewilligen, wenn sich für die Schutzzone oder das Schutzobjekt keine wesentliche Beeinträchtigung ergibt. Eine bloss unerhebliche Einschränkung, die auch nicht ein Präjudiz ist für eine künftige wesentliche Beeinträchtigung durch gleichartige Vorhaben, steht einer Baubewilligung nicht entgegen. Bezüglich der Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung steht der zuständigen kommunalen Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, in den Kanton und Gerichte als Beschwerdeinstanzen nur mit Zurückhaltung eingreifen dürfen, insbesondere wenn örtliche Verhältnisse zu würdigen sind.<sup>5</sup>

Um eine im Kanton möglichst einheitliche kommunale Bewilligungspraxis zu unterstützen, stellt der Kanton den Gemeinden entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben in der Muster-Bau- und Nutzungsordnung (M-BNO), Stand Februar 2017, Mustervorschriften zur Regelung der Einpassung von Solaranlagen in Schutzzonen (Dorfkernzone/Altstadtzone, Weilerzone) und an Schutzobjekten zur Verfügung. Das Übernehmen dieser Vorschriften steht den Gemeinden frei. Eine weitere Hilfe für die Beurteilung der Einpassung und Zulässigkeit von Solaranlagen ist das Merkblatt "Solaranlagen; Grundlagen zur Erstellung", Fassung November 2016.<sup>6</sup> Eine zusätzliche Vereinheitlichung könnte dadurch erreicht werden, dass die Gemeinden für die Beurteilung der Einpassung in den ästhetisch empfindlichen Zonen und bei Betroffenheit von Schutzobjekten verstärkt kommunale oder regionale Kommissionen mit ausgewiesenen Fachleuten zur Beratung beziehen.

Bundesrecht und bundesgerichtliche Rechtsprechung setzen nach dem Gesagten bereits heute den Gemeinden einen engen Rahmen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Solaranlagen. Die Gemeinde darf eine Baubewilligung für eine Solaranlage nur verweigern, wenn die Anlage ein Schutzobjekt oder eine Schutzzone erheblich beeinträchtigt oder ein Präjudiz für eine solche Beeinträchti-

<sup>4</sup> § 49a Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011

<sup>5</sup> Urteil des Bundesgerichts 1C\_345/2014 vom 17. Juni 2015, Erw. 3.3

<sup>6</sup> Seite 18 Ziffer 3.1; Seite 20 Ziffer 3.2.2 des Merkblatts

gung in der Zukunft darstellt. Die Dachflächen in Schutzzonen und von Schutzobjekten sind im Vergleich zur Gesamtzahl der übrigen Gebäude im Kanton Aargau ohnehin von geringer Zahl und entsprechend gering ist ihr möglicher Beitrag für die Erreichung der Klimaziele. Der Schwerpunkt für Solaranlagen ist daher auf die besser geeigneten Dachflächen ausserhalb dieser Zonen zu setzen, wie zum Beispiel auf die Dachflächen grossflächiger Industriebauten oder öffentlicher Bauten, wo sich solche Anlagen weitaus effizienter und kostengünstiger realisieren lassen. Für zusätzliches kantonales Recht besteht jedenfalls – in Anbetracht der von der Verfassung des Kantons Aargau geschützten Autonomie der Gemeinde zur Regelung ihrer örtlichen Angelegenheiten<sup>7</sup> – kein Raum. Auch ist es nicht opportun, dass der Kanton – über die bereits erwähnten Hilfen hinaus – mit einer generell-abstrakten Regelung für sämtliche Schutzzonen und Schutzobjekte vorgibt, ob überhaupt und wie Solaranlagen an einem bestimmten Ort erstellt werden dürfen und wo die Grenze zwischen wesentlicher und unwesentlicher Beeinträchtigung, losgelöst vom Einzelfall, zu ziehen ist.

Eine grundsätzliche Entschlackung der kommunalen BNO im Kanton Aargau, unabhängig von den Vorschriften bezüglich Solaranlagen, wird zurzeit geprüft. Entsprechende Varianten sind in Bearbeitung. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen für die Gemeinden kann eine solche Reform jedoch nicht kurzfristig umgesetzt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

*Vorsitzender:* Namens der Postulantinnen und Postulanten erklärt sich Dominik Peter mit der gleichzeitigen Abschreibung einverstanden.

Das Postulat wird somit an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

## **0581 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Fakultatives Referendum**

Behandlung der Vorlage-Nr. 17.323 des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017.

*Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Präsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW):* Das vorliegende Geschäft wurde am 15. Januar 2018 in der Kommission für allgemeine Verwaltung beraten. Es waren 15 Kommissionsmitglieder anwesend.

Bei der Einführung durch den Departementsvorsteher wurde darauf hingewiesen, dass die Anregungen und Beschlüsse aus der 1. Beratung entgegengenommen wurden und die Prüfungsanträge abgeklärt – und soweit wie möglich – umgesetzt wurden. Auf die Vorlage wurde in der Kommission AVW stillschweigend eingetreten. Bei der Detailberatung wurde kurz auf die beiden Prüfungsanträge zu § 47 eingegangen. Die Umformulierung des § 47 wurde von der Kommission wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Beim Prüfungsantrag betreffend § 92b und 94a, wonach die heutige Regelung zum Vermögensschutz und zur internen Kontrolle wieder Gültigkeit haben soll, gab es keine Wortmeldungen. Beim Prüfungsantrag zu § 94a Abs. 2 lit. f wurde begrüsst, dass neu eine periodische Kontrolle durchgeführt werden muss, und nicht eine jährliche, wie es in der 1. Beratung beantragt wurde.

Bei der Detailberatung der Botschaft gab es keine Anträge. Bei der Detailberatung der Synopse gab es weder Anträge noch Wortmeldungen. Bei der Schlussabstimmung waren 15 Kommissionsmitglieder anwesend.

<sup>7</sup> § 106 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

Der Antrag auf Seite 6 in der Botschaft wurde in der Schlussabstimmung einstimmig genehmigt. Zudem beantragt die Kommission für allgemeine Verwaltung dem Grossen Rat stillschweigendes Eintreten.

### *Eintreten*

*Vorsitzender:* Alle Fraktionen treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Regierungsrat Dr. Urs Hofmann verzichtet auf ein Votum.

*Vorsitzender:* Eintreten ist unbestritten.

### *Detailberatung*

#### *Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz)*

*I., Titel und Ingress, § 3 Überschrift, Abs. 1, Abs. 3 (neu), § 3a (neu), § 3b (neu), § 3c (neu), § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 3 (aufgehoben), § 18 Abs. 2 lit. c (aufgehoben), § 20 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2, § 47 Abs. 1, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (gelöscht), § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 und 2, Titel nach § 82 (neu), § 82a (neu), Titel nach § 82a, § 83 Abs. 1–3, § 86a Abs. 2, § 87b Abs. 2 (neu), § 87c Abs. 2 (aufgehoben), § 88h (aufgehoben), § 91d Abs. 1, § 91f Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2, § 92b Überschrift (geltendes Recht beibehalten), Abs. 1 (geltendes Recht beibehalten), Abs. 2 (gelöscht), Titel nach § 92b, § 93b Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 (neu), § 94a Abs. 2 lit. a (aufgehoben) lit. c (geltendes Recht beibehalten), lit. e und f, § 94d Abs. 1 lit. c, § 94e Abs. 1 lit. b und g, § 95a Abs. 1, Abs. 2 (neu), § 95e (aufgehoben), § 105 Abs. 1*

### *Zustimmung*

*Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau:* Ich äussere mich kurz zum § 47. Der Regierungsrat schreibt in der Synopse: "Die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs sei neue Pflicht der Kommission." Es geht mir um den schriftlichen Bericht. In der Botschaft, Seite 3 schreibt der Regierungsrat ganz oben, Ziffer 2.2.2, 4. Linie, es gebe hier keine Änderung an der bisherigen Praxis, also am schriftlichen Prüfungsbericht zur Jahresrechnung und den Kreditabrechnungen solle wie bisher festgehalten werden. Bei uns in der Gemeinde ist das so, dass die Kommission tagt und dann dem Gemeinderat und dem Parlament einfach den Protokollauszug oder das Protokoll schickt. Wenn wir hier in der Synopse schreiben, es werde ein schriftlicher Bericht verlangt, dann ist das eine Änderung. Meine Frage an den Herrn Regierungsrat: Reicht es, wie bisher dem Gemeinderat und dem Parlament oder der Gemeindeversammlung den Protokollauszug zuzustellen – Ja oder Nein?

*Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP:* Wie auf Seite 3 der Botschaft dargelegt, enthält bereits § 15 Abs. 2 der geltenden Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände die gleiche Regelung, wie sie nun im Gesetz vorgesehen ist. Auch heute schon sind die Finanzkommissionen verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu erstatten. Ich habe jetzt heute gehört, dass dies in der Stadt Aarau offenbar so gehandhabt wird, dass das Protokoll der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission als schriftlicher Bericht an den Gemeindebeziehungsweise Stadtrat weitergeleitet wird. Dies war bis heute offenbar ohne Probleme möglich und der Kanton hat nicht interveniert. An dieser Rechtslage ändert sich nichts. Ich kann Ihnen aber auch nicht garantieren, dass im Falle einer Beschwerde oder einer entsprechenden Aufsichtsanzeige zu Handen des Regierungsrats diese Praxis als nicht ausreichend taxiert würde, aber das liegt dann nicht an einer neuen gesetzlichen Regelung, sondern an einer anderen Beurteilung. Der Kanton wird sicher nicht bei allen 212 – künftig 210 – Gemeinden danach fahnden, ob diese Bestimmung – in welcher Form auch immer – eingehalten wird. Wesentlich ist, dass es ein Schriftstück braucht, in

welchem die Finanzkommission sich zur Rechnung äussert und das ist mit einem Protokoll offenbar bis jetzt als ausreichend betrachtet worden.

*Vorsitzender:* Die Frage wurde zufriedenstellend beantwortet.

*II., 1. Unvereinbarkeitsgesetz, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 2. Gesetz über die Ortsbürgergemeinden, Titel und Ingress, § 3 (aufgehoben), § 4 Überschrift, Abs. 1, § 4 Abs. 2 (aufgehoben), § 4 Abs. 3 (neu), § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), § 13 Abs. 2 (aufgehoben), § 13 Abs. 3, § 13 Abs. 4 (aufgehoben), § 15 Abs. 1*

Zustimmung

*III. Keine Fremdaufhebungen, IV.*

Zustimmung

*Antrag gemäss Botschaft*

*Schlussabstimmung*

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 127 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss*

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

*Fakultatives Referendum*

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

Schluss der Sitzung: 12:30 Uhr